

„Spanische Heiraten“

Dynastische Endogamie im Kontext konsanguiner Ehestrategien

Als Kronprinz Felipe von Spanien 2004 Leticia Ortiz Rocasolano heiratete, brach er nicht nur mit einer viele Jahrhunderte alten Tradition seines Hauses von exklusiven Verbindungen mit Partnerinnen fürstlicher Abstammung, er beendete zugleich auch eine ähnlich weit reichende Tradition von Eheschließungen unter Blutsverwandten. Seine Eltern waren noch eine Verwandtenehe eingegangen. Unter den spanischen Vorfahren seines Vaters Juan Carlos I. begegnen Heiraten unter Blutsverwandten sehr häufig.¹ Die Königshäuser der Iberischen Halbinsel hatten eine stark endogame Tradition². Häufiger als in anderen europäischen Fürstenfamilien wurden hier nächste Blutsverwandte geheiratet. Und diese Sitte lässt sich historisch weiter zurückverfolgen als anderwärts – ein Sachverhalt, der nach einer Erklärung für diese Sonderentwicklung fragen lässt.

Zur Zeit, als das spanische Königshaus die Praxis der Verwandtenehen aufgab, ging ein relativ hoher Prozentsatz der spanischen Bevölkerung solche Ehen ein. Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein lag die Rate konsanguiner Eheschließungen mit über 4% in Spanien verhältnismäßig hoch.³ Sie reichte damit zwar bei weitem nicht an die Konsanguinitätsraten im benachbarten Nordafrika heran,⁴ übertraf aber die anderer europäischer Staaten um ein Vielfaches. Mit Ausnahme von Portugal finden

¹ Johann Lanz, Die Ahnen des spanischen Königs Juan Carlos I. Wien 1975.

² Der Begriff „endogam“ wird hier und im Folgenden im Sinne einer Tendenz zur Heirat innerhalb der Verwandtschaftsgruppe gebraucht. Vgl. dazu Jack Goody, Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa, Berlin 1986, S. 23 und 43 ff.

³ Alan H. Bittles, Empirical estimates of the global prevalence of consanguineous marriages in contemporary societies, Perth 1998, S. 41-45, Rosario Calderón, La consanguinidad humana. Un ejemplo de interacción entre biología y cultura, in: Tema de Antropología Aragonesa 10, 2000, S. 210. Zum vergleichsweise hohen Anteil vor allem von konsanguinen Verwandtenehen in Spanien und Portugal: Francisco García González, La historia de la familia en el interior castellano. Estado de la cuestión y esbozo bibliográfico (ss. XVI-XIX), in: derselbe (Hg.), La historia de la familia en la Península Ibérica. Balance regional y perspectivas, Cuenca 2008, S. 277 ff. Ein guter Indikator für die historische Häufigkeit von Verwandtenehen stellt die Höhe der Dispenstaxen dar, die an die römische Kurie geleistet wurden. Spanien und Portugal lagen diesbezüglich in Europa klar an der Spitze (Margaretha Lanzinger, Verwandtschaftskonzepte und Eheverbote, Verwandtenheiraten und Ehedispenzen. Katholische Norm und Praxis, in: Historische Sozialkunde 2011/2, S. 20).

⁴ etwa Algerien 1970 mit 22,6% oder Ägypten 1970 mit 23,2%. Zu Anteilen konsanguiner Heiraten im weltweiten Überblick Alan Bittles und Michael Black, Consanguineous Marriage and Human Evolution, in: Annual Review of Anthropology 39, 2010, S. 193-207.

sich damals nirgendwo Werte über 1,0%.⁵ Nicht nur in den Fürstenhäusern – auch auf gesamtgesellschaftlicher Ebene waren auf der Iberischen Halbinsel konsanguine Eheschließungen stark vertreten.

Konsanguine Ehen in der „Casa de Borbón“

Die Bedeutung von Verwandtenheiraten im spanischen Königshaus wird im Umfeld jener Ereignisse besonders fassbar, die als „Affäre der spanischen Heiraten“ in die Geschichte eingegangen sind. Hintergrund des Geschehens bildeten Änderungen der Thronfolgeordnung.⁶ Philipp V., der erste Bourbonenkönig auf dem spanischen Thron, hatte 1713 die altpalästinische bzw. altkastilische Sukzessionsordnung durch ein sogenanntes „Auto Acordado“ abgeändert. Bis dahin hatte gegolten, dass im Falle des söhnelosen Todes des Königs seine älteste Tochter, nicht ein Bruder oder sonstiger männlicher Verwandter folgen sollte.⁷ Dieses Mischsystem der Männer- und Frauenfolge wurde nun durch eine Sukzessionsordnung nach französischem Vorbild abgeändert.⁸ Der Mannesstamm Philipps V. sollte bis zum Erlöschen aller Teillinien Vorrang haben. Erst dann kämen Folgerechte der nächstverwandten Frau des letzten Königs zum Tragen. In Hinblick auf diese Modifizierung wird – gemessen am rein agnatischen Prinzip des Salischen Gesetzes – von einem semi-salischen Erbfolgesystem gesprochen. Schon 1785 überlegte man unter König Karl IV., zur altkastilischen Sukzession zurückzukehren, das diesbezügliche Gesetz wurde jedoch – nicht zuletzt wegen des Protests der spanisch-bourbonischen Teillinien von Neapel-Sizilien

⁵ Der Wert für Portugal betrug 1952/5 1,5% (Bittles, Empirical estimates, S. 43).

⁶ Historia de España, coord. Angel Montenegro Duque 11, Madrid 1990, S. 58 ff. Volker Sellin, Gewalt und Legitimität, Die europäische Monarchie in der Krise, München 2011, S. 54 ff. Eine aufschlussreiche Denkschrift zur spanischen Thronfolge aus Anlass aktueller Diskussionen mit einem historisch weit zurückreichenden Überblick über die Entwicklung der spanischen aus der altkastilischen Sukzessionsordnung bietet Heinrich Matthias Zoepfl, Die Spanische Successionsfrage – historisch und publicistisch erörtert, Frankfurt 1839. Aus zeitgenössischer Perspektive vgl. auch Gustav Höfken, Tirocinium eines deutschen Officier in Spanien 3, Stuttgart 1841, S. 229 ff. und 300 ff.

⁷ Wolfgang Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999, S. 68. Die altpalästinische Sukzessionsordnung im Gegensatz zu den Erbfolgeregeln in den habsburgischen Erbländern bei Rudolf Hoke, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte, Wien 1996, S. 223.

⁸ John Milton Potter, The Development and Significance of Salic Law of the French, in: English Historical Review 52, 1937, S. 235-253; Helmut Scheidgen, Die französische Thronfolge 987-1500. Der Ausschluss der Frauen und das salische Gesetz, Bonn 1976.

und Parma – nicht promulgiert. Zur Veröffentlichung kam es erst am 31. März 1830.⁹ König Ferdinand VII. konnte damals aus seiner vierten Ehe endlich Nachwuchs erwarten. Am 10. Oktober kam eine Tochter Isabella zur Welt, die zur Thronerbin erklärt wurde. 1832 folgte eine zweite Tochter Luisa Ferdinanda. 1833 starb der König. Isabella wurde unter der Regentschaft ihrer Mutter zur Königin ausgerufen. Die neu geregelte Thronfolge löste eine internationale Krise aus. England und Frankreich hielten das europäische Gleichgewicht für gefährdet, da durch die erbende Tochter eine neue Dynastie an die Macht hätte kommen können.¹⁰ Die verschiedenen Zweige der Bourbonendynastie sahen die vielen männlichen Deszendenten Philipps V. aus ihren Reihen übergegangen. Unter ihnen war besonders Ferdinands VII. Bruder Karl betroffen, der sich bis 1830 als unbestrittener Thronerbe ansehen durfte. Im Kampf um seine Rechte kamen grundsätzliche Gegensätze zum Ausdruck, die in der Folgezeit die spanische Gesellschaft spalten sollten:¹¹ Anhänger einer konstitutionellen bzw. absoluten Monarchie, Liberale versus Konservative, marginalisierte Provinzen gegen das kastilische Zentrum. Die Karlistenkriege erschütterten von 1833 an immer wieder das Land.

Erneut kam es zu einer internationalen Krise, als es um die bevorstehende Verehelichung der jungen Königin Isabella II. ging.¹² In die diplomatischen Verhandlungen wurde auch die zukünftige Ehe der Infantin Luisa Ferdinanda einbezogen, nach Isabella der nächsten Anwärterin auf den Thron. Diese „Affäre der spanischen Heiraten“ setzte schon Anfang der 1840er Jahre ein. Die Großmächte England und Frankreich waren sich zunächst einig, dass ein spanischer oder neapolitanischer Bourbone einheiraten sollte. Frankreich brachte dann allerdings den jüngsten Sohn von König Louis Philippe, Antoine Herzog von Montpensier, ins Spiel,

⁹ Angela Martinez de Velasco, Ferdinand VII. (1808, 1814-1833), in: Walter Bernecker u. a. (Hg.), Die spanischen Könige. 18 historische Porträts vom Mittelalter bis zur Gegenwart, München 1997, S. 221.

¹⁰ Roger Bullen, English-French rivalry and Spanish Politics 1846-1848, in: English Historical Review 98, 1974, S. 25-47.

¹¹ Zu Vorgeschichte und Folgen: Román Oyarzun, Historia del Carlismo, Valladolid 2008.

¹² Historia de España 11, S. 77 ff. und 270. Martin Baumeister, Isabella II. (1833-186), in: Bernecker u. a. (Hg.), Die spanischen Könige, München 1997, S. 230 ff. John D. Bergamini, Spanish Bourbons The History of a Tenacious Dynasty, New York 1974; John van der Kiste, Divided Kingdom: The Spanish Monarchy from Isabel to Juan Carlos, Gloucestershire 2007.

England im Gegenzug Prinz Leopold von Sachsen-Koburg-Gotha, einen Verwandten des englischen Königshauses. Neapel-Sizilien favorisierte Francesco Luigi von Trapani, einen Sohn von König Franz I. Die spanische Regierung trat für eine Verbindung mit einem spanischen Infant aus der Deszendenz König Philipps V. ein. Zwei Prinzen kamen dafür besonders in Frage, nämlich Francisco de Asis und Enrique, beide Söhne von König Ferdinands VII. jüngstem Bruder Francisco de Paula und seiner Frau Luisa Carlota von Neapel, einer Schwester der Königin-Regentin Maria Christina. Von einer politischen Bewegung, die nach den Schrecken des ersten Karlistenkriegs um Aussöhnung der Streitparteien bemüht war, wurde der gleichnamige Sohn der karlistischen Thronprätendenten lanciert. Die Bemühungen um einen solchen innenpolitischen Ausgleich scheiterten jedoch. Am 10. Oktober 1846 kam es überraschend in Madrid zu einer Doppelhochzeit: Königin Isabella heiratete Infant Francisco de Asis, ihre Schwester Luisa Ferdinand den französischen Königssohn Antoine d'Orléans, Herzog von Montpensier. Diese Lösung der Heiratsfrage schien einen Sieg der französischen Interessen zu bedeuten, die auch von der Königin-Mutter unterstützt wurden. Bezuglich des Infant Francisco de Asis wurde an seiner Zeugungsfähigkeit gezweifelt, so dass mit einem Übergang des Thrones über Luisa Ferdinand an das Haus Orléans gerechnet werden konnte.¹³ Dieses Kalkül stellte sich jedoch als irrig heraus. Isabella brachte neun Kinder zur Welt – unter ihnen den späteren König Alfons XII.

Die verschiedenen Ehekandidaten in der „Affäre der Spanischen Heiraten“ waren – mit einer einzigen Ausnahme – nächste Blutsverwandte von Isabella und Luisa Fernanda.¹⁴ Bloß Prinz Leopold von Sachsen-Koburg-Gotha stand außerhalb des konsanguinen Verwandtenkreises. Der Neapolitaner Kandidat, Graf Francesco Luigi von Trápani, war ein jüngerer Bruder der spanischen Königin-Mutter Maria Christina und damit ein Onkel ersten Grades zu Isabella. Auf diesen Typus der dynastischen Onkel-Nichte-Ehe wird noch zurückzukommen sein.

¹³ Baumeister, Isabella II., S. 231.

¹⁴ Die verwandtschaftlichen Zusammenhänge hier wie im Folgenden nach Detlev Schwennicke, Europäische Stammtafeln NF, Frankfurt a. M. 2005 ff.

Zugleich war er über seine Mutter, die Infantin Maria Isabella, eine Schwester König Ferdinands VII., auch Isabellas Cousin ersten Grades. Das Verhältnis eines Cousins zweiten Grades ergab sich über beider Großväter, die Könige Karl IV. von Spanien und Ferdinand IV. von Neapel-Sizilien, beide Söhne Karls III. Blutsverwandtschaft bestand weiters über Francesco Luigis mütterliche Großmutter Maria Luisa, die aus der bourbonischen Seitenlinie der Herzoge von Parma stammte. So vereinigte der Herzog von Trapani besonders viele bourbonische Abstammungslinien. Im Falle einer Eheschließung wäre es bei Isabella und ihm zu einer multiplen konsanguinen Heirat gekommen. Wie bei Francesco Luigi und allen anderen Bourbonenprinzen unter den Heiratskandidaten handelte es sich auch bei Antoine d'Orléans um einen patrilateralen Parallelcousin von Isabella. Mit Ludwig XIII. von Frankreich lag der gemeinsame Ahnherr allerdings schon viele Generationen zurück. Eine nahe Blutsverwandtschaft bestand über Antoines Mutter Maria Amalia von Neapel-Sizilien, eine Tante der Königin-Mutter Maria Christina von Spanien. Antoine war also zu der für ihn als Gattin vorgesehenen Isabella ebenso wie zu der ihm später angetrauten Luisa Ferdinandina ein Onkel zweiten Grades. Wäre der Plan einer karlistisch-isabellinischen Versöhnung aufgegangen, so hätte Karl, der Sohn des karlistischen Thronprätendenten, mit Isabella seine Cousine ersten Grades geheiratet. Da Karls gleichnamiger Vater mit seiner Schwestertochter Maria Franziska von Portugal verheiratet war, stand der jüngere Karl zu Isabella auch im Verhältnis eines Onkels zweiten Grades. Über die gemeinsame Großmutter Maria Luisa von Parma bestand eine weitere konsanguine Verwandtschaftsbeziehung. Engste Blutsbindungen hatte Isabella schließlich auch zu Infant Enrique sowie zu Infant Francisco d'Asis, mit dem sie letztendlich verheiratet wurde. Sowohl die spanischen Väter als auch die neapolitanischen Mütter der beiden Brüder waren Vollgeschwister. Es handelte sich also um „double-first-cousins“. Da die Mütter Luisa Charlotte und Maria Christina über ihre Mutter, die Infantin Maria Isabella, Nichten von Ferdinand VII. und dem Infant Francisco de Paula waren, bestand noch eine Onkel-Neffe bzw. Tante-Nichte-Beziehung zweiten Grades.

Nächste Blutsverwandte als Ehepartner von Infantinnen in Erwägung zu ziehen, wie das bei den Kandidaten im Rahmen der „Affäre der Spanischen Heiraten“ in den 1840er Jahren der Fall war, entsprach durchaus der damaligen Heiratspraxis des spanischen Königshauses. Gerade die Eheschließung zwischen Onkel und Nichte, wie sie von Seite der Verwandten aus Neapel-Sizilien für Isabella vorgeschlagen wurde, hatte schon Tradition. Isabellas Vater, König Ferdinand VII., hatte 1816 in zweiter Ehe die Tochter seiner Schwester Maria Elisabeth von Portugal geheiratet, 1829 dann in vierter Ehe Maria Christina von Neapel, die Tochter einer weiteren Schwester. Ferdinands Bruder Karl, nach dem Tod des Königs Thronprätendent, verehelichte sich in erster Ehe 1819 mit seiner Schwestertochter, der Infantin Maria Francisca von Portugal, in zweiter Ehe dann 1838 mit der Schwester seiner verstorbenen Frau, Maria Theresia, Prinzessin von Beira, also ebenfalls einer Nichte ersten Grades.¹⁵ Sie war eine seiner entschiedensten Mitkämpferinnen um die Thronrechte. Ein weiterer Bruder König Ferdinands, Infant Francisco de Paula, ehelichte 1819 seine Schwestertochter Luise von Neapel-Sizilien. Sie war es, die die vierte Ehe König Ferdinands mit seiner Nichte Maria Christina vermittelte. Die beiden Schwestern dürften am Königshof von Madrid die Entscheidung für die Heirat zwischen Isabella und Infant Francisco d'Asis herbeigeführt haben – beide einer Onkel-Nichte-Ehe entstammend. Während es sich in allen diesen Fällen um Eheschließungen mit Schwesternschwestern handelte, verdient in dieser Generation noch die Eheschließung einer Infantin mit ihrem Onkel väterlicherseits Erwähnung. 1795 vermählte sich die Infantin Maria Amalia 16jährig mit dem zweitjüngsten Bruder ihres Vaters König Karl IV., dem Infant Anton Pascal, der damals bereits 40 Jahre alt und noch ledig war. Diese ungewöhnliche Heirat wurde wohl aus Sorge um die Erhaltung

¹⁵ Als älteste Tochter von Charlotte Joachime, der ältesten Tochter von König Karl IV. hatte Maria Theresia nach der Wiedereinführung der altpalastinischen Nachfolgeordnung selbst Thronfolgerechte, die ihr jedoch wegen ihres politischen Engagements durch Cortes-Beschluss aberkannt wurden.

der Dynastie geschlossen. Die Ehe König Karls IV. mit seiner Cousine Maria Luisa von Parma war 1763 bis 1771 kinderlos geblieben. Der spät einsetzende Kindersegen schien auch nicht zu großen Hoffnungen Anlass zu geben. Fünf Söhne starben als Kleinkinder, der sechste, der spätere König Ferdinand VII., kam 1784 nach 21 Ehejahren zur Welt. Ob er überleben würde, war nach den bisherigen Erfahrungen ungewiss. Im folgenden Jahr wurde die älteste Tochter Karls IV. – gerade zehnjährig – mit dem Kronprinzen des benachbarten Portugal, dem späteren König Johann VI., verheiratet. Auch um den Bestand des Hauses Braganza stand es damals nicht zum Besten. Eine Personalunion der beiden Reiche wurde überlegt.¹⁶ Die nächstälteste Tochter König Karls IV., die Infantin Maria Amalia, wurde ähnlich frühzeitig an ihren Vatersbruder Anton Pascal verheiratet. Die Wiedereinführung der weiblichen Erbfolge war damals schon beschlossene Sache, wenn auch noch nicht promulgiert. Das altersgleiche Paar hätte die Dynastie fortsetzen können. Es stellte sich jedoch kein Nachwuchs ein und Maria Amalia starb schon nach drei Jahren. Für ein vorrangiges Interesse an der Erhaltung des bourbonischen Mannesstammes in Spanien spricht auch die Ehe der dritten Tochter König Karls IV. Infantin Maria Luisa heiratete 1795 Herzog Ludwig I. von Parma, den einzigen Stammhalter dieser Nebenlinie des spanischen Königshauses - mit ihr sowohl über ihren Vater als auch ihre Mutter blutsverwandt.

Die Nichtenheirat als die Eheschließung mit dem nächst möglichen Verwandten hat zwar in der Geschichte der spanischen Königshäuser Vorstufen, von denen noch zu sprechen sein wird, - der unmittelbare Anstoß zu einem Wiederaufleben dieser Extremform von Endogamie nach längerer Unterbrechung dürfte jedoch von Portugal ausgegangen sein. Dort werden auch die Motive einer solchen Heiratsstrategie deutlich erkennbar. 1760 heiratete Maria, die älteste

¹⁶ Zoepfl, Die spanische Successionsfrage, S. 85 ff.

der vier Töchter König Josephs I. von Portugal, im Alter von 26 Jahren ihren 43 Jahre alten Onkel Peter, den jüngeren Bruder Josephs I., der mit ihr nach Josephs Tod den Thron bestieg. Peter war zu dieser Zeit neben dem König der einzige männliche Braganza. Sollte die Dynastie erhalten bleiben, kam für die Thronfolge kein anderer Heiratskandidat in Frage. Die Situation in Portugal war diesbezüglich besonders prekär. Grundsätzlich galt hier - wie in Spanien bis 1713 - das Thronfolgerecht der kognatischen Primogenitur.¹⁷ Im Falle der Söhnelosigkeit des Herrschers folgte die älteste Tochter. Seit der Fremdherrschaft der spanischen Habsburger war man jedoch ängstlich darauf bedacht, dass kein Angehöriger einer landesfremden Dynastie durch Einheirat auf den Thron kam.¹⁸ Das war auch durch die Beschlüsse des Reichstags von Lamego von 1143 so geregelt, die – trotz gefälschter Überlieferung - unter der Braganza-Herrschaft als Reichsrecht anerkannt wurden.¹⁹ Heiraten von portugiesischen Infantinnen, die durch den Tod von Brüdern, aber auch von älteren Schwestern zu Thronerbinnen werden konnten, waren dementsprechend eine heikle Angelegenheit. Mehrere Infantinnen blieben ehelos, etwa auch die beiden jüngeren Schwestern der späteren Königin Maria I., Maria Anna und Dorothea. Nur die jüngste, Maria Franziska Benedikta, ging eine Ehe ein – nicht überraschend mit einem Braganza, nämlich mit Juan José, dem ältesten Sohn ihrer Schwester Maria und ihres Onkels Peter. Die Heirat zwischen dem 15jährigen Prinzen und seiner 30jährigen Tante erfolgte wenige Tage vor dem Tode König Josefs I., dem Vater der Braut und Großvater des Bräutigams.²⁰ Sie soll auf ausdrücklichen Wunsch des sterbenden Königs erfolgt sein. Ein anderer halbwegs erwachsener Braganza stand als Ehemann nicht zur Verfügung. Auf eine Nichtenheirat folgte hier also eine Tantenheirat – ein besonders ungewöhnlicher Fall konsanguiner Eheschließung. Die Ehe blieb allerdings ohne Nachwuchs.

¹⁷ Hermann Schulze, Die portugiesische Thronfolge geschichtlich und staatswissenschaftlich erörtert, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 10, 1854, S. 246-303

¹⁸ Erster Heiratskandidat für Maria war zunächst gerade ein spanischer Prinz, nämlich Infant Ludwig (A. R. Disney, A History of Portugal and the Portuguese Empire 1, Cambridge 1938, S. 311)

¹⁹ Peter Feige, Lamego, in: Lexikon des Mittelalters 5, Stuttgart 1999, Sp. 1629. Antonio Enrique de Oliveira Marques, History of Portugal 1, New York 1972, S. 327.

²⁰ Der Premierminister Pombal gehofft haben, dass durch diese Eheschließung eine direkte Nachfolge des Prinzen nach seinem Großvater unter Umgehung seiner Mutter Maria möglich sei (Disney, A History of Portugal 1, S. 312).

Drei Generationen später schien es in Portugal auf Grund einer ähnlichen Familienkonstellation erneut zu einer Eheschließung einer Königin mit ihrem Onkel zu kommen. 1816 starb Königin Maria I. und ihr Sohn Johann VI. bestieg den portugiesischen und den brasilianischen Thron. Sein ältester Sohn Peter wurde in beiden Reichen Thronfolger. Er blieb als Regent in Brasilien, wo er sich 1822 zum Kaiser ausrufen ließ. 1826 folgte er seinem Vater in Portugal, dankte allerdings nach wenigen Monaten ab, da eine gemeinsame Regierung des gesamten Herrschaftsgebiets nicht möglich war. Der Thronverzicht König Peters IV. erfolgte zu Gunsten seiner ältesten Tochter Maria da Gloria.²¹ Der einzige Sohn Peter war damals erst wenige Monate alt. Als Regent für die minderjährige Königin Maria II. sollte ihr Onkel Michael, Peters jüngerer Bruder, fungieren. Sobald die Königin die Großjährigkeit erreicht hätte, war eine Eheschließung zwischen Onkel und Nichte verabredet. Als Stellvertreterhochzeit wurde sie sogleich vorweggenommen. 1826 übernahm Michael die Regentschaft. Er hielt sich jedoch nicht an die getroffenen Absprachen, setzte seine Nichte und Braut als Königin ab und ließ sich 1828 selbst zum König ausrufen. Als legalistischer Vorwand diente das Argument, dass Peter IV. durch die Proklamation zum Kaiser von Brasilien zu einem ausländischen Monarchen geworden wäre, was nach der portugiesischen Thronfolgeordnung einen Ausschließungsgrund darstellte. Peter IV. akzeptierte diesen Staatsstreich nicht. Er kehrte nach Europa zurück und erreichte im sogenannten Miguelistenkrieg – einer dem Karlistenkrieg in Spanien analogen Auseinandersetzung – die Wiedereinsetzung seiner Tochter. Einer Eheschließung Königin Marias II. mit ihrem Onkel war nach diesen Ereignissen ausgeschlossen. Dem ursprünglichen Plan dazu lag die gleiche Situation zugrunde wie drei Generationen zuvor bei Maria I. Der Thronanspruch der ältesten Tochter sollte mit den Interessen des Bruders verbunden werden, der zugleich der einzige mögliche Ehepartner aus dem Mannesstamm der Dynastie war. Eine Ehe zwischen Onkel und Nichte sollte in dieser Situation einen Interessensaustausch bewirken sowie den Erhalt der Dynastie garantieren.

²¹ Oliveira Marques, History of Portugal 2, New York 1972, S. 58 ff.

Bei der realisierten wie bei der geplanten Heirat von Königin Maria I. und Maria II. von Portugal lässt sich erkennen, dass die spezifischen Bedingungen der Sukzessionsordnung zu derart extrem endogamen Ehestrategien geführt haben. Kognatische Primogenitur, wie sie auf der Iberischen Halbinsel traditionell vorherrschte, musste grundsätzlich den Partner der ältesten Tochter als potentiellen Nachfolger einkalkulieren und im Interesse der Dynastieerhaltung einen Verwandten im Männestamm auswählen. Aber keineswegs alle Heiraten zwischen Onkeln und Nichten lassen sich aus Thronansprüchen erklären. Drei Schwestern der portugiesischen Könige Peter IV. und Michael I. haben ihre spanischen Mutterbrüder geheiratet. Erbaussichten waren damit keineswegs verbunden. Ganz allgemein lassen sich die mehrfachen Heiraten von Onkeln und Nichten, die sich auf der Iberischen Halbinsel in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts besonders häufen, als extreme Ausdrucksform eines generell stark endogamen Milieus begreifen. Eheschließungen zwischen Cousin und Cousine ersten und zweiten Grades waren weitaus häufiger. Dazu kamen Allianzen zwischen zwei Geschwisterpaaren, die zwar nicht konsanguine aber affine Verwandtschaftsbeziehungen bewirkten.

Die Dynastie der Bourbonen pflegte unter den europäischen Fürstenhäusern in besonderem Maße Verwandtenheiraten. Sie verstand sich als „gemeinsames Haus bei getrennten Kronen“. Während des 18. Jahrhunderts schlossen verschiedene Zweige der Dynastie mehrere Familienpakte.²² Man berief sich dabei auf Blutsbindungen, die durch Wechselheiraten immer wieder erneuert wurden. Es sollte nicht zugelassen werden, dass von Bourbonen beherrschte Territorien an andere Geschlechter übergingen. Das hätte die „grandeur“ des Hauses beeinträchtigt. In diesem Sinne intervenierte 1830 der König von Frankreich gegen die Änderung der Thronfolgeordnung in Spanien, die zwanzig bourbonische „princes du sang“ ihrer Sukzessionsrechte berauben würde. Dieser ausgeprägte Dynastizismus ist sicher eine der Wurzeln für die zahlreichen Verwandtenehen in der „Casa de Borbón“. Spanische Sondertraditionen dürften hinzugekommen sein.

²² Heinz Duchhardt, Europa im Wandel der Moderne, Handbuch der europäischen Geschichte 6, Stuttgart 2003, S. 364 ff., María Victoria López-Cordón Cortejo, *Pacte de famille ou intérêt d'État? La monarchie française et la diplomatie espagnole du XVIII^e siècle*, in: Lucien Bély (Hg.), *La présence des Bourbons en Europe XVI e-XXI^e siècle*, Paris 2003, S. 185 ff.

Durch die endogamen Strategien des spanischen Königshauses kam es häufig zu Eheschließungen mit mehrfachen konsanguinen Beziehungen. Schon der Gründer der spanischen „Casa de Borbón“, König Philipp V., war mit seiner ersten Frau Maria Luisa von Savoyen über verschiedene Linien blutsverwandt. Über die Großväter, Herzog Karl Emanuel von Savoyen und Philipp I. von Bourbon-Orléans, war sie seine Cousine zweiten Grades, durch beider Urgroßmütter, Herzogin Christina von Savoyen und Königin Henriette von England, seine Cousine dritten Grades. Seine zweite Frau Elisabeth Farnese war ebenfalls seine Cousine dritten Grades. Unter Philipps Nachkommen wurde das konsanguine Netzwerk noch weit enger. Bei Königin Isabella II. und ihrem Mann Francisco d'Asis erreichte es, wie schon betont, eine besondere Dichte. Sowohl von Vater- wie von Mutterseite waren sie Cousin und Cousine ersten Grades. Beide Mütter waren jeweils mit ihrem Onkel ersten Grades verheiratet. Die väterliche Großmutter bzw. die mütterliche Urgroßmutter von Isabella und Francisco hatten einen Cousin ersten Grades als Gatten. Von den vier überlebenden Kindern des Paares heiratete eine Tochter einen Cousin zweiten Grades, die übrigen drei wiederum Cousins bzw. Cousinen ersten Grades. Zwei von Isabellas Kindern waren mit Kindern ihrer Schwester Luisa Ferdinand aus deren Ehe mit Antoine von Orléans-Montpensier verehelicht. Die gemeinsamen Abstammungslinien wurden dadurch erneut verstärkt.

Vor allem die über mehrere Linien konsanguinen Eheschließungen bedeuteten für die „Casa de Borbón“ in Spanien ein großes Risiko. Die Sorge um den Bestand der Dynastie war – ebenso wie im benachbarten Portugal – durchaus berechtigt. Die Kindersterblichkeit lag bei solchen Verwandtenehen sehr hoch. Physische und psychische Beeinträchtigungen kamen relativ häufig vor. So blieb die Frage, ob es einen Erben oder eine Erbin des Thrones geben würde und wer es sein könnte, oft lange offen – mit entsprechenden Auswirkungen auf langfristige Heiratsstrategien. Dass das extrem endogame Heiratsverhalten des Königshauses den Nachwuchs aus solchen Ehen beeinträchtigte,

steht wohl außer Frage. Schwieriger zu beurteilen ist allerdings das Problem, durch welche Nähe des Verwandtschaftsverhältnisses der Eltern in konkreten Einzelfällen Folgen der Inzuchtdepression in Erscheinung getreten sind. Dabei ist ein weiterer Faktor zu bedenken: Rechtliche Vaterschaft bedeutete keineswegs selbstverständlich auch biologische. So sehr man im Königshaus bei Eheschließungen auf Geblütsreinheit höchsten Wert legte²³ – die Praxis des Ehelebens bei Hof stellte sie mitunter radikal in Frage. Ob König Ferdinand VII. tatsächlich der leibliche Sohn König Karls IV. war, ist unsicher. Die Königin Maria Luisa unterhielt mit Duldung und Wissen ihres Gatten ein langjähriges Verhältnis mit dem späteren ersten Schatzminister Manuel de Godoy.²⁴ Auch dieser wurde übrigens durch Verheiratung mit einer Cousine ersten Grades sowohl des Königs als auch der Königin aus einer morganatischen Ehe eines Infanten in das Verwandtschaftsnetzwerk der königlichen Familie eingebunden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit war die 1789 geborene Infantin Maria Isabel eine Tochter Manuels de Godoy. 1802 heiratete sie König Franz I. von Neapel-Sizilien, der offiziell über ihren Vater ihr Cousin erster Linie war. Alle zwölf Kinder aus dieser Ehe erlebten das Erwachsenenalter – sehr zum Unterschied von der Situation in den vorangehenden Generationen des Königshauses. Vielleicht lag zwischen den Eltern biologisch gar kein so nahes Verwandtschaftsverhältnis vor, wie es die Stellung der Mutter in der Königsfamilie annehmen lässt. Auch Königin Isabella II., das Opfer der „Spanischen Heiraten“ von 1846, hatte Liebhaber.²⁵ Die Ehe mit ihrem Doppel-Cousin, dem Infanten Francisco d'Asís, war sehr unglücklich.²⁶ Schon vor der Eheschließung wurde seine Zeugungsfähigkeit angezweifelt und auf der Basis dieser Annahme internationale Politik betrieben. Es erscheint paradox: Im Interesse der Geblütsreinheit wurden Verwandtenehen geschlossen, die viel Unglück bewirkten. Dass Abstammungslinien dabei nur zum Schein gewahrt wurden, kümmerte nicht.

Die „Casa d'Austria“ und ihre Verwandten

Eheschließungen unter Blutsverwandten reichen in den Königshäusern Spaniens sehr weit zurück. Nach einer relativ kurzen Unterbrechung hat die „Casa de Borbón“ die extrem endogamen Heiratspraktiken ihrer Vorgänger bzw. Vorfahren aus dem Haus Habsburg aufgegriffen. Das Wissen um mögliche Folgen von mehrfachen und besonders nahen Ehen

²³ Margarita García Barranco. Antropología histórica de una élite de poder: Las reinas de España, Granada 207, S. 163.

²⁴ Emilio Calderón, Usos y costumbres sexuales de los reyes de España, Madrid 191, S. 145 ff.

²⁵ Calderón, Usos, S. 165 ff.

²⁶ Baumeister, Isabella II., S. 231 f.

unter konsanguinen Verwandten wird wohl präsent gewesen sein. Ungewöhnlich hohe Kindersterblichkeit, kränkelnder Nachwuchs und am Schluss ein zeugungsunfähiger König, mit dem das Herrscherhaus ausstarb – das waren sicher prägende Erfahrungen.²⁷ Trotzdem ging man ähnliche Wege der Heiratspolitik. Es müssen sehr starke Motive dafür gesprochen haben.

Die dynastische Situation war in der „Casa d’Austria“ etwas anders gelagert als in der „Casa de Borbón“. Seit der Herrschaftsteilung zwischen Kaiser Karl V. und seinem Bruder Ferdinand I. standen einander zwei in etwa gleich starke Hauptlinien des Geschlechts in Spanien und in Österreich gegenüber. Trotz der Teilung, auf die weitere folgten, sollte der habsburgische Herrschaftskomplex zusammengehalten werden.²⁸ Ein Mittel dazu waren immer wieder erneuerte Allianzheiraten. Vor allem ging es dabei darum, die Erbfolge des einen Stammes zu sichern, wenn der andere auszusterben drohte. Hinsichtlich der Sukzession bestanden jeweils unterschiedliche Regeln – die kognatische Primogenitur in Spanien, die agnatische in den österreichischen Erbländern.²⁹ In den Testamenten der spanischen Habsburger von Karl I. (V.) bis Karl II. spiegelt sich die gegenüber der österreichischen Linie abweichende Folge der Thronerben.³⁰ Im Spanischen Erbfolgekrieg, der nach dem Tod König Karls II. im Jahr 1700 ganz Europa erfasste, spielten unterschiedliche Auffassungen über Sukzessionsrechte eine entscheidende Rolle.

²⁷ Calderón, Usos, S. 129 ff. Aus erbbiologischer Sicht: G Alvarez, F. C. Ceballos und C. Quinteiro, The Role of Inbreeding in the Extinction of a European Royal Dynasty. PLoS ONE 4(4): e5174 doi:10.1371/journal.pone.0005174

²⁸ Alfred Kohler, Ferdinand I. 1503-64, Fürst, König und Kaiser, München 2003, S. 70, 286 ff.

²⁹ Hoke, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte, S. 223. Zu den verschiedenen Sukzessionsregelungen im Haus Habsburg im Spätmittelalter: Günter Hödl, Habsburg und Österreich 1273-1493. Gestalten und Gestalt des österreichischen Spätmittelalters, Wien 1988, S. 36, 80, 126 f. und 148.

³⁰ Zoepfl, Die Spanische Sukzessionsfrage, S. 32, 39; Albrecht Graf von Kalnein, Karl II. (1665-1700), in: Bernecker u. a. (Hg.), Die spanischen Könige, S. 130 f. Die Thronfolgeberechtigung des von Karl II. zum Gesamterben seines Reiches eingesetzten Kurprinzen Joseph Ferdinand von Bayern beruhte auf zweifach vermittelten kognatischen Sukzessionen. Seine Mutter Maria Antonia war das einzige überlebende Kind aus der Ehe ihrer Mutter Margarete Theresia, der jüngeren Schwester König Karls II., die nicht auf ihre Sukzessionsrechte verzichtet hatte. Auch das dritte und letzte Testament König Karls II. basierte nicht auf einer Änderung der Sukzessionsordnung, sondern auf der Annulierung des Thronverzichts der älteren Schwester und der Tante (Marie-Françoise Maquart, Le dernier testament de Charles II d’Espagne, in: Lucien Bély, Hg., La présence des Bourbons en Europe XVIe-XXIe siècle, Paris 203, S. 122).

Die Wechselheiraten zwischen den beiden habsburgischen Hauptlinien setzten – die endgültige Herrschaftsteilung antizipierend – schon 1548 mit der Eheschließung zwischen Ferdinands I. ältestem Sohn Maximilian und Karls I. (V.) ältester Tochter Maria ein.³¹ Bis dahin standen für die spanischen Habsburger portugiesische Ehepartner im Vordergrund.³² Um die Herrschaft über die ganze Iberische Halbinsel zu erlangen, heiratete König Philipp II. ebenso wie schon zuvor sein Vater Karl I. (V.) - die älteste Tochter des Königs von Portugal. Nach dem frühen Tod seiner ersten Gattin Maria Manuela von Portugal war für Philipp von seinem Vater Karl zunächst eine zweite Ehe mit Maria, der einzigen Tochter von König Manuel von Portugal aus seiner dritten Ehe mit Karls Schwester Eleonore vorgesehen.³³ Maria war zu Philipp seine Cousine ersten Grades über seinen Vater, seine Tante als Halbschwester seiner Mutter und zugleich die Tante seiner ersten Frau. Auch für Philipps Sohn Karl (Don Carlos), der aus dessen erster Ehe stammte, war zunächst eine portugiesische Prinzessin als Ehegattin im Gespräch.³⁴ Dagegen intervenierte jedoch Ferdinand I. mit Erfolg zu Gunsten einer damals dazu noch nicht ausdrücklich bestimmten Enkelin.³⁵ Es wurde dann für Maximilians und Marias älteste Tochter Anna entschieden. Maria stellte zunächst die für die Sukzessionsfolge wesentliche Verbindung zwischen den beiden Linien der Habsburger her. Sie verzichtete anlässlich ihrer Eheschließung auf Vermögensforderungen, nicht aber auf ihre Nachfolgerechte in Spanien im Falle des Aussterbens der Linie ihres Bruders Philipp.³⁶ Deren Fortbestand war lange Zeit nicht gesichert. Aus seinen ersten drei Ehen hatte König Philipp II. nur einen einzigen Sohn, den von Geburt an kränkelnden Don Carlos. Dessen trauriger Gesundheitszustand war nicht Folge innerhabsburgischer Verwandtenheiraten, sondern der mehrfachen konsanguinen Ehen zwischen den Königshäusern von

³¹ Kohler, Ferdinand I, S. 168

³² A. W. Lovett, Early Habsburg Spain 1517-98, Oxford 1986, S. 169 ff.; Isabel dos Guimarães Sá, Cousin marriage and well-being among the Portuguese royal family during the 15th and 16th centuries, in: Margarida Durães u.a. (Hg.), The transmission of well-being: gendered marriage strategies and inheritance systems in Europe (17th-20th centuries), Bern u.a. 2009, S. 102.

³³ Peter Pierson, Philipp II. Vom Scheitern der Macht, Graz 1958, S. 147.

³⁴ Isabel dos Guimarães Sá, Cousin marriage, S. 109 ff. zählt als letzte Heirat zwischen dem spanischen Königshaus der Habsburger und dem portugiesischen der Avis die Ehe von Alessandro Farnese, dem Sohn von Karls V. illegitimer Tochter Margarete, mit Maria, der Tochter des Prinzen Eduard von Portugal hinzu. Für die Eheschließung wurde die Zustimmung des Großonkels Kaiser Ferdinand I. als Ältestem der Dynastie eingeholt (Paula Sutter Fichtner, Ferdinand I. Wider Türkennot und Glaubensspaltung, Graz 1986, S. 215.). Eine 1557 geplante zweite Ehe Kaiser Ferdinands mit einer portugiesischen Prinzessin scheiterte an dessen Widerstand (Sutter Fichtner, Ferdinand I., S. 229).

³⁵ Sutter Fichtner, Ferdinand I., S. 216

³⁶ Kohler, Ferdinand I., S. 286, 290.

Kastilien/Spanien und Portugal.³⁷ Bei den Verhandlungen über eine Eheschließung zwischen Don Carlos und seiner Cousine ersten und zweiten Grades Anna von Österreich erkundigten sich die Gesandten des Wiener Hofs angelegentlich, ob der Infant denn auch ehefähig sei.³⁸ Don Carlos früher Tod im Jahr 1568 löste das Problem. Nun heiratete der inzwischen zum dritten Mal verwitwete König Philipp II. in vierter Ehe die bisherige Braut seines Sohnes, die zugleich seine Nichte ersten und zweiten Grades war. Sie brachte mehrere Söhne zur Welt, von denen allerdings nur ein einziger überlebte, nämlich der spätere König Philipp III.³⁹

³⁷ Adam Wandruszka, Das Haus Habsburg. Die Geschichte einer europäischen Dynastie, Wien 1984, S. 115. Zur schlechten gesundheitlichen Situation unter den portugiesischen Verwandten Disney, A History of Portugal 1, S. 172 f.

³⁸ Kohler, Ferdinand I., S.290 f.

³⁹ Pierson, Philip II., S. 60.

Dieser erste Fall einer Nichtenheirat im innerhabburgischen Konnubium war also das Ergebnis einer sehr spezifischen Familiensituation – nicht prinzipielles Modell einer allgemeinen Heiratspraxis. Philipp II. konnte sich allerdings eine Wiederholung vorstellen. Er plante eine fünfte Ehe mit Margarethe, der um 18 Jahre jüngeren Schwester seiner vierten Frau Anna. Margarethe kam zwar nach Spanien, trat aber hier in ein Kloster ein.⁴⁰

Die prekäre Situation der spanischen Linie des Hauses Habsburg sowie die vermittelnde Position der Infantin Maria in der Sukzessionsfrage kommt auch darin zum Ausdruck, dass vier ihrer Söhne zur Erziehung an den spanischen Hof geholt wurden, nämlich zunächst Rudolf und Ernst, später dann Albrecht und Wenzel.⁴¹ Sollte einer von ihnen die Nachfolge König Philipps II. antreten, so war gegen das Argument eines landfremden Königs vorgebeugt. Nicht nur die mütterliche Abstammung von der ältesten Tochter Kaiser Karls V. (I.) hätte sie legitimiert, auch eine neue Allianzehe war vorgesehen. 1569 wurde Rudolf mit der erst dreijährigen Isabella Clara Eugenia, der ältesten Tochter Philipps II., verlobt.⁴² Es kam jedoch nicht zur Heirat. Rudolf löste nach zwanzig Jahren Wartezeit die Verlobung. König Philipp wählte nun seinen nächsten in Spanien erzogenen Neffen Ernst als Ehemann für seine Tochter aus.⁴³ Auch diese Ehe kam nicht zustande. Isabella Clara Eugenia heiratete schließlich 1599 – nun schon dreiunddreißigjährig – Rudolfs jüngeren Bruder Albrecht, ihren Cousin ersten und zweiten Grades und zugleich Bruder ihrer Stiefmutter, der ebenfalls in Spanien erzogen worden war.⁴⁴ Kurz vor seinem Tod hatte Philipp II. seiner ältesten Tochter die Spanischen Niederlande übertragen, und zwar unter der Bedingung, dass sie sich mit ihrem Cousin Albecht verheirate.⁴⁵ Das Ehepaar sollte dort gemeinsam herrschen und sein Herrschaftsgebiet an seine Nachkommen nach dem Recht der kognatischen Primogenitur mit Präferenz für Männer weitergeben. Eine erbende Tochter wurde verpflichtet, den König von Spanien oder eine Person seiner Wahl zu heiraten. Der Zusammenhang zwischen Sukzessionsrechten und innerdynastischer Heiratspolitik wird in diesen Konditionen besonders deutlich. Das Paar hatte drei Kinder, die jedoch alle noch im Säuglingsalter starben.

⁴⁰ Brigitte Hamann, Die Habsburger: ein biographisches Lexikon, Wien 1988, S. 277.

⁴¹ Wenzel wurde 1578 im „Pantheon der Infant“ im Escorial bestattet.

⁴² R. W. J. Evans, Rudolf II. Ohnmacht und Einsamkeit, Graz 1980, S. 44.

⁴³ Jan Paul Niederkorn, Die dynastische Politik der Habsburger, in: Jahrbuch für Europäische Geschichte 8, 1997, S. 38. Als erstgeborene Tochter der Elisabeth von Valois, der ältesten Tochter König Heinrichs II. und Schwester des 1589 ermordeten letzten Valois, König Heinrich III. galt Isabella Clara Eugenia den Spaniern nach ihrer traditionellen Sukzessionsordnung als legitime Thronerbin von Frankreich. König Philipp II. schlug daher vor, nach der geplanten Eheschließung Erzherzog Ernst zum König von Frankreich zu wählen. Die nach salischen Erbfolgerecht urteilenden Franzosen sahen das anders (Lucien Bély, De la société des princes à l'Union européenne, in: derselbe, Hg., La présence des Bourbons en Europe XIe-XXIe siècle, Paris 2003, S. 9).

⁴⁴ Niederkorn, Die dynastische Politik, S. 41.

⁴⁵ Pierson, Philipp II., S. 60.

Über die Erstgeborene König Philipps II. gingen so keine Sukzessionsrechte weiter.⁴⁶ Die österreichische Linie der Habsburger blieb ohne zusätzliche Anrechte.

Ebenso wie für seine älteste Tochter arrangierte König Philipp II. auch für seinen einzigen überlebenden Sohn eine Eheverbindung zu den österreichischen Habsburgern. Für den zukünftigen König Philipp III. gab es unter den Töchtern von Maximilian II. und der Maria von Spanien keine mögliche Ehepartnerin mehr, dafür aber unter den Töchtern von Maximilians Bruder Karl von Innerösterreich. Drei von ihnen – Gregoria Maximiliane, Eleonore und Margarete – waren bei den Verhandlungen zwischen Madrid und Graz im Gespräch.⁴⁷ Zunächst kam es zu einer Verlobung mit Gregoria Maximiliane. Nach deren frühem Tod wurde die dritte Schwester Margarete

⁴⁶ Anders verhielt es sich mit der zweitgeborenen Tochter Katharina Michaela, die allerdings nicht innerhalb der habsburgischen Dynastie verheiratet wurde. Schon 1585 ehelichte sie Herzog Karl Emanuel von Savoyen. Sie hatte mit ihm mehrere Söhne – die einzigen Enkel König Philipps II., die zu seinen Lebzeiten zur Welt kamen. Da von den spät geborenen Söhnen Philipps aus seiner vierten Ehe bloß der jüngste überlebte, nämlich der spätere König Philipp III., kam den Savoyer Prinzen für die Thronfolge große Bedeutung zu. Ähnlich wie Philipp II. seine österreichischen Neffen zur Erziehung nach Spanien holte, verhielt sich Philip III. gegenüber den Söhnen seiner Schwester aus Savoyen. Zwei von ihnen sind im „Pantheon der Infanten“ im Escorial bestattet, wurden also als Mitglieder des Königshauses betrachtet. Die Ansprüche auf die Nachfolge in Spanien im Sinne der kognatischen Sukzession (Zoepfl, Die spanische Sukzessionsfrage, S. 39) findet im Savoyer Wappen Ausdruck, das mehrfach das der spanischen Habsburger aufnahm (Korbinian Erdmann, Zwischen Savoyen und Habsburg – Das Wappen des Prinzen Eugen, in: Adler, Zeitschrift für Genealogie und Heraldik 26, 2012, S. 145-156). Die Stellung des Hauses Savoyen als zweite zur Thronfolge berechtigte Linie wurde 1712 von König Philipp V. und den Cortes sowie 1713 im Frieden von Utrecht anerkannt (Isabelle Richefort und Jean-Yves Kind, Les traités d’Utrecht d’après les archives du ministère des Affaires étrangères, in: Lucien Bély, Hg., La présence des Bourbons en Europe XVIe-XXIe siècle, Paris 2003, S 163).

⁴⁷ Hamann, Die Habsburger, S. 278. Johann Rainer, Du glückliches Österreich heirate. Die Hochzeit der innerösterreichischen Prinzessin Margarethe mit König Philipp III. von Spanien 1598/99), Graz 1998, S. 7.

die Gattin Philipps III. und neue Königin von Spanien. Die Eheschließung fand am 18. April 1599 in Valencia statt⁴⁸ Hier heirateten auch Isabella Clara Eugenia und Albrecht. Beide Paare warteten die Trauerzeit nach dem Tod König Philipps II. ab. Schon zuvor hatte Albrecht den jungen König Philipp III. bei der Per procurationem-Hochzeit mit der Erzherzogin durch Papst Clemens VII. vertreten. So verband nun eine Doppelhochzeit die beiden habsburgischen Linien – Schwester und Bruder von spanischer Seite, Cousin und Cousine von österreichischer. Für das spanische Königspaar bestand innerhalb der habsburgischen Dynastie ein Verwandtschaftsverhältnis von Cousin und Cousine zweiten Grades über Philipps Vater sowie von Neffe zweiten Grades zu Tante zweiten Grades über Philipps Mutter - über Margaretes Mutter Maria von Bayern zudem von Cousin und Cousine zweiten Grades.

Schon kurz darauf kam es zwischen der spanischen und der österreichischen Linie des Hauses Habsburg zum Projekt einer politischen Allianz, aus der sich eventuell eine Doppelhochzeit hätte entwickeln können. König Philipp III. und sein österreichischer Vetter, Erzherzog Ferdinand von Innerösterreich, von dem man erwarten durfte, dass er bald Chef der österreichischen Linie sein würde, waren gleich alt. Sie heirateten im Abstand von einem Jahr. Zunächst kam in Madrid Nachwuchs. 1601 wurde die Infantin Anna geboren, die – jedenfalls bis zur Geburt ihres Bruders Philipp 1605 nach kognatischem Erbrecht präsumptive Thronerbin war. 1605 kam in Graz nach zwei als Säuglingen verstorbenen Kindern der ersehnte Erbe Erzherzog Johann Karl zur Welt Schon als Kleinkind wurde er mit Infantin Anna verlobt.⁴⁹ Eine jüngere Schwester, die man mit Annas Bruder Philipp hätte verloben können, stand allerdings nicht zur Verfügung. So ließ sich das nun schon klassische Muster der innerdynastischen Doppelhochzeit diesmal nicht realisieren. Die europäische Mächtekonstellation änderte sich radikal. Statt zu einer spanisch-österreichischen Doppelhochzeit kam es zu einer spanisch-französischen.

Mit dem absehbaren Erlöschen des von Maximilian II. ausgehenden Familienzweigs ergab sich eine Situation, in der die spanische Linie gegenüber der österreichischen Erbansprüche stellte.⁵⁰ Philipp III. machte seine vermeintlichen Rechte nicht als Agnat aus der älteren Linie der Dynastie geltend, sondern als Nachkomme in weiblicher Linie über seine Mutter Anna, die älteste Tochter Kaiser Maximilians II. Eine solche Sukzession der

⁴⁸ Rainer, Du glückliches Österreich heirate.

⁴⁹ Hamann, Die Habsburger, S. 175.

⁵⁰ Johann Franzl, Ferdinand II. Kaiser im Zwiespalt der Zeit, Graz 1978, S. 114 und 130 f.; Magdalena S. Sánchez, A House Divided: Spain, Austria, and the Bohemian and Hungarian Successions, in: The Sixteenth Century Journal 25, 1994, S. 887 ff.

erstgeborenen Tochter bzw. ihren Nachkommen nach dem kinderlosen Tod von deren Brüdern entsprach spanischen Thronfolgeregeln, nicht aber denen in den österreichischen Ländern, in Böhmen, in Ungarn oder gar im Reich. So kam es 1617 zu einem Geheimvertrag zwischen König Philipp III. und Erzherzog Ferdinand von Innerösterreich, als dem Vertreter der österreichischen Linie, der nach dem damaligen spanischen Botschafter in Wien als Oñate-Vertrag bezeichnet wird. König Philipp wurden seine Ansprüche mit einigen Besitzungen entlang der sogenannten „Spanischen Straße“ abgegolten, die Mailand mit den Spanischen Niederlanden verband.

Bezeichnenderweise ist es aus Anlass des Oñate-Vertrags nicht zu Heiratsverabredungen zwischen den beiden Hauptlinien gekommen. Kurz zuvor hatte sich eine überraschende Verschiebung der europäischen Allianzen ergeben. Nach dem Tod König Heinrichs IV. von Frankreich wechselte dessen Witwe, die Regentin Maria von Medici, auf einen spanienfreundlichen Kurs.⁵¹ Die neue Allianz wurde 1615 durch eine Doppelhochzeit von weittragender Bedeutung besiegt. Der erst zehnjährige spanische Thronfolger Philipp heiratete Marias Tochter Elisabeth, der junge französische König Ludwig XIII. die älteste spanische Königstochter Anna, die ursprünglich für den Erzherzog Johann Karl bestimmt war. Anna musste aber ausdrücklich

⁵¹ Jean Bérenger, La question de la Succession d’Espagne au XVIIe siècle, in: Lucien Bély (Hg.), La présence des Bourbons en Europe XVIe-XXIe siècle, Paris 2003, S. 79 ff.

auf eventuelle Erbansprüche verzichten. Anders die zweitgeborene Königstochter Maria Anna. Sie wurde erst 16 Jahre später in einer völlig veränderten Situation verheiratet – jetzt mit einem österreichischen Habsburger, nämlich dem zukünftigen Kaiser Ferdinand III. Aus dieser Verbindung ging Kaiser Leopold I. hervor. Nach dem kognatischen Sukzessionsrecht hatte seine mütterliche Abstammung für seinen Anspruch auf den spanischen Thron im Vorfeld des Spanischen Erbfolgekriegs entscheidende Bedeutung.

Unter den Kindern König Philipps IV. und Kaiser Ferdinands III. war wiederum eine innerdynastische Doppelhochzeit der jeweils ältesten geplant.⁵² Der Erbinfant Balthasar Karl sollte die älteste Tochter Kaiser Ferdinands III., die Erzherzogin Maria Anna von Österreich, heiraten; der schon zu Lebzeiten seines Vaters zum römisch-deutschen König gewählte Ferdinand IV. die erstgeborene Infantin Maria Theresia von Spanien.⁵³ Die einander als Ehepartner zugesetzten Kinder waren als Enkel König Philipps III. Cousins und Cousinen ersten Grades, als Urenkel Erzherzog Karls von Innerösterreich Cousins und Cousinen zweiten Grades, weiters durch ihre gemeinsamen Vorfahren Ferdinand I. bzw. Philipp den Schönen in zusätzlichen Graden über habsburgische Linien verwandt. Beide Ehen kamen nicht zustande. Nach Balthasar Karls frühem Tod heiratete Philipp IV. die Braut seines verstorbenen Sohnes. Nun handelt es sich um eine Ehe zwischen Onkel und Nichte ersten Grades. Die Situation war eine ähnliche wie bei Philipp II. und seiner vierten Frau Anna von Österreich. Auch damals war zunächst eine Cousinenheirat geplant, nämlich mit Philipps Sohn Don Carlos. Auch damals entschied sich der verwitwete König zu einer späten Wiederverheiratung mit seiner Nichte. Auch damals ging aus dieser späten Ehe ein Thronerbe hervor. Ebenso war es bei Philipp IV. Einer der Söhne aus der Ehe mit seiner Nichte überlebte und folgte ihm.

⁵² John P. Spielman, Leopold I. Zur Macht nicht geboren, Graz 1981, S. 44.

⁵³ Hamann, Die Habsburger S. 117.

Dieser König Karl II. von Spanien war allerdings durch die Vielzahl konsanguiner Heiraten unter seinen Vorfahren erblich schwer belastet. Als er 1700 kinderlos starb, brach der Spanische Erbfolgekrieg aus.

Wie die geplante Heirat zwischen Infant Balthasar Karl und Maria Anna kam auch die zwischen König Ferdinand IV. und Maria Theresia nicht zustande. Ferdinand starb überraschend 1654. Als Nachfolger in den österreichischen Erbländern war nun Kaiser Ferdinands III. zweiter Sohn Leopold vorgesehen.⁵⁴ Auch er sollte mit der Infantin Maria Theresia verheiratet werden, der bei der prekären Situation der spanischen Habsburger als ältester Tochter König Philipps IV. eine Schlüsselrolle in der Nachfolgefrage zukam. Frankreich bemühte sich jedoch erfolgreich um eine Eheschließung mit dem jungen König Ludwig XIV., der sowohl durch seinen Vater als auch durch seine Mutter ihr Cousin ersten Grades war. Widerstrebend musste König Philipp im Pyrenäenfrieden zwischen Spanien und Frankreich 1659 diesem Eheprojekt zustimmen, was ihm durch die Geburt zweier Söhne aus seiner zweiten Ehe erleichtert wurde.⁵⁵ Trotzdem musste Maria Theresia für sich und ihre Nachkommen auf ihre Sukzessionsrolle verzichten - vorbehaltlich einer hohen Mitgiftzahlung, die von spanischer Seite dann nicht geleistet wurde. Unmittelbar nach der unter französischen Druck zustande gekommenen Heirat seiner älteren Tochter mit Ludwig XIV. versprach König Philipp IV. seinem österreichischen Vetter und Schwager die Hand seiner jüngeren Tochter, der damals erst neunjährigen Margarete Theresia. Sie stammte aus seiner zweiten Ehe mit Maria Anna von Österreich, der Schwester Leopolds, der nun auch sein Schwiegersohn werden sollte. Unter dem Druck der Konkurrenz um das spanische Erbe kam es dann also 1666 zu einer dritten Nichtenehe unter Angehörigen der Dynastie. Von den vier Kindern aus

⁵⁴ Hamann, Die Habsburger, S. 279.

⁵⁵ Carlos Collado Seidel, Philipp IV. (1621-1665), in: Bernecke u. a.(Hg.), Die spanischen Könige, S. 112.

dieser ersten Ehe Kaiser Leopolds überlebte eine einzige Tochter. Nach dem Wunsch ihrer Großmutter, der spanischen Königin-Mutter Maria Anna, hätte sie deren Sohn König Karl II. heiraten sollen, der von der dynastischen Endogamie seines Hauses schon schwer gezeichnet war.⁵⁶ Es wäre dies die vierte Nichtenheirat gewesen – unmittelbar an zwei vorangegangene anschließend. Karls einflussreicher Halbbruder Juan José verhinderte diesen Plan. Maria Antonia wurde mit dem bayerischen Kurfürsten Max Emanuel verheiratet. Den Sohn aus dieser Ehe machte König Karl II. der spanischen Sukzessionsordnung entsprechend als Kind der einzigen Tochter seiner einzigen erb berechtigten Schwester zu seinem Erben und ernannte ihn zum Fürsten von Asturien. Der kleine Thronfolger starb jedoch 1699 mit sieben Jahren noch kurz vor seinem königlichen Großonkel.⁵⁷

In die letzte Phase der Heiraten unter engsten Verwandten vor dem Aussterben der spanischen Habsburger fällt eine kuriose Episode, die die Grenzen der Endogamie aus Thronfolgerinteressen veranschaulicht. Philipp IV. hatte mehrere uneheliche Kinder, die zum Unterschied von den meisten ehelichen keine erblichen Belastungen erkennen ließen. Unter ihnen kam dem 1629 geborenen Juan José besondere Bedeutung zu.⁵⁸ Er verfügte über große Talente und war als spanischer Heerführer und Staatsmann erfolgreich. Er diente als Statthalter in den spanischen Niederlanden, als Oberbefehlshaber des Heeres und als Vizekönig von Aragón. Sein Vater legitimierte ihn zwar, verweigerte ihm aber den Infantentitel. Als Bastardsohn war ihm die Nachfolge verwehrt. Kurz vor Philipps Tod versuchte Juan José, in bisher unerhörter Weise die Legitimation dazu zu erreichen – nämlich nicht als Sohn, sondern als Schwiegersohn durch eine Heirat mit der einzigen legitimen Erbin, der Infantin Margarete Theresia.⁵⁹ Er überreichte dem König ein mythologisches Bild auf dem das göttliche Geschwister- und Ehepaar Jupiter und Juno mit seinen und der Infantin Zügen zu sehen war, der König aber als deren Vater Saturn. Das ging König Philipp zu weit. Es kam zum totalen Bruch zwischen Vater und Sohn. Die umworbene Halbschwester stand ja damals auch schon kurz vor der Eheschließung mit ihrem österreichischen Onkel und Vetter. Ob der Papst für eine solche Halbgeschwisterehe den Dispens erteilt hätte, muss offen bleiben.

⁵⁶ José Calvo Poyato, Carlos II el Hezichado y su época, Barcelona 1991, S. 85; Albrecht Graf von Kalnein, Karl II., in: Bernecker u. a. (Hg.), Die spanischen Könige, S. 128.

⁵⁷ Calvo Poyato, Carlos II, S. 179 ff.

⁵⁸ Thea Leitner, Habsburgs vergessene Kinder, Wien 1989, S. 11 ff.

⁵⁹ Hamann, Die Habsburger, S. 198.

Die engste Verwandtschaftsbeziehung, innerhalb derer die römische Kirche damals Ausnahmegenehmigungen gegenüber den Verboten des kanonischen Rechts gewährte, waren Ehen zwischen Onkeln und Nichten. Solche Ehen kamen nicht nur zwischen den beiden habsburgischen Hauptlinien vor, sondern auch in deren familiärem Umfeld. Erzherzog Ferdinand II. von Tirol heiratete 1582 in zweiter Ehe Anna Katharina Gonzaga, die Tochter seiner jüngeren Schwester Eleonore und Herzog Wilhelms von Mantua, sein Bruder Erzherzog Karl von Steiermark/Innerösterreich 1570 Maria, die Tochter seiner ältesten Schwester Anna und Herzog Albrechts V. von Bayern. Bei solchen Nichtenehen bestand oft ein großer Altersunterschied zwischen den beiden Ehegatten, etwa bei Maria Anna, der ältesten Tochter Kaiser Ferdinands II., die 1635 25jährig mit ihrem 62jährigen Onkel mütterlicherseits Kurfürst Maximilian I. von Bayern verehelicht wurde.⁶⁰ Häufiger noch als Nichtenheiraten kam es zu Eheschließungen zwischen Cousins und Cousinen erster und zweiten Grades. Auch sie konnten zur Stärkung der Bande zwischen den einzelnen habsburgischen Teillinien dienen. So verheiratete sich etwa Kaiser Matthias mit Anna, der jüngsten Tochter seines Onkels Ferdinand von Tirol, Kaiser Ferdinand II. in zweiter Ehe mit seiner Cousine ersten Grades Maria Leopoldine von Tirol, sein Sohn Kaiser Leopold I. ebenfalls in zweiter Ehe mit seiner Cousine zweiten Grades Claudia Felicitas von Tirol. Um die Sicherung von Erbansprüchen konnte es bei diesen Ehen innerhalb der Dynastie insoferne nicht gehen, als die Seitenlinien nach der habsburgischen Hausordnung ohnehin von den agnatischen Verwandten beerbt wurden. Die Ebenbürtigkeit der Abstammung und die Einheit des Dynastie standen wohl als Motiv im Vordergrund.

Das endogame Heiratsverhalten der Habsburger im 16. und 17. Jahrhundert stellt eine besonders stark ausgeprägte Form von Ehestrategien dar, die damals generell unter europäischen Fürstengeschlechtern

⁶⁰ Hamann, Habsburger, S.

begegnen. Solche Strategien lassen sich gut als Teilaspekt jenes Phänomens verstehen, das in der Frühneuzeitforschung als „Dynastizismus“ charakterisiert wird.⁶¹ Heiratspolitik tritt verstärkt in den Dienst von Dynastieinteressen und Dynastiebewusstsein. Das kann in unterschiedlicher Weise zu einer Intensivierung von Verwandtenheiraten führen. Bei kognatischem Thronfolgerecht besteht ein starkes Interesse, mögliche Thronerbinnen innerhalb der Dynastie zu verheiraten. Aber auch ohne solche Sukzessionsperspektiven sind endogame Verbindungen für die Dynastie von Bedeutung. Das Prestige der Dynastie erfordert ebenbürtige Eheschließungen. Bei nahen Verwandten – vor allem im Männestamm – erscheint gleicher Rang am ehesten gewährleistet. So befördert Isogamie tendenziell Endogamie. Geblütsdenken lässt Eheschließungen mit ebenbürtigen Partnergeschlechtern wiederholen.⁶² Die Zahl der großen Fürstengeschlechter, mit denen man sich auf gleicher Ebene verbinden konnte, wurde in der frühen Neuzeit geringer. Die Reformation verengte den Heiratskreis radikal. Eine Eheschließung mit nichtkatholischen Partnern war für die Habsburger bis ins 18. Jahrhundert hinein ausgeschlossen.⁶³ Innerhalb der katholisch verbliebenen Christenheit beanspruchten sie die Führungsposition. Innerdynastische Eheverbindungen konnten diesen Anspruch verstärken. Sie garantierten Rechtgläubigkeit durch Abstammung. Zugleich kam es zu einem machtpolitischen Konzentrationsprozess in dem nur wenige ganz große Dynastien übrig blieben. Dieser Konzentrationsprozess spiegelte sich ökonomisch in gesteigerten Mitgiftleistungen. Politische Gegnerschaften zwischen einzelnen Dynastien bzw. langfristig konzipierten Allianzen trugen zusätzlich dazu bei, dass endogame Ehen innerhalb eines verengten Heiratskreises zunahmen. Auch die römische Kirche trug dieser Entwicklung Rechnung. Das Konzil von Trient schuf 1563 in seinem Ehedekret eine Ausnahmebestimmung für die „magni principes“. Nur ihnen durfte im zweiten Verwandtschaftsgrad des kanonischen Rechts Dispens gewährt werden⁶⁴ - praktisch ein Freibrief für dynastische Endogamie.

⁶¹ „Dynastizismus und dynastische Heiratspolitik als Faktoren europäischer Verflechtung“, Schwerpunktthema in: Jahrbuch für Europäische Geschichte 8, 2007. Vgl. auch Daniel Schönpflug, Dynastische Netzwerke, in: Europäische Geschichte Online (EGO), hg. v. Mainzer Institut für Europäische Geschichte, 2010. Als Praktiken der Dynastiesicherung nennt Schönpflug: Etablierung einer Hausverfassung. Sicherung des Familienbesitzes gegen Teilung und Veräußerung, Tendenz zu Primogenitur und Linealerbfolge sowie Verregelung des Konnubiums durch zunehmend strikte Endogamie.

⁶² Margarita García Barranco, *Antropología histórica de una élite de poder: Las reinas de España*, Granada 2007, S. 163, formuliert diebezüglich: „El ideario sobre la pureza de sangre real era tan poderoso que los miembros de la casa eran conscientes de la reiteración de las uniones sanguíneas, incluso las potenciaban.“

⁶³ Rainer, *Du glückliches Österreich heirate*, S. 3. Vgl. dazu auch Bély, *De la société des princes*, in: derselbe (Hg.) *La présence des Bourbons en Europe*, S. 17.

⁶⁴ Lanzinger, *Verwandtschaftskonzepte und Eheverbote*, S. 19.

Dynastische Endogamie in den Häusern Avis und Trastámar

Als Initiator einer spezifisch habsburgischen Heiratspolitik wird gängig Kaiser Maximilian I. angesehen. Auf ihn bezieht man dann das Motto „Bella gerant alii, tu felix Austria nube“ – ein abgewandeltes Ovid-Zitat.⁶⁵ Zweifellos richtig ist, dass durch die von ihm gestifteten Allianzen Erbfälle möglich wurden, die für die Großmachtstellung des Hauses Habsburg konstitutiv waren. Das gilt für die Ehen seiner Kinder Philipp und Margarete mit Johanna und Johann, den Kindern des Königpaars Isabella von Kastilien und Ferdinand von Aragón 1496/7 genauso wie die seiner Enkel Ferdinand und Maria mit den jagellonischen Königskindern Anna und Ludwig 1515. Auch seine eigene Ehe mit Maria von Burgund – von seinem Vater Kaiser Friedrich III. arrangiert – bewirkte ein reiches Erbe. Soweit habsburgische Heiratspolitik territoriale Erweiterung zum Ziel hatte, steht sie in dieser Tradition. Anders verhält es sich mit den habsburgischen Verwandtenheiraten. Sie lassen sich nicht auf Maximilian und seine Vorfahren im Mannesstamm zurückführen. Konsanguine Eheschließungen kamen bei ihnen gelegentlich vor, waren aber eher die Ausnahme. Maximilian hatte mit seiner ersten Frau Maria von Burgund in König Johann I. von Portugal und Philippa von Lancaster ein gemeinsames Urgroßelternpaar. Kein Verwandtschaftsverhältnis bestand zu Anna von Bretagne, mit der er 1490 „per procurationem“ getraut wurde. Mit Bianca Maria Sforza, seiner dritten Frau, war er über seinen Urgroßvater Bernabó Visconti, Herzog von Mailand, weitschichtig verwandt. Seine Kinder Philipp und Margarete hatten mit ihren spanischen Ehepartnern in der dritten und vierten Generation gemeinsame Vorfahren. Die jagellonischen Geschwister der Doppelhochzeit von 1515 waren zwar Enkelkinder einer habsburgischen Großmutter, diese stammte aber aus der albertinischen Linie, nicht wie Maximilian aus der leopoldinischen Linie des Hauses. So war

⁶⁵ Zu diesem Motto vor allem Alfred Kohler, „Tu felix Austria nube“. Vom Klischee zur Neubewertung dynastischer Politik in der neueren Geschichte Europas, in: Zeitschrift für Historische Forschung 21, 1994, S. 461 ff.

auch hier nur eine entfernte Verwandtschaft gegeben. Von einer gezielten Politik der Verwandtenheirat lässt sich also in dieser Phase der Geschichte des Hauses Habsburg noch keinesfalls sprechen, schon gar nicht von dynastischer Endogamie im Sinne von Eheschließungen unter nahe verwandten Angehörigen des Geschlechts. Auch Doppelthochzeiten durch die Heirat zweier Geschwisterpaare waren bei den Habsburgern bis in die Zeit Maximilians die Ausnahme.⁶⁶ Soweit ein solches Heiratsverhalten bei den spanischen und österreichischen Habsburgern im 16. und 17. Jahrhundert auf ältere Wurzeln zurückgeht, ist anderwärts nach Kontinuitäten zu fragen. Deutliche Spuren verweisen auf die Iberische Halbinsel.

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass in der Frühzeit der spanischen Habsburger häufiger Ehen mit portugiesischen Verwandten als mit österreichischen aus der eigenen Dynastie geschlossen wurden. Kaiser Karl V. verheiratete sich mit seiner Cousine ersten Grades Isabella von Portugal, sein Sohn Philipp II. mit Maria Manuela von Portugal, zu der das gleiche Verwandtschaftsverhältnis bestand. Karls ältere Schwester Eleonore war die dritte Ehefrau von König Manuel von Portugal, seine jüngere Schwester Katharina die von König Johann III., seine Tochter Johanna heiratete den portugiesischen Kronprinzen Johann, den Sohn Johanns III. und Enkel Manuels. Bei König Sebastian, dem Sohn aus dieser Ehe, erreichte der Ahnenschwund ein ähnliches Ausmaß wie bei seinem spanischen Cousin Don Carlos. Er starb früh ohne Nachkommen als vorletzter König aus dem Haus Avis. Als letzter folgte ihm sein Großonkel Heinrich - als Geistlicher ebenfalls ohne Nachkommen.

Die extreme Häufung von blutsverwandten Ehen zwischen den frühen spanischen Habsburgern und dem portugiesischen Königshaus Avis schloss unmittelbar an eine ähnliche Praxis zwischen den Häusern Avis in Portugal und Trastámar in Kastilien und Aragón an.⁶⁷ König Manuel von Portugal hatte in erster Ehe Isabella, die Witwe

⁶⁶ Walter Höflechner, Zur Heiratspolitik der Habsburger bis zum Jahre 1526, in: Festschrift für Hermann Wiesflecker, Graz 1973, S.116, vertritt den Standpunkt, dass „ernstgemeinte Eheverabredungen immer Doppelhochzeiten“ waren. Die spärlichen Hinweise können diesbezüglich nicht überzeugen. In der hier gebotenen Ehetypologie (S.118 ff.) kommen endogame Heiraten überhaupt nicht vor.

⁶⁷ Disney, A History of Portugal 1, S. 151 f.

seines Cousins Kronprinz Alfons, geheiratet. Isabella war die älteste Tochter von Königin Isabella von Kastilien und König Ferdinand II. von Aragón, die beide aus dem Haus Trastámaras stammten. Als Erstgeborene hatte die Infantin Isabella nach dem frühen Tod ihres einzigen Bruders die erste Anwartschaft auf die vereinigten Kronen ihrer Eltern. Ein Zusammenschluss aller Königreiche der Iberischen Halbinsel in der Dynastie Avis schien sich abzuzeichnen. Da starben Isabella sowie ihr kleiner Sohn Miguel aus der Ehe mit dem portugiesischen König vorzeitig. Manuel heiratete nun Maria, eine weitere Tochter der „Katholischen Könige“ Isabella und Ferdinand. Sie aber war die Drittgeborene. Die Zweitgeborene Johanna hatte vor ihr in der Thronfolge den Vorrang. Sie war mit Erzherzog Philipp von Österreich verheiratet und vermittelte das spanische Erbe den Habsburgern. Ihr Sohn Karl und ihr Enkel Philipp heirateten die jeweils älteste Infantin von Portugal und sicherten so den Anspruch des Hauses Habsburg auf die Herrschaft über die ganze Iberische Halbinsel. Nach dem Aussterben des Hauses Avis 1586 wurde Philipp II. auch in Portugal König. Die extreme Häufung von Verwandtenehen zwischen den spanischen und portugiesischen Königshäusern hat also ihre Ursache in wechselseitigen Aspirationen auf die Nachfolge im Kontext eines kognatischen Sukzessionsrechts.

Im portugiesischen Königshaus der Avis begegnet eine sehr spezifische Form der dynastischen Endogamie, die Angehörige des Mannesstammes sowohl aus legitimen wie aus illegitimen Verbindungen betrifft. Der Ahnherr des Hauses selbst, König Johann I. (1385 – 1433) stammte aus einer nichtehelichen Beziehung seines Vaters, König Peters I., zu seiner Geliebten Teresa Lourenço. Nach vielen Konflikten konnte sich Johann gegen die Erbtochter Beatrix seines ehelich geborenen Halbbruders König Ferdinand I. und deren Gatten König Johann I. von Kastilien durchsetzen, weil die Portugiesen den Kastilier als landfremden Thronprätendenten ablehnten.⁶⁸ König Johann I. von

⁶⁸ Klaus Herbers, Geschichte Spaniens im Mittelalter. Vom Westgotenreich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, Stuttgart 2006, S. 289; Disney, A History of Portugal 1, S. 118 ff.

Portugal hatte seinerseits einen unehelichen Sohn Alfons, der seiner Abkunft wegen von der Thronfolge ausgeschlossen war. Von ihm stammt das Herzogsgeschlecht und spätere Königshaus der Braganza ab.⁶⁹ Die Braganza stellten also eine dem Ursprung nach uneheliche Seitenlinie der Avis dar, in der es in den nachfolgenden Generationen immer wieder zu Eheschließungen mit Angehörigen legitimer Linien kam. Bereits die Tochter des ersten Herzogs, Isabella von Braganza, heiratete Infant Johann, einen ehelichen Sohn König Johanns I., also einen Halbbruder ihres Vaters. Es war dies die erste Nichtenheirat im Haus Avis und ein frühes Beispiel für diese extrem endogame Eheform in europäischen Fürstenhäusern insgesamt. Beatrix, die Tochter aus dieser Ehe, heiratete ihren Cousin ersten Grades über ihren Vater, ihren Onkel zweiten Grades über ihre Mutter, den Herzog Ferdinand von Viseu, einen ehelichen Sohn König Eduards I. Aus dieser Ehe stammte einerseits Eleonore von Viseu, die ihren Cousin ersten Grades König Johann II. (1489 – 95) heiratete, andererseits Isabella von Viseu, die Gattin Herzog Ferdinands II von Braganza, eines Enkels des ersten Herzogs dieses Namens, und schließlich Infant Manuel, der 1395 seinem Schwager und Cousin zweiten Grades Johann II. als König nachfolgte und dann dessen Schwiegertochter, die verwitwete Kronprinzessin Isabella, heiratete. Manuels zweitjüngster Sohn Eduard verheiratete sich mit Isabella von Braganza, einer Enkelin Herzog Ferdinands II. und seiner Tante Isabella von Viseu. Katharina, die Tochter aus dieser Ehe, war 1580 beim Tod ihres Onkels Heinrich, des letzten Königs aus dem Haus Avis, die einzige legitime Angehörige der Dynastie.⁷⁰ Sie war mit ihrem Cousin ersten Grades Herzog Johann von Braganza verheiratet, dessen Nachkommen späterhin erfolgreich den Anspruch auf den Thron durchsetzen konnten. So entstand ein enges verwandschaftliches Geflecht zwischen Nachkommen des Königshauses aus legitimen und illegitimen Verbindungen. Bei den Thronfolgern hatten allerdings Heiraten mit ehelichen Nachkommen Vorrang. König Alfons V. etwa wurde von seinem Vatersbruder, dem Prinzregenten Peter, mit dessen ehelicher Tochter Isabella verheiratet. Und ebenso war es bei der Eheschließung von Johann II. Als König Johann II. nach dem Tod seines Kronprinzen Alfons seinen illegitimen Lieblingssohn Georg, Herzog von Coimbra, zu seinem Thronfolger machen wollte, scheiterte dieser Versuch.⁷¹

⁶⁹ Disney, *The History of Portugal* 1, S. 127 ff.

⁷⁰ Disney, *The History of Portugal* 1, S. 193.

⁷¹ Disney, *The History of Portugal* 1, S. 136.

Vor allem die Königin leistete Widerstand. Ihr Bruder Manuel aus der jüngeren Linie des Königshauses trat das Erbe an.

Die Heiratsstrategie des Hauses Avis, die so stark auch Angehörige der jüngeren Linien sowie der ihrem Ursprung nach illegitimen Seitenlinie der Herzöge von Braganza einbezog, lässt sich wohl als ein Versuch der Abgrenzung nach außen verstehen. Die Ablehnung eines landfremden Königs steht schon am Anfang der Dynastie. Sie hatte dem unehelich geborenen Johann von Avis die Chance auf den Thron eröffnet. Diese Aversion gegen fremdstämmige Herrscher ist ein Leitmotiv der portugiesischen Geschichte. In den mythischen Beschlüssen des Reichstags von Lamego hatte sie ihre Rechtfertigungsstrategie gefunden, die bis ins 19. und 20. Jahrhundert nachwirkte. Aus dieser Ablehnungshaltung ist auch der Widerstand gegen die spanischen Habsburger zu erklären, der schließlich 1640 zur Etablierung der einheimischen Braganza als neuem Königshaus führte.

Ebenso wie der Ahnherr des portugiesischen Königshauses Avis war auch der des kastilisch-aragonischen der Trastámaras unehelicher Abstammung.⁷² Graf Heinrich von Trastámaras – als König von Kastilien Heinrich II. – zählte zu den zahlreichen illegitimen Kindern König Alfons XI. von dessen Mätresse, der kastilische Adeligen Leonor de Guzmán.⁷³ Er kämpfte in jahrelangen Fehden gegen seinen legitimen Halbbruder König Peter I. und ermordete ihn schließlich eigenhändig. Diese Vorgeschichte brachte der neuen Dynastie Legitimitätsprobleme. Unmittelbar nach dem Tod König Alfons XI. 1350 verheiratete sich Heinrich von Trastámaras mit Johanna Manuel, der Tochter von Juan Manuel de Villena, dem Chef einer jüngeren Seitenlinie des kastilischen Königshauses. Der gemeinsame Ahnherr, König Ferdinand II. von Kastilien, lag zwar schon fünf Generationen zurück, aber Juan Manuel genoss als Angehöriger der Dynastie sowie als Politiker hohes Ansehen.⁷⁴ Seine älteste Tochter Konstanze hatte er 1325 dem jungen

⁷² Eine Zusammenstellung der Bastarde aus den Königshäusern der Iberischen Halbinsel im Mittelalter bei: Hermann Winterer, *Die rechtliche Stellung der Bastarde in Spanien im Mittelalter*, München 1981, S. 113 ff.

⁷³ Teófilo F. Ruiz, *Spain's Centuries of Crisis*, Oxford 2007, S. 63

⁷⁴ Jocelyn N. Hillgarth, *The Spanish Kingdoms 1250-1516*, S. 221.

König Alfons XI. zur Frau gegeben, der allerdings die Ehe dann annullieren ließ. Deren Halbschwester Johanna konnte nun dem unehelichen Königsohn Heinrich Legitimität verleihen – vor allem auch dadurch, dass sie durch ihre Mutter von den Infanten de la Cerda abstammte, den Enkeln König Alfons X. durch dessen ältesten Sohn Ferdinand, die von ihrem Onkel, König Sancho IV, nach dem Tod des Großvaters - wie viele meinten zu Unrecht – von der Thronfolge verdrängt wurden.⁷⁵ Aus dieser Sicht waren vier Generationen des Königshauses Usurpatoren, der uneheliche Heinrich II. jedoch durch seine Frau rechtmäßiger Erbe.⁷⁶ Die Nachkommen von König Alfons XI. legitimen Sohn Peter stellten nach dessen Ermordung Anspruch auf den kastilischen Thron. Über Peters älteste Tochter Konstanze, die mit John of Gaunt, Herzog von Lancaster, verheiratet war, ging dieser Anspruch auf dessen Tochter Katharina über. Auf Drängen der kastilischen Stände heiratete Heinrichs II. gleichnamiger Enkel 1388 seine Cousine zweiten Grades Katharina von Lancaster, um den Mord des Großvaters zu sühnen und den Konflikt um den Thron zu beenden.⁷⁷ In einem weiten Verständnis lässt sich auch hier von dynastischer Endogamie sprechen.⁷⁸

Ehen mit Nachkommen aus der illegitimen Verbindung König Alfons XI. mit Leonor de Guzmán spielten für das Haus Trastámaras weiterhin eine Rolle. Aus dieser Beziehung stammte auch Sancho Alfonso, erster Graf von Alburquerque. Seine Tochter Leonor Urraca war zunächst mit Friedrich, einem illegitimen Sohn König Heinrichs II., verlobt, also einem Cousin ersten Grades. Dann aber heiratete sie Infant Ferdinand, den jüngeren Bruder von König Heinrich III., ihren Neffen zweiten Grades, mit dem sie zur Stammmutter des aragonischen Zweigs der Trastámaras wurde. Ihr Sohn, König Johann II. von Aragon schloß seine zweite Ehe mit Juana Enríquez, in väterlicher Linie einer Urenkelin von Fadrique Alfonso, dem Zwillingsbruder König Heinrichs II. Auch das Konnubium des Hauses Trastámaras bezog also illegitime Seitenlinien mit ein.⁷⁹

Ein richtungweisendes Modell dynastischer Endogamie entwickelte sich zwischen der kastilischen und der aragonischen Hauptlinie des Hauses - ausgehend von den Kindern des Brüderpaars König Heinrich III. und König Ferdinand I. Es heiratete jeweils eine älteste Tochter aus der einen Linie den ältesten Sohn aus der anderen, und umgekehrt der älteste

⁷⁵ Historia de España 6, S. 152.

⁷⁶ Ruiz, Spain's Centuries of Crisis, S 83.

⁷⁷ Herbers, Geschichte Spaniens im Mittelalter, S. 259.

⁷⁸ Ruiz, Spain's Centuries of Crisis, S. 84, spricht von einer „dynastic marriage“.

⁷⁹ Historia de España 7, S. 24.

Sohn die älteste Tochter. Den Anfang machte 1415 Maria von Kastilien mit Alfons V. von Aragón. Es folgte 1418 Maria von Aragón mit Johann II. von Kastilien.⁸⁰ Die doppelte Heiratsverbindung sollte zweifellos den Zusammenhalt der beiden Teillinien stärken. Sie wurde durch das Testament König Heinrichs III. von Kastilien vorbereitet und nach dessen frühem Tod von seinem Bruder König Ferdinand I. von Aragón, in seiner Funktion als Vormund und Regent seines Neffen Johann II. von Kastilien als dynastisches Konzept weiter betrieben.⁸¹ Die Eheschließung mit dem jeweils ältesten Sohn machte die Braut im Nachbarland sogleich oder in der Zukunft zur Königin. Die Eheschließung mit der jeweils ältesten Tochter hingegen eröffnete bei kognatischer Thronfolge Erbansprüche. Mit einer solchen Aussicht wurde in dieser Generation noch eine weitere aragonisch-kastilische Ehe geschlossen, nämlich zwischen Infant Heinrich, dem dritten Sohn König Ferdinands I., und Katharina, der jüngeren Tochter König Heinrichs III.⁸² Die mehrfache Verbindung von Cousin und Cousine ersten Grades schuf ein enges Netz konsanguiner Beziehungen, für die es ja auch schon in der vorangegangenen Generationen Entsprechungen gab. Ein harmonisches Zusammenwirken unter den Angehörigen der Dynastie konnten sie jedoch nicht gewährleisten.⁸³

In der nächsten Generation kam es erneut zu einer zweifachen Verbindung zwischen den beiden Linien des Hauses Trastámaras. Da die Ehe von König Alfons V. von Aragón mit Maria von Kastilien kinderlos blieb, schlossen nun die Kinder seines jüngeren Bruders Johann solche Allianzen. 1440 heiratete dessen älteste Tochter Blanka den ältesten Sohn König Johanns II. von Kastilien, ihren Vetter Heinrich, den späteren König Heinrich IV.⁸⁴ Die Ehe wurde allerdings nie vollzogen, was Heinrich den Beinamen „el impotente“ eintrug,⁸⁵ und schließlich vom Papst annulliert. Die einzige Tochter König Johanns II. von Kastilien, Heinrichs IV. um 26 Jahre jüngere Halbschwester Isabella, wurde nach vielfältigen Auseinandersetzungen 1468 zur Erbin der Krone von Kastilien erklärt und war als Erbinfantin eine begehrte Partie.⁸⁶ In Kontinuität zur früheren Praxis der Familie war sie zunächst ihrem ältesten Cousin aus der jüngeren Linie des Hauses zugeschlagen, nämlich Karl von Viana, dem Bruder der Königin Blanka und Sohn König Johanns II. von Aragón. Dieser verstarb jedoch früh. Nach vielen anderen Kandidaten, mit denen man sie verheiraten wollte, entschied sie sich letztlich von sich aus -

⁸⁰ Ruiz, Spain's Centuries of Crisis, S. 88, 103.

⁸¹ Historia de España 7, S. 90, 97.

⁸² Historia de España 7, S. 98.

⁸³ Zu den Konflikten um die „Infanten von Aragón“ Historia de España 7, S. 95 ff.

⁸⁴ Historia de España 6, S. 138.

⁸⁵ Ruiz, Spain's Centuries of Crisis, S. 95; Calderon, Usos, S. 67 ff.

⁸⁶ John H. Elliott, Imperial Spain 1469-1716, 1, London 1963, S. 9.

1469 für Ferdinand von Aragón, den einzigen überlebenden Sohn König Johanns II., damals schon Mitregent seines Vaters.⁸⁷ In etwas veränderter Form war nun das in der vorangehenden Generation geprägte Heiratsmuster der Trastámaras wiederhergestellt. Die Vereinigung der beiden Linien führte zu einer Vereinigung ihrer Königreiche und damit zur Grundlegung des heutigen Spanien. Die beiden Ehepartner waren durch die zielstrebige Heiratspolitik der Dynastie untereinander mehrfach verwandt. So war ein päpstlicher Dispens erforderlich, der zunächst auf sich warten ließ, schließlich aber doch von Papst Sixtus IV. im Nachhinein gewährt wurde. Die genetische Belastung durch die Vielzahl konsanguiner Heiraten scheint sich beim Nachwuchs nun bemerkbar gemacht zu haben. Fünf der zehn Kinder der „Katholischen Könige“ wurden tot geboren oder starben kurz nach der Geburt.

Die Doppelhochzeit der Kinder des „Katholischen Königspaares“ Johann und Johanna mit Margarete und Philipp von Österreich von 1496/7 wiederholte einige Strukturelemente des Trastámaras-Musters.⁸⁸ Man hat wohl zu Recht in der Heiratspolitik König Ferdinands II. und seiner Frau Isabella eine Fortsetzung der Heiratspolitik König Ferdinands I. von Aragón in größerem Maßstabe gesehen.⁸⁹ Allerdings handelte es sich jetzt nicht um konsanguine Eheschließungen unter patrilateralen Verwandten.⁹⁰ Auch war Johanna nicht die älteste sondern die zweitälteste Tochter. Durch überraschende Todesfälle bedingt erbte sie jedoch das Reich ihrer Mutter.⁹¹ Die Doppelhochzeit begünstigend wirkte der Umstand, dass von beiden Seiten auf die Zahlung einer Mitgift verzichtet wurde⁹² – ein Faktor, der grundsätzlich solche Eheformen gefördert haben dürfte. Unter Johannas habsburgischen Nachfahren kam es dann mehrfach zu dynastischer Endogamie im Sinne des Trastámaras-Musters. Hier wie dort waren ja zwei Hauptlinien der Dynastie gegeben, die es immer wieder zu verbinden galt. Ebenso übernahm man das Vorbild der Doppelhochzeiten unter nahen Verwandten. Auf einer

⁸⁷ Marita A. Panzer, Isabella I. von Kastilien und Ferdinand II. von Aragonien, in: Bernecker u. a. (Hg.). Die spanischen Könige, S. 18 ff.

⁸⁸ Schon zuvor wurde seitens der „Katholischen Könige“ für ihre Kinder Johanna und Johann eine doppelte Eheverbindung geplant. Johanna war 1482 als Gattin des jungen Königs Franz Phöbus von Navarra vorgesehen, Johann bald darauf als Ehemann von Katharina, der jüngeren Schwester des Königs. Franz und Katharina waren Enkelkinder von König Ferdinands Schwester Königin Eleonore von Navarra. Die geplante Wiedergewinnung Navarras durch die Trastámaras kam allerdings damals nicht zustande (Percy Ernst Schramm, Der König von Navarra (1035-1512), Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 68, 1951, S. 186 f.).

⁸⁹ Historia de España 7, S. 284.

⁹⁰ Bei Infant Johann wurde eine solche diskutiert. Er sollte – trotz des großen Altersunterschieds - mit seiner Cousine Johanna verheiratet werden, die väterlicherseits als Tochter König Heinrichs IV. von Kastilien wie er aus dem Haus Trastámaras stammte und über seine Mutter Königin Isabella seine Cousine ersten Grades war. Das Eheprojekt hatte das Ziel, die zwischen Isabella und Johanna strittige Frage der kastilischen Erbfolge nach dem kognatischen Sukzessionsrecht endgültig zu bereinigen. Zugleich stand es in der Tradition der schon seit Generationen praktizierten dynastischen Endogamie im Hause Trastámaras (Herbers, Geschichte Spaniens im Mittelalter, S. 281, Historia de España 7, S. 231).

⁹¹ Panzer, Isabella I. und Ferdinand II., S. 34f.

⁹² Beatrix Bastl, Habsburgische Heiratspolitik – 1000 Jahre Hochzeit, in: L’homme, Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 7, 1996, S. 78. Hermann Wiesflecker, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa 2, Wien 1978, S. 33.

doppelten Eheverbindung mit den Habsburgern hatten die „Katholischen Könige“ in ihren Verhandlungen mit Kaiser Maximilian immer wieder bestanden – entgegen dessen ursprünglichen Plänen einer individuellen Eheallianz.⁹³ So waren es „spanische Heiraten“, die das Vorbild für die Heiratsstrategien der Habsburger abgaben, keineswegs althabsburgische aus der Zeit vor Maximilian I.⁹⁴

Das spanische Vorbild lässt sich auch in der Wahl von Ehepartnern unter allernächsten Verwandten beobachten, insbesonders in deren Extremform – nämlich der Nichtenheirat.

⁹³ Wiesflecker, Kaiser Maximilian I., S. 27, 28, 32, 33; Kohler, „Tu felix Austria nube, S. 486. Zur Tradition der Doppelhochzeiten in den spanischen Königshäusern grundsätzlich: García Barranco, Las reinas de España, S. 157. Eine Zusammenstellung solcher Doppelhochzeiten von 1495 bis 1816 ebenda, S. 165.

⁹⁴ Unter den mehrfachen habsburgisch-luxemburgischen Eheverbindungen in der Zeit von 1335 bis 1421 war keine als Doppelhochzeit geplant. Sie gehören jeweils in unterschiedliche politische und familiäre Kontexte. Als Doppelhochzeit konzipiert wurde hingegen die 1276 vereinbarte und 1285/9 in veränderter Konstellation vollzogene Verbindung zwischen einem Sohn und einer Tochter von König Rudolf I. mit einer Tochter und einem Sohn von König Ottokar II. von Böhmen.

nämlich der Nichtenheirat. Ein Beispiel dafür führt in die Endphase der kastilischen Trastámaras bzw. den um ihr Erbe geführten kastilischen Erbfolgekrieg.⁹⁵ Nach der Annulierung seiner Ehe mit seiner Cousine Blanca von Aragón hatte König Heinrich IV. von Kastilien in zweiter Ehe Johanna, die Tochter König Eduards I. von Portugal geheiratet, die durch ihre Mutter Eleonore von Aragón seine Cousine zweiten Grades war. Aus dieser Ehe ging eine einzige Tochter Johanna hervor. Die Vaterschaft des Königs wurde allerdings bezweifelt. Da die Königin eine Affäre mit dem kastilischen Adeligen Beltrán de la Cueva hatte, erhielt Johanna den Beinamen „La Beltraneja“. Trotz der Zweifel an ihrer Legitimität versuchte Heinrich IV. ihre Thronfolge durchzusetzen. Als Ausdruck ihres Sukzessionsrechts erhielt sie gleich nach der Geburt 1462 den Titel einer Fürstin von Asturien. Die bisherigen Thronerben, Heinrichs IV. ungeliebte Halbgeschwister Alfons und Isabella, wurden dadurch ausgeschlossen. 1465 erklärte die Adelsopposition den König für abgesetzt und erhob dessen Halbbruder Alfons auf den Thron. Heinrich IV. versuchte nun, durch ein Eheprojekt zwischen Alfons und Johanna mit dem rebellischen Adel zu einem Ausgleich zu kommen⁹⁶. Eine Nichtenheirat innerhalb der Dynastie wurde damals also bereits für möglich gehalten. Späterhin begegnet diese Form der Konfliktlösung zwischen den Ansprüchen von Tochter und Bruder verschiedentlich. Realisiert wurde sie allerdings in diesem frühen Fall noch nicht. Alfons starb 1468. Johanna konkurrierte seither mit ihrer Tante Isabella um das Nachfolgerecht. 1468 zwang der kastilische Adel den König, auch seine zweite Ehe mit Johanna von Portugal, weil ohne päpstlichen Dispens für das gegebene Verwandtschaftsverhältnis geschlossen, für ungültig zu erklären. Nun war wieder Isabella die Erbin. 1475 heiratete König Alfons V. von Portugal, der sich zunächst für Isabella interessiert hatte, Johanna „La Beltraneja“. Er wollte damit deren Recht auf den kastilischen Thron verteidigen, ebenso aber auch die Ehre seiner des Ehebruchs verdächtigten Schwester.⁹⁷ Johanna war durch diese seine Nichte ersten Grades. Der Thronfolgestreit nahm europäische Dimensionen an.⁹⁸ 1479 musste Johanna zugunsten von Isabella verzichten. Von großer Bedeutung für den Ausgang der Auseinandersetzung war das Verhalten des Papstes. 1478 zog Sixtus IV. den wenige Jahre zuvor erteilten Dispens für die Nichtenheirat zurück und annulierte sie. Dass die Heirat unter nächsten Verwandten in diesem Fall durch Thronfolgeansprüche nach kognatischen Sukzessionsrecht motiviert war, erscheint

⁹⁵ Zu den testamentarischen Bestimmungen König Johans II. für die Thronfolge unter seinen Nachkommen gemäß der kognatischen Sukzessionsordnung: Panzer, Isabella I. und Ferdinand II. S. 23.

⁹⁶ Herbers, Geschichte Spaniens im Mittelalter, S. 261 und 279.

⁹⁷ Ana Maria S. A. Rodrigues, For the Honor of Her Lineage and Body, The Dowers and Dowries of Some Late Medieval Queens of Portugal, in: e-Journal of Portuguese History, vol 5, nr. 1, 2007, S. 2 f.

⁹⁸ Hillgarth, The Spanish Kingdoms 2, Oxford 1978, S. 354ff; Herbers, Geschichte Spaniens im Mittelalter, S. 251.

offenkundig. Die Vettern aus der aragonischen Linie der Trastámaras standen als Agnaten in diesem Erbfolgestreit nie zur Diskussion.

Die Nichtenehe als Extremform der Verwandtenheirat erlebte zu Ende der Trastámarazeit eine zusätzliche Steigerung. König Ferdinand II. von Aragón, der 1469 seine aus dem kastilischen Erbfolgestreit erfolgreich hervorgegangene Thronerbin, seine Cousine Isabella geheiratet hatte, schloss nach deren Tod 1505 eine zweite Ehe mit Germaine de Foix.⁹⁹ Sie war die Enkelin seiner Halbschwester, Königin Eleonore von Navarra, also seine Großnichte. Das Alter der Braut betrug bei der Hochzeit 18 Jahre, das des Bräutigams 53. Von Ihrem Mutterbruder, König Ludwig XII. von Frankreich wurden der jungen Königin Erbrechte auf das Königreich Neapel sowie das Titularkönigreich Jerusalem zugesagt. Politisch war die Allianz der Könige von Aragón und von Frankreich gegen die Habsburger gerichtet. Den kirchlichen Dispens für diese Großnichtenehe erteilte der Bischof von Albi. Ein einziger Sohn, der aus dieser Verbindung hervorging, starb unmittelbar nach der Geburt. So blieb der Erbanspruch der Habsburger auch auf die Krone von Aragón ungefährdet. Als Witwe begann Königin Germaine 1517 eine Liebesbeziehung mit dem jungen König Karl I. (V.), dem Enkel ihres verstorbenen Gatten König Ferdinand. Aus dieser Beziehung zwischen Stiefgroßmutter und Stiefenkel ging eine – nicht legitimierte – Tochter Isabella hervor. An eine Eheschließung wurde offenbar nicht gedacht. Auf Vermittlung Karls heiratete Germaine 1526 in dritter Ehe Ferdinand von Aragón, Herzog von Kalabrien, einen Großneffen ihres ersten Mannes und zugleich ihren Cousin zweiten Grades. Er gehörte der in Neapel herrschenden Linie der Trastámaras an, in der es ebenfalls zu Heiraten unter nächsten Verwandten gekommen ist. So hatte 1496 König Ferdinand II. von Neapel, ein Onkel Herzog Ferdinands von Kalabrien, seine Tante Johanna, die Tochter seines väterlichen Großvaters König Ferdinand I. aus dessen zweiter Ehe mit seiner patrilateralen Parallelcousine Johanna von Aragón, der Zwillingsschwester von König Ferdinand dem Katholischen geheiratet. In dieses Umfeld endogamer Beziehungen treten die Habsburger mit der Doppelhochzeit zwischen den Kinder Kaiser Maximilians I und der „Katholischen Könige“ ein.

⁹⁹ Rosa Elena Ríos Lloret, Doña Germana de Foix. Última reina de Aragón y virreina de Valencia, in: María Victoria López Cordón und Gloria Franco Rubio (Hg.), *La Reina Isabel I y las Reinas de España: Realidad, modelo e imagen historiográfica*, Madrid 2005, S. 77 ff.

Die Verwandtenheiraten der kastilischen Könige unter dem Druck kirchlicher Eheverbote

Die spanischen Könige aus den Häusern Habsburg und Bourbon durften offensichtlich ohne Schwierigkeiten mit der Erteilung des päpstlichen Dispenses für ihre extrem endogamen Ehepraktiken rechnen. Zum Teil scheint das auch schon für ihre spätmittelalterlichen Vorgänger in Kastilien aus dem Haus Trastámaras gegolten zu haben. Dieser Zeit vorausgehend liegt eine Epoche, in der die päpstliche Dispenspolitik die Heiratsangelegenheiten der kastilischen Könige sehr stark beeinflusste – sei es, dass Ehen durch die Verweigerung eines Dispenses in Vorhinein verhindert oder im Nachhinein annulliert wurden, sei es, dass Fürsten in Hinblick auf die strenge Anwendung der Ehebestimmungen des kanonischen Rechts Heiraten mit nahen Verwandten gar nicht riskierten. Obwohl in dieser Phase Verwandtenheiraten seitens der Mitglieder des Königshauses in geringerem Maß eingegangen wurden als späterhin, erscheint sie für den Problemkreis dynastischer Eheschließungen besonders interessant, weil gerade an den strittigen Fällen spezifische Strategien des Heiratsverhaltens sichtbar werden. Beispiele aus mehreren aufeinander folgenden Generationen des kastilischen Königshauses sollen das erläutern.

Eine radikale Verschärfung der kirchenrechtlichen Bestimmungen über verbotene Ehen unter Verwandten erfolgte in der Westkirche im Zuge der Kirchenreform in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts.¹⁰⁰

¹⁰⁰ Georges Duby, Medieval Marriage. Two Models from Twelfth-Century France, Baltimore und London, 1978, vor allem S. 15 ff.; Jack Goody, Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa, Berlin 1986, S. 62 ff.; Michael Mitterauer Christentum und Endogamie, in: derselbe, Historisch-anthropologische Familienforschung, S. 41 ff.; derselbe, Das Mittelalter, in: derselbe, Andreas Gestrich und Jens-Uwe Krause, Geschichte der Familie, Stuttgart 2003, S. 224 ff.; Bernhard Jussen, Perspektiven der Verwandtschaftsforschung fünfundzwanzig Jahre nach Jack Goodys „Entwicklung von Ehe und Familie in Europa“, in: Karl-Heinz Spieß (Hg.), Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters (Vorträge und Forschungen LXXI), Ostfildern 2009, S. 286 ff. Karl Ubl, Inzestverbot und Gesetzgebung. Die Konstruktion eines Verbrechens (300-1100), Berlin 2008.

Diese rigiden Regeln dienten den Päpsten nicht zuletzt dazu, ihren Einfluss im gesamten Bereich ihres Primatsanspruches zu intensivieren. So wurde mit der Kirchenreform das Machtinstrument der Dispenspolitik wirksam. Das gilt auch für die Iberische Halbinsel, insbesondere für das Königreich Kastilien.

Eine wichtige Gestalt in der Durchsetzung der Kirchenreform im spanischen Raum war Alfons VI., seit 1065 König von León, seit 1072 von Kastilien sowie de facto auch von Galicien.¹⁰¹ Er förderte in seinem Herrschaftsbereich nachdrücklich den Einfluss von Cluny, brachte Cluniazenser in führende Positionen seiner Reichskirche, intensivierte den Kontakt zum Papsttum und ersetzte den traditionsreichen mozarabischen Ritus durch den römischen – eine kirchengeschichtlich richtungsweisende Maßnahme.¹⁰² Allerdings war er auch der erste kastilische Herrscher, der durch sein Heiratsverhalten mit Rom in Konflikt geriet. 1080 erhob Papst Gregor VII. Einwände gegen König Alfons' VI. Eheschließung: „*illicitum conubium, quod cum uxoris tuae consanguinea inisti*“.¹⁰³ Weder der unerlaubte Grad der Verwandtschaft noch der Name der „*uxor*“ werden ausdrücklich genannt. Zweifellos handelte es sich beim inkriminierten Sachverhalt um die von Alfons VI. 1079 geschlossene zweite Ehe mit Konstanze von Burgund. Die Heiratspraxis der iberischen Fürsten war bis dahin primär an regionaler Endogamie innerhalb des iberischen Raumes und Südfrankreichs orientiert. Alfons ging mit seiner burgundischen Heirat darüber hinaus. Der Einfluss von Cluny dürfte dabei eine Rolle gespielt haben. Paradoxe Weise setzte sich aber Alfons gerade durch diese Erweiterung des Heiratskreises dem Vorwurf einer inzestuösen Beziehung aus. Die vom Papst als Ehehindernis beanstandete Verwandtschaftsbeziehung zwischen Alfons und Konstanze hatte – weil durch Alfons erste Frau Agnes von Aquitanien vermittelt – jedenfalls affinen Charakter. Agnes war eine Urenkelin Herzog Wilhelms IV. von Aquitanien, Konstanze eine Urenkelin von dessen Schwester Adelheid, der Gattin von König Hugo Capet. Ein Eheverbot in einem derart entfernten Grad der Heiratsverwandtschaft zu postulieren, war sicher gewagt. Mit geringerer Generationentiefe bestand zwischen Alfons und Konstanze eine weitere affine Verwandtschaftsbeziehung. Konstanze war die Tochter von Herzog Robert I. von Burgund aus dessen erster Ehe. Aus dessen zweiter Ehe stammte Hildegard, die dritte Gattin

¹⁰¹ Herbers, Geschichte Spaniens im Mittelalter, S. 141 f, 154, Bernard F. Reilly, The Kingdom of León-Castilla under Alfonso VI, 1065-1108, Princeton 1988.

¹⁰² Luis Suárez Fernández, Historia de España. Edad Media, Madrid 1970 S. 186.

¹⁰³ Ludwig Vones, Reconquista und Convivencia. Die Könige von Kastilien-León und die mozarabischen Organisationsstrukturen in den südlichen Grenzonen im Umkreis der Eroberungen von Coimbra (1064) und Toledo (1085), in: Odilo Engels und Peter Schreiner (Hg.), Die Begegnung des Westens mit dem Osten, Sigmaringen 1993, S. 236 f., Reilly, Alfonso VI, S. 107 ff.

Herzog Wilhelms VIII. von Aquitanien. Eine Tochter aus der zweiten Ehe Herzog Wilhelms war Agnes, die wohl verstoßene erste Frau von König Alfons. Bei Konstanze handelte es sich also um die Halbschwester der Stiefmutter ihrer Vorgängerin. Aber auch bei diesem Verwandtschaftsverhältnis lässt sich der kirchenrechtliche Hinderungsgrund schwer nachvollziehen. Sehr überzeugt scheint Gregor von seiner Position nicht gewesen zu sein. Als auf Druck des päpstlichen Kardinallegaten die mozarabische Liturgie seitens des Königs geopfert wurde, gab es gegen die angeblich unerlaubte Ehe von Alfons und Konstanze keinen Widerstand mehr. Was in Königshäusern inzestuös war und was nicht, erwies sich auch späterhin häufig als Ergebnis des Machtverhältnisses von Papst und Fürsten.

Die Heirat Alfons VI. mit Konstanze von Burgund von 1079 war der Beginn einer gezielten kastilisch-burgundischen Heiratspolitik,¹⁰⁴ die jetzt erst recht die Frage erlaubter bzw. unerlaubter Verwandtenehen aufwerfen musste. Konstanze gebar dem damals schon 40jährigen König 1081 eine Tochter Urraca, sein einziges eheliches Kind, das überlebte und nach kastilischem Thronfolgerecht das Reich erben sollte.¹⁰⁵ Bereits 1087, also mit sechs Jahren, wurde Urraca mit Raimund von Burgund, einem Verwandten Konstanzes, verheiratet. Von Urraca und Raimund stammte das burgundisch-kastilische Königshaus ab. Noch vor 1092 kam es zur Eheschließung zwischen Alfons VI. unehelicher Tochter

¹⁰⁴ Herbers, Geschichte Spaniens im Mittelalter, S. 141.

¹⁰⁵ María del Carmen Pallares und Ermelindo Portela, La reina Urraca, San Sebastián 2006.

Theresia und Heinrich von Burgund. Die beiden wurden zu Stammeltern des burgundisch-portugiesischen Königshauses.¹⁰⁶ Nach dem Tod von Königin Konstanze heiratete König Alfons VI. 1093 Bertha von Burgund, eine Schwester Raimunds. Eine Blutsverwandtschaft lag bei keinem dieser Ehepaare vor, sehr wohl aber eine Verwandtschaft durch Verschwagerung. Urraca heiratete den Schwager ihres Cousins ersten Grades, Theresia den Neffen ihrer Stiefmutter, Alfons die Schwester seines Schwiegersohnes und zugleich Schwägerin des Neffen seiner zweiten Frau. Solche Verwandtschaftsbeziehungen erscheinen für politische Allianzstrategien durch Heirat in dieser Zeit auf der Iberischen Halbinsel sehr typisch. Man vermied es eher, konsanguine Ehen unter nahen Verwandten einzugehen. Sie bedeuteten ein größeres Risiko. Heiratsverbindungen zwischen Verschwägerten unterlagen zwar auch kirchenrechtlichen Beschränkungen,¹⁰⁷ waren aber offenbar weniger gefährdet. Das Beispiel von Alfons VI. Ehe mit Konstanze hatte gezeigt, was selbst gegenüber einem rigoristischen Papst wie Gregor VII. durchzusetzen war. Und mit einer analogen Strategie geriet seine Familie in keinerlei Schwierigkeiten.

König Alfons VI. Tochter und Nachfolgerin Urraca gilt als erste selbständig herrschende Königin auf der Iberischen Halbinsel¹⁰⁸ und damit als eine der ersten des europäischen Mittelalters überhaupt. Eine solche Feststellung bedarf der Modifikation. Bereits die beiden Schwestern Alfons VI., Urraca und Elvira, hatten bei der Aufteilung des Reiches unter die Kinder König Ferdinands I. von León-Kastilien selbständige Herrschaftsgebiete übertragen erhalten.¹⁰⁹ Die ältere von ihnen, Alfons Lieblingsschwester Urraca, führte den Titel „regina“ und wurde dieser Stellung entsprechend in der Königsgruft beigesetzt. Ihre Großmutter Muniadonna Mayor hatte als älteste Schwester und Erbin des Grafen García von Kastilien dieses Herrschaftsgebiet für das Königshaus der Jiménez von Navarra eingebracht, die Herrschaft hier allerdings nicht selbst ausgeübt.¹¹⁰

¹⁰⁶ Disney, History of Portugal 1, S. 72.

¹⁰⁷ Gérard Delille, Position und Rolle von Frauen i europäischen System der Heiratsallianzen, in: Margareth Lanzinger und Edith Saurer (Hg.), Politiken der Verwandtschaft Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht, Wien 2007, 236.

¹⁰⁸ Bernard F. Reilly, The Kingdom of León-Castilla under Queen Urraca, Princeton 1982, S. IX.

¹⁰⁹ Historia de España 5, S. 216.

¹¹⁰ Maria de Pilar Rábade-Obradó, Mayor, in: Lexikon des Mittelalter 6, Stuttgart 1999, Sp. 428.

In Navarra herrschte schon in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts Toda Aznárez - zunächst für ihren minderjährigen Sohn, dann auch als Königin eines eigenen Unterkönigreiches. Herrschaftsrechte von Fürstinnen reichen also im Raum von León, Kastilien und Navarra weit zurück.¹¹¹ Sie hängen offensichtlich mit spezifischen Thronfolgerechten zusammen. Und sie machten die Ehe mit Erbinfantinnen in deren verwandtschaftlichem Umfeld besonders begehrte, was zu Konflikten mit der Kirche führen konnte.

Schon als Alfons VI. seine Tochter Urraca im Alter von sechs Jahren mit Raimund von Burgund verheiratete, ging es offenbar um die Weitergabe des reichen Erbes in weiblicher Linie. Diese Überlegungen traten zurück, als Alfons 1091 eine Beziehung zu Zaide aus der muslimischen Familie der Herrscher von Sevilla einging, der ein Sohn Sancho entstammte. Dieser fiel jedoch 1108 in der Schlacht bei Uclés.¹¹² Nun trat erneut die weibliche Sukzession in den Vordergrund. Die verwitwete Urraca sollte ein zweites Mal heiraten. Die vom kastilischen Adel aus den eigenen Reihen vorgeschlagenen Kandidaten fanden bei Alfons keine Zustimmung.¹¹³ Er entschied sich für König Alfons I., genannt „der Schlachtengewinner“, von Aragón, der zwar ein Landfremder war, aber wie Alfons VI. selbst aus dem alten navarresischen Königshaus der Jiménez stammte. Über ihn schien sich die Möglichkeit zur eröffnen, die vom gemeinsamen Ahnherren Sancho III. dem Großen von Navarra in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts zusammengeschlossenen Reiche wieder zu vereinigen.¹¹⁴ Auch in der Auseinandersetzung mit den maurischen Reichen schien Alfons VI. eine solche Heiratsallianz günstig. So wurde 1109 Hochzeit gehalten – kurz bevor der alte König starb.

Obwohl im Ehevertrag zwischen Urraca und Alfons von Aragon detailreiche Regelungen getroffen wurden, funktionierte die gemeinsame Herrschaft der beiden nicht. In ihrem Charakter waren sie so verschieden, dass es ständig zu Streit kam. So hatten es die Gegner dieser Heiratsverbindung in den einzelnen Teilreichen leicht, die Auflösung der Ehe zu betreiben. Vor allem die

¹¹¹ Roger Collins, Queens-Dowager and Queens-Regnant in Tenth-Century León and Navarra, in: John Carmi Parsons (Hg.), Medieval Queenship, New York 1998, S. 79 ff.

¹¹² Suárez Fernández, Historia de España, S. 206.

¹¹³ Suárez Fernández, Historia de España, S. 208 ff.

¹¹⁴ Zu diesen Bestrebungen, die grundsätzlich eine Tendenz zu Verwandtenehen bewirkten, allgemein: Historia de España 6, S. 7 f.

burgundisch-französische Gruppe von Adeligen und Klerikern, die unter Alfons VI. im Zuge der Kirchenreform ins Land gekommen war, spielte kirchenrechtliche Bedenken aus. Nach kanonischem Recht war die Situation eindeutig. Beide Ehepartner hatten König Sancho III. von Navarra und Königin Muniadonna Mayor von Kastilien zu Urgroßeltern, waren also Cousine und Cousin zweiten Grades. Da sie beide derselben Patriline entstammten, nämlich der Dynastie der Jiménez aus Navarra, war dieses Verwandtschaftsverhältnis für alle offenkundig. Zu Lebzeiten des mächtigen Alfons VI. hatten die Gegner der Verbindung offenbar noch nicht Anklage erhoben. Gleich zu Beginn der Regierungszeit von Urraca und Alfons kam es zwischen den Eheleuten zu massiven Streitigkeiten und im Land zu bürgerkriegähnlichen Zuständen. Die beiden Partner lebten bereits seit 1111 getrennt, als Papst Calixtus II. 1114 – also fünf Jahre nach der Eheschließung – deren Annulierung wegen zu naher Blutsverwandtschaft aussprach.¹¹⁵ Nachwuchs, der dadurch illegitim geworden wäre, war aus der Verbindung nicht hervorgegangen.

Fürstenehen mit Verwandten blieben wegen ihrer kirchenrechtlichen Relevanz weiterhin eine äußerst heikle Angelegenheit. Urracas Sohn aus ihrer Ehe mit Raimund von Burgund, König Alfons VII. von León-Kastilien,¹¹⁶ heiratete 1128 Berenguela, die älteste Tochter von Graf Raimund Berengar II. von Barcelona. Ein Jahr danach wurden Zweifel laut, ob die Ehe wegen der Blutsverwandtschaft des Paares auch gültig sei. Beide Partner stammten von König Sancho III. dem Großen von Navarra ab – Alfons als Ururenkel über dessen zweiten Sohn, König Ferdinand I. von León-Kastilien, Berenguela als Urururenkelin über dessen unehelichen Sohn König Ramiro I. von Aragón. Der Papst sandte zur Überprüfung der kirchenrechtlichen Richtigkeit der Eheschließung einen Kardinallegaten. Dieser stellte auf einer Synode die

¹¹⁵ Historia de España 5, S. 250

¹¹⁶ Emilio Sáez, Alfons VII., Lexikon des Mittelalters 1, Stuttgart 1999, Sp. 399 f., Bernard F. Reilly, The Kingdom of León-Castilla under Alfonso VII, 1126-1157, Pittsburgh 1998.

Legitimität fest. Die Bischöfe von Oviedo, León und Salamanca – offenbar führende Zweifler – wurden abgesetzt. Auch so konnte ein kirchenrechtliches Verfahren um die Verwandtenehe eines Königs im Zeitalter der Kirchenreform ausgehen – und wohl nicht nur wegen dessen starker politischen Position. Alfons VII. hatte offenbar nach den vorangegangenen Erfahrungen seiner Familie die Grenzen des Möglichen gut kalkuliert. Unter Cousin und Cousine dritten Grades wäre eine Heirat wohl problematisch gewesen. Bei Berenguela jedoch ging der Generationenabstand eine Stufe weiter.

Auch in der folgenden Generation des kastilischen Königshauses wird das Zusammenspiel zwischen hohem Interesse an Verwandtenheiraten einerseits, dem durch das Kirchenrecht begrenzten Spielraum andererseits sehr deutlich. Für seinen erstgeborenen Sohn Sancho plante König Alfons VII. zunächst eine Eheschließung mit Petronilla von Aragón, dem einzigen Kind des in späten Jahren aus dem Kloster auf den Thron geholten Königs Ramiro II.¹¹⁷ Petronilla wurde schon mit einem Jahr zur Thronfolgerin bestimmt. Das Projekt bedeutete eine klassische Erbtochterehe im Sinne der kognatischen Sukzession. Es hätte zu einer Wiedervereinigung des Herrschaftskomplexes der Jiménez zur Zeit König Sanchos III. von Navarra führen können. Der aragonische Adel wehrte sich jedoch gegen den kastilischen Expansionismus. Sehr wahrscheinlich wäre es auch zu Schwierigkeiten mit der Kirche gekommen, da die beiden präsumptiven Ehepartner beide König Sancho III. von Navarra zum Ururgroßvater hatten. Die Heiratsstrategien König Alfons VII. richteten sich nun auf Navarra.¹¹⁸ 1151 verheiratete Alfons seinen älteren Sohn und nun schon Mitkönig Sancho III. mit Blanka von Navarra, der älteren Tochter von König García VI. Ramirez. Es war dies nur eine von drei Verbindungen, die in dieser Generation zwischen den beiden Königshäusern eingegangen wurden. Schon 1144 hatte König García VI. in zweiter Ehe die erstgeborene Tochter König Alfons VII., Urraca „la Asturiana“ geheiratet. Urraca entstammte zwar nicht einer Vollehe des Königs, wuchs jedoch – von Alfons Schwester, der Titularkönigin Sancha, erzogen – am Königshof auf. 1157 folgte dann durch die Eheschließung von Garcías VI. Sohn und Nachfolger Sancho VI. von Navarra mit Sancha, der Tochter Alfons VII. von León-Kastilien eine dritte Heiratsverbindung zwischen den beiden Häusern. Beide stammten von der alten navarresischen Dynastie der Jiménez ab, und zwar über Söhne König Sanchos III., die untereinander die Reiche ihres Vaters aufgeteilt hatten.¹¹⁹ Einen Versuch, den alten Zusammenhalt durch eine Erbtochterehe wieder herzustellen, hatte

¹¹⁷ Herbers, Geschichte Spaniens im Mittelalter, S. 148.

¹¹⁸ Schramm, Der König von Navarra, S. 125, 130.

¹¹⁹ Justo Pérez de Urbel, La division del reino por Sancho el Mayor, Hispania 14, 1954, S. 3 ff.

es schon mit der Heirat zwischen Königin Urraca von León-Kastilien und König Alfons I. von Aragón gegeben.¹²⁰ Damals war die Blutsverwandtschaft noch zu nahe. In den folgenden Generationen änderte sich die Situation. Bei den Ehen der Kinder König Alfons VII. ging es allerdings noch nicht ums Erbe, sondern um Allianz und Verstärkung der Lehensabhängigkeit. Kurz vor seiner Eheschließung mit Urraca „la Asturiana“ war König García VI. von Navarra zum Vasallen König Alfons VII. geworden. Urraca und García waren bei ihrer Hochzeit 1044 genau im gleichen Grad miteinander verwandt wie eine Generation zuvor Alfons VII. und Berenguela. Den Bräutigam trennten vom gemeinsamen Stammvater, König Sancho III. von Navarra, vier Generationen, die Braut hingegen fünf. Dass eine solche Verwandtenehe erlaubt sei, war erst 14 Jahre zuvor gegen das Urteil einiger kastilischer Bischöfe auf einer Synode unter dem Vorsitz des päpstlichen Kardinalallegen entschieden worden. Garcías Kinder erster Ehe, Blanka und Sancho, die mit Sancho und Sancha von Kastilien verheiratet wurden, standen in der Abstammungslinie noch eine Stufe darunter. In Hinblick auf konsanguine Verwandtschaftsbeziehungen konnte es also keine kirchenrechtlichen Bedenken geben. Anders verhielt es sich im Bereich der affinen Verwandtschaft. König Sancho II. von Kastilien heiratete immerhin die Stieftochter seiner Halbschwester, seine Schwester Sancha deren Stiefsohn, der zugleich der Schwager ihres Bruders war. Bei diesen drei Allianzen zwischen León-Kastilien und Navarra spielten also auch verschiedene Typen von Verbindungen innerhalb der affinen Verwandtschaft eine Rolle: Vater und Sohn mit zwei Halbschwestern, Vater und Tochter mit Halbbruder und Halbschwester sowie Schwester und Bruder mit Bruder und Schwester. Das Ehehindernis der affinen Verwandtschaft wurde in den einzelnen christlichen Kirchen unterschiedlich gehandhabt und unterlag Wandlungsprozessen.¹²¹ Drei Generationen zuvor hatte Papst Gregor VII solche Ehen noch beanstandet. Nun erfolgte von kirchlicher Seite kein Einspruch mehr gegen politischen Allianzen dieser Art.

¹²⁰ Zur Abstammung von König Sancho III. von Navarra als Grundlage für das Zusammengehörigkeitsbewusstsein über die Grenzen von Teilreichen hinaus: Schramm, Der König von Navarra, S. 120.

¹²¹ Delille, System der Heiratsallianzen, S. 236.

Der jüngere Sohn König Alfons' VII. von Kastilien-León, König Ferdinand II., der vom Vater die Reiche León und Galicien übernommen hatte, schloss zwei Ehen mit blutsverwandten Frauen.¹²² Sie ermöglichen Vergleiche bezüglich der damaligen Praxis. In erster Ehe heiratete Ferdinand um 1165 Urraca, die Tochter König Alfons I. von Portugal.¹²³ Mit der Grafschaft Portugal hatte König Alfons VI. von León-Kastilien seine älteste, aber unehelich geborene Tochter Theresia ausgestattet, die mit Heinrich von Burgund, einem Verwandten seiner Frau Konstanze verheiratet war. Um die Abspaltung der Grafschaft bzw. des späteren Königreichs kam es in der Folgezeit immer wieder mit den Herrschern von León und Galicien zu Konflikten. Die Hochzeit von Ferdinand und Urraca sollte einen Friedensschluss der verfeindeten Nachbarn bestätigen, der allerdings nicht lange anhielt. Ein weiteres Motiv könnte eine Rolle gespielt haben. Urraca war bei ihrer Heirat die älteste überlebende Tochter des portugiesischen Königspaares. Sollte dessen einziger überlebender Sohn Sancho vorzeitig sterben, so war Uracca die legitime Thronerbin. Auf diesem Weg hätte es zu einer Wiedereingliederung des abgespaltenen Territoriums kommen können. Ferdinand und Urraca aber waren nahe verwandt. Sie hatten in Alfons VI. einen gemeinsamen Urgroßvater, allerdings über Nachkommen aus verschiedenen seiner Ehen. 1175 annulierte Papst Alexander III. die Ehe wegen zu naher Blutsverwandtschaft – immerhin erst ein Jahrzehnt, nachdem sie geschlossen worden war. An der Legitimität des 1171 geborenen einzigen Sohnes aus dieser Ehe, des späteren Königs Alfons IX., wurde lange nicht gezweifelt. Erst Ferdinands dritte Frau, Urraca López de Haro, intrigierte gegen ihn zu Gunsten ihres 1186 geborenen Sohnes, des Infanten Sancho.¹²⁴ Nach der Annulierung ihrer Ehe ging Urraca von Portugal ins Kloster. König Ferdinand II. heiratete neuerlich.

Auch Ferdinands zweite Frau entstammte dem portugiesisch-kastilischen Verwandtenkreis. Theresia Fernández de Traba war eine Tochter der

¹²² Historia de España 6, S. 13 und 22.

¹²³ Es war dies die erste von acht Ehen, die Könige von León und Kastilien im Mittelalter mit portugiesischen Königstöchtern eingingen. Ihnen standen neun Ehen portugiesische Monarchen mit kastilischen Prinzessinnen gegenüber. Vicente Ángel Álvarez Palenzuela, Relations between Portugal and Castile in the Late Middle Ages – 13th-16th centuries (e-JPH 1/1 200), S. 1, meint dazu: „The matrimonial unions between the two were so strong an frequent that it is possible to claim that both kingdoms were ruled by a single dynasty during the entire Middle Ages“.

¹²⁴ Herbers, Geschichte Spaniens im Mittelalter, S. 183.

Gräfin Theresia von Portugal, der unehelichen Tochter König Alfons VI. von León-Kastilien, die von ihrem Vater mit der Grafschaft Portugal ausgestattet worden war – allerdings nicht aus deren Ehe mit Heinrich von Burgund, sondern aus einer späteren Beziehung. Ferdinand war mit Theresia näher verwandt als mit Urraca. Bei Urraca handelte es sich um seine Cousine zweiten Grades, bei Theresia um die Tochter seiner Großtante. Als Halbschwester von König Alfons I. von Portugal, dem Vater von Urraca, war sie zudem eine Tante der ersten Frau, also auch affin verwandt. Papst Gregor VII. hatte in einer ähnlichen Situation gegen die Ehe ihres Großvaters Alfons VI. Einwände erhoben. Offenbar wurde von Rom mit zweierlei Maß gemessen – sowohl im Bereich der konsanguinen wie auch der affinen Verwandtschaft. Hatte die Ehe mit Theresia geringere Bedeutung als die mit Urraca? König Alfons I. von Portugal hatte sein Land zum päpstlichen Lehen gemacht. Über Urraca wäre eine kastilische Erbfolge möglich gewesen, über Theresia sicher nicht.

Auch König Alfons IX. von León, der Sohn Königs Ferdinands II. aus der Ehe mit Urraca, war zweimal mit blutsverwandten Frauen verheiratet.¹²⁵ In seinem Fall wurden beide Ehen wegen zu naher Konsanguinität annulliert. In erster Ehe heiratete König Alfons IX. 1191 Theresia, die älteste Tochter König Sanchos I. von Portugal. Als „primogenita“ wäre diese im Falle des Aussterbens der männlichen Linie thronfolgeberechtigt gewesen. Die Eheverabredung war als Teil einer antikastilischen Allianz von Portugal, León und Aragón politisch motiviert. Alfons und Theresia waren über seine Mutter Urraca und ihren Vater Sancho Geschwisterkinder. Eine Verbindung derart naher Verwandter hatte man im leónisch-kastilischen

¹²⁵ Herbers, Geschichte Spaniens im Mittelalter, S. 183 ff., Historia de España 6, S. 22, 28, 33 f.

Königshaus bis dahin noch nicht einzugehen gewagt. Der Versuch, im Nachhinein einen päpstlichen Dispens zu erhalten, scheiterte. Papst Cölestin III. verweigerte eine Ausnahmegenehmigung, exkommunizierte die Könige von Portugal und León und belegte deren Reiche mit dem Interdikt. 1194 wurde die Ehe annulliert. Es waren schon drei Kinder aus ihr hervorgegangen, unter ihnen ein Sohn Ferdinand, für den Theresia bis zu seinem frühen Tod um die Thronfolgerechte in León kämpfte. Auch die Sukzessionsrechte der beiden Töchter blieben aufrecht. Theresia zog sich später in ein Kloster in ihrer portugiesischen Heimat zurück. 1705 wurde sie heilig gesprochen.

Auch die zweite Ehe König Alfons IX. von León mit Berenguela, der ältesten Tochter seines Vetters, König Alfons VIII. von Kastilien, war politisch motiviert. Sie sollte dazu dienen, die langjährigen Streitigkeiten zwischen den beiden Zweigen des leonesisch-kastilischen Königshauses beizulegen.¹²⁶ Dass sie zu einer Erbtochterehe werden sollte, die zur Wiedervereinigung der Reiche von León und Kastilien führte, war bei der Hochzeit noch nicht abzusehen, die 1197 in feierlicher Form in der Kathedrale von Valladolid erfolgte. Zwischen Alfons und Berenguela bestand das Verwandtschaftsverhältnis von Onkel und Nichte zweiten Grades. Die Bischöfe des Landes befürworteten die Eheschließung.¹²⁷ Papst Cölestin III. schien zugestimmt zu haben. Ein päpstliches Legat hatte die Beilegung des Konflikts vermittelt, in deren Kontext die Eheschließung erfolgte. Cölestins Nachfolger, der Juristenpapst Innozenz III., legte sich jedoch quer und verweigerte den Dispens. 1204 wurde die Ehe annulliert, aus der bereits zwei Söhne und drei Töchter hervorgegangen waren. Berenguela zog sich mit ihren Kindern in ihre Heimat Kastilien zurück. Dort folgte sie 1217 ihrem früh verstorbenen Bruder König Heinrich I. als selbständige Königin des Reiches nach, verzichtete aber schon bald zu Gunsten ihres Sohnes Ferdinand. Als ihr ehemaliger Gatte, König Alfons IX., 1230 starb, verhandelte sie geschickt mit ihrer Vorgängerin Theresia und löste die Rechte von deren Töchtern ab. Ferdinand III. folgte nun auch in León nach. Obwohl aus einer vom Papst als inzestuös verurteilten Verbindung stammend, wurde er – ebenso wie die Königin-Witwe Theresia – später heilig gesprochen.

¹²⁶ Herbers, Geschichte Spaniens im Mittelalter, S. 185.

¹²⁷ Suárez Fernández, Historia de España, S. 261.

Als Erbe des mächtigen Königreichs Kastilien war auch Berenguelas jüngerer Bruder König Heinrich I. in verschiedene Pläne von Verwandtenheiraten verstrickt.¹²⁸ So drohte auch ihm von vornherein die Gefahr der Eheannullierung. Eine einflussreiche kastilische Adelsgruppe, die in Opposition zur Regentin Berenguela stand, arrangierte 1215 die Ehe des erst zwölfjährigen Königs mit der bedeutend älteren Infantin Mafalda von Portugal. Die Ehe war noch nicht vollzogen worden, als sie schon wieder aufgelöst wurde. Derselbe Papst Innozenz III., der 1204 die Ehe von Berenguela mit Alfons IX. für ungültig erklärt hatte und in diesem Sinn auch in anderen europäischen Fürstenhäusern aktiv geworden war, ließ die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen König Heinrich und Mafalda überprüfen. Und die Kommission wurde fündig. Verschiedene Verwandtschaftsbeziehungen kamen als Ehehindernis in Frage. Mafaldas Mutter Dulce von Aragón stammte aus dem Haus Barcelona. Sie war eine Enkelin von Graf Raimund Berengar IV., dem Bruder von König Heinrichs I. Urgroßmutter Berenguela, Königin von León-Kastilien. Eine zweite konsanguine Verbindung führte eine Generation weiter zurück. Mafaldas Urgroßmutter, Gräfin Theresia von Portugal, und Heinrichs Ururgroßmutter, Königin Urraca von León-Kastilien, - beide Töchter König Alfons VI. - waren Halbschwestern. Eine relativ nahe affine Verwandtschaft bestand schließlich über König Heinrichs I. ältere Schwester Urraca, die seit 1205 mit Mafaldas Bruder, König Alfons II. von Portugal, verheiratet war. Sie dürfte aber kein Hindernis dargestellt haben, hatte doch das Laterankonzil eben erst die bisher offiziell untersagte Eheschließung zwischen zwei Geschwisterpaaren gestattet.¹²⁹ Da es sich bei Heinrich und Urraca bzw. Alfons und Mafalda um Vollgeschwister handelte, hätten eherechtliche Bedenken wegen zu naher Blutsverwandtschaft seitens der Kurie schon bei der Hochzeit von 1205 vorgebracht werden müssen. Es ist diesbezüglich nichts überliefert. Solche Bedenken wurden auch nicht laut, als der junge König Heinrich gleich nach der Annullierung seiner Ehe mit Mafalda mit Sancha von León, der ältesten Tochter Alfons IX., hätte verheiratet werden sollen. Über den gemeinsamen Urgroßvater König Alfons VI. war Heinrich mit Sancha näher verwandt als mit Mafalda. Zudem war Sancha die Stieftochter von Heinrichs Schwester Berenguela. Eine klare kirchliche Haltung wird in diesen Eheschließungen und Eheplänen unter Verwandten nicht erkennbar. Die Verlobung mit Sancha hätte die Wiedervereinigung von León und Kastilien früher und anders bewirken können als sie dann zustande kam. Aber König Heinrich fiel schon 1217 einem Unfall zum Opfer.

¹²⁸ Suárez Fernández, Historia de España, S. 277.

¹²⁹ Delille, System der Heiratsallianzen, S. 236.

König Ferdinand III., dem es letztlich auf der Basis der annullierten Verwandtenehe seiner Eltern gelang, die Königreiche Kastilien und León zu vereinigen, ging selbst keine Verwandtenehe innerhalb seiner Dynastie ein. Seine zweite Frau Jeanne von Dammartin und Ponthieu, die er 1237 heiratete, war zwar mit ihm verwandt, stammte aber nicht aus dem so stark endogamen Heiratskreis der iberischen Königreiche. Die Ehe wurde über den französischen Königshof vermittelt und sollte die Beziehungen zu diesem stärken. Über die Mutter ihrer mütterlichen Großmutter war Jeanne eine Urenkelin König Alfons VII. von León-Kastilien, ihr Gatte Ferdinand III. dessen Urenkel über die leonesischen sowie dessen Ururenkel über die kastilischen Könige. Zweifellos war diese Ehe nach kanonischem Recht dispenspflichtig. Die beiden Schwestern Königin Berenguela von Kastilien und Königin Blanka von Frankreich sorgten in Rom für die Zustimmung des Papstes. Sie wurde gleichzeitig noch für ein Eheprojekt eingeholt, das dann gar nicht zustande kam. Ferdinands Sohn aus erster Ehe, der spätere König Alfons X., sollte Philippa von Ponthieu, die Schwester der neuen Königin, heiraten. Es ging also um eine doppelte Allianzehe zwischen Vater und Sohn auf der einen, zwei Schwestern auf der anderen Seite. Alfons zog sich allerdings aus dem Projekt zurück. So trat der seltene Fall ein, dass ein päpstlicher Dispens für eine Verwandtenehe ausgestellt wurde, die dann gar nicht geschlossen wurde.

Infant Alfons hatte als Kronprinz mehrere Ehekandidatinnen in Aussicht – verwandte und nicht verwandte. Er hatte auch mehrere voreheliche Geliebte. Überraschend erscheint, dass zu ihnen auch eine sehr nahe Verwandte gehörte, nämlich seine um ein Jahr jüngere Tante Maria, eine Halbschwester seines Vaters König Ferdinand und Tochter König Alfons IX. aus einer außerehelichen Beziehung. Sie war die

Witwe eines kastilischen Adeligen. Auch ihre Tochter aus der Beziehung zu Infant Alfons heiratete innerhalb des Hochadels. Von kirchlicher Kritik an dieser sexuellen Beziehung zur eigenen Tante wird nicht berichtet.

Infant Alfons, der spätere König Alfons X., heiratete 1246 Violante, die älteste Tochter König Jakobs I. von Aragón und seiner zweiten Frau Violante von Ungarn. In erster Ehe war König Jakob mit Leonore von Kastilien, der jüngeren Schwester von Königin Berenguela verheiratet gewesen. Als er sich von ihr trennen wollte, wandte er sich 1229 an Papst Gregor IX., der die Annulierung wegen zu naher Blutsverwandtschaft aussprach. Auch das war eine Form, wie man das kanonische Recht wahren konnte. Jakob und Leonore waren Cousin und Cousine zweiten Grades. Aber das wusste man sicher schon bei der Eheschließung. Leonore lebte in einem kastilischen Kloster, als ihr Großneffe ihre Stieftochter zu heiraten beabsichtigte. Aus dieser annullierten Ehe ergab sich allerdings kein Ehehindernis. Um den Dispens musste angesucht werden, weil Blutsverwandtschaft bestand. Alfons und Violante waren Ururenkelkinder von König Alfons VII. von León - Kastilien. Und bei derart entfernter Verwandtschaft konnte damals, wenn der Rechtsweg eingehalten wurde, eine Ausnahme vom Ehehindernis der Konsanguinität gewährt werden.

Welche Folgen eintreten konnten, wenn man sich nicht rechtzeitig um einen Ehedispens bemühte, das zeigt sehr anschaulich der Fall von Alfons' X. Sohn und Nachfolger König Sancho IV.¹³⁰ Er heiratete 1281 Maria, die Tochter des Infanten Alfonso de Molina, des jüngeren Bruders seines Großvaters König Ferdinand III., also seine Tante zweiten Grades. Das Verhältnis naher Blutsverwandtschaft war eindeutig gegeben. Sancho war überdies 1270 elfjährig mit einer reichen katalanischen Erbin verheiratet worden. Die Ehe wurde nie konsumiert, war aber weiterhin aufrecht. Maria de Molina hatte 1280 die

¹³⁰ Ruiz, Spain's Centuries of Crisis, S. 53 ff, Suárez Fernández, Historia de España, S. 331 f.

Taufpatenschaft über Sanchos außereheliche Tochter Violante übernommen. Es bestand also auch geistliche Verwandtschaft.¹³¹ Wohl mit gutem Grund hatte das Paar die kirchenrechtliche Legitimität ihrer Eheschließung nicht zur Debatte gestellt. Als zweiter Königsohn stand Sancho auch zunächst wohl nicht so sehr im Vordergrund. Sein älterer Bruder, der Thronfolger Ferdinand de la Cerda, starb jedoch vor König Alfons X. Nach dessen Tod riss Sancho unter Verdrängung seiner Neffen, der Infanten de la Cerda, die Herrschaft an sich.¹³² Nun hatte er Öffentlichkeit und Gegner. Die Eheangelegenheit wird in Rom bekannt. Papst Martin IV. droht mit Exkommunikation und Interdikt. Sancho bittet dessen Nachfolger Nikolaus IV. 1289 offiziell um Dispens. Das Ansuchen wird nicht entschieden und damit bleibt die Frage der Legitimität offen. In der zweijährigen Sedisvakanz nach Nikolaus' Tod fälscht ein kastilischer Mönch ein päpstliches Reskript, das die Ehe validiert und die aus ihr hervorgegangenen Kinder legitimiert. Auf der Grundlage der gefälschten Bulle soll Sanchos ältester Sohn Ferdinand den Thron besteigen. 1295 stirbt Sancho. Die Königinwitwe Maria de Molina sieht sich rundherum Gegnern und Konkurrenten gegenüber – den Infanten de la Cerda, anderen Thronprätendenten, den Königen der Nachbarreiche Aragón und Portugal, die das Chaos für sich zu nützen versuchen. Rom hat noch nicht entschieden. Papst Bonifaz VIII. brandmarkt in einem Schreiben an die Erzbischöfe von Tarragona und Braga die Fälschung. 1301 erlässt er dann doch ein Dekret, dass die Ehe des verstorbenen Königs nach über zwanzig Jahren saniert und die Kinder legitimiert. Ferdinand IV. kann König bleiben. Der Ausgang dieses Ehestreits ist vor allem das Verdienst der Königinmutter Maria de Molina. Sie hatte für ihren minderjährigen Sohn die Regentschaft geführt und sie übernimmt sie nach dessen frühzeitigem Tod nochmals für ihren minderjährigen Enkel Alfons XI.

¹³¹ Die Bedeutung geistlicher Verwandtschaft als Ehehindernis veranschaulicht eine Situation, die sich einige Jahrzehnte später in Portugal ergab. Als Konstanze Manuel 1339 zur Eheschließung mit dem Kronprinzen Peter nach Portugal fuhr, begleitete sie ihre Kammerdame Inês de Castro. Peter verliebte sich in Inês. Konstanze versuchte, eine Liebesbeziehung durch eine Patenschaft von Ines für ihr erstgeborenes Kind Luis zu verhindern. Nach kanonischem Recht bewirkte die „comapaternitas“ durch das Taufskriment, dass eine Liebesbeziehung zwischen dem Kindsvater und der Patin als Inzest galt. Auch die nach dem Tod Konstanzes geplante Eheschließung zwischen dem Thronfolger und Inês wurde mit dem Verweis auf die bestehende Patenverwandtschaft beeinsprucht (José Hermano Saravia, História de Portugal 1998 S. 102 f.)

¹³² Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit seines Herrschaftsanspruchs standen einander zwei konträre Prinzipien gegenüber. Nach den von König Alfons X. in den Siete Partidas festgelegten Regeln der Thronfolge sollten – römisch-rechtlichen Grundsätzen folgend – nach dem Tod des ältesten Sohnes auch dessen noch minderjährige Söhne folgen. Das traditionelle kastilische Sukzessionsrecht sah hingegen in dieser Situation die Nachfolge des Zweitgeborenen vor (Historia de España 6, S. 88 und 290).

Die Hochzeit des jungen Königs Ferdinand IV. musste warten bis seine und seiner Geschwister Abstammung legitimiert wurde. Es war wiederum eine Verwandtenheirat geplant. Um die immer wieder gestörten Beziehungen zu Portugal zu stabilisieren, verabredete die Königinmutter Maria de Molina von Kastilien mit König Dionys von Portugal schon 1287 eine Doppelhochzeit ihrer Kinder.¹³³ König Ferdinand IV. sollte Infantin Konstanze, Kronprinz Alfons Infantin Beatrix heiraten. Die Verehelichung von Bruder und Schwester mit Schwester und Bruder war kirchenrechtlich seit dem Laterankoncil von 1215 unproblematisch. Die so langfristig geplante Doppelhochzeit zwischen dem kastilischen und dem portugiesischen Königshaus eröffnete eine lange Reihe von Allianzen dieses Typus bis weit in die Neuzeit hinein.¹³⁴ Das Trastámar-Muster ist ein Spezialfall derartiger Heiratsallianzen. Anders als die affine Verwandtschaft stellte die Blutsverwandtschaft zwischen den beiden Geschwisterpaaren ein Problem dar. König Dionys war durch seine Mutter Beatrix ein Enkel König Alfons' X. von Kastilien, das kastilische Geschwisterpaar dementsprechend Onkel und Tante zweiten Grades des portugiesischen. In dieser Situation war ein päpstlicher Dispens unerlässlich. Das wusste Maria de Molina aus eigener leidvoller Erfahrung. Die Kosten eines solchen Dispenses waren hoch. In Versammlungen der kastilischen Cortes in Valladolid, in Burgos und in Zamora wurden jeweils Steuern bewilligt, um die päpstlichen Bullen bezahlen zu können. Auch König Dionys hatte seinen Anteil beizutragen. Nachdem die Dokumente aus Rom eingetroffen waren, konnte König Ferdinand IV. 1302 heiraten. 1309 folgte die Eheschließung seiner Schwester Beatrix mit dem portugiesischen Kronprinzen.

Ferdinands IV. Sohn und Nachfolger König Alfons XI. ging zwei Ehen mit Familienangehörigen ein. Erst vierzehnjährig wurde er mit der neunjährigen Konstanze Manuel de Villena verheiratet. Die Ehe wurde 1326 von den Cortes ratifiziert. Konstanzes Vater Juan Manuel de Villena war ein bedeutender kastilischer Schriftsteller und Politiker.¹³⁵

¹³³ Palenzuela, Relations between Portugal and Castile, S. 4 f. Ruiz, Spain's Centuries of Crisis, S. 55. Eine andere Doppelhochzeit seiner Kinder Ferdinand und Beatrix hatte 1293 König Sancho IV. geplant – damals mit französischen Ehepartnern (Historia de España 6, S. 110) Eine Doppelhochzeit wurde dann 1311 seitens der kastilischen Königin Maria bzw. König Ferdinands IV. mit König Jakob II. von Aragón verabredet (Historia de España 6, S. 124). Marias Sohn Peter sollte Jakobs älteste Tochter Maria, ihre damals vierjährige Enkelin Eleonore den Erbanten Jakob heiraten. Als dieser in den geistlichen Stand eintrat, wurde die Ehe annulliert. Eleonore heiratete 1329 – ohne kirchliche Einwände – König Alfons IV. von Aragón, den jüngeren Bruder ihres ersten Mannes. Doppelhochzeiten setzten sich seit dieser Zeit im kastilischen bzw. spanischen Königshaus immer mehr durch. Kirchenrechtlich bedeutete die zweite Eheschließung eine Heirat auf der Basis affiner Verwandtschaft, die durch die erste begründet wurde.

¹³⁴ Eine Zusammenstellung solcher Doppelhochzeiten bei García Barranco, La reinas de España, S. 165.

¹³⁵ Hillgarth, The Spanish Kingdoms, S. 221.

In letzterer Eigenschaft arrangierte er die Ehe seiner Tochter.¹³⁶ Sein Vater Infant Manuel war ein jüngerer Bruder König Alfons' X., des Urgroßvaters König Alfons' XI. Beide Ehepartner gehörten also dem Königshaus an. Die Situation war ähnlich wie bei Sancho IV. und Maria de Molina, die ebenfalls einer jüngeren Linie der Dynastie entstammte. Das Eheleben verlief freilich anders. Die Ehe wurde nicht

¹³⁶ Ruiz, Spain's Centuries of Crisis, S. 59.

vollzogen. Schon 1327 trennte sich König Alfons XI. von seiner ersten Frau, um eine für ihn wichtigere Verbindung einzugehen. 1328 heiratete er Maria, die erstgeborene Tochter König Alfons IV. von Portugal. Sie war seine Cousine ersten Grades sowohl über die väterliche als auch über der mütterlichen Seite. Solche „double first cousin“-Heiraten wiederholten sich später in den Fürstenhäusern der Iberischen Halbinsel mehrfach. Im mittelalterlichen Kastilien war die Ehe von König Alfons XI. und Maria von Portugal der erste solche Fall. Wie in dieser Generation kam es auch in der folgenden zu einer doppelten Verbindung der Königshäuser von Kastilien und Portugal.¹³⁷ Schon vor der Hochzeit von Alfons und Maria wurde 1325 Marias Bruder Peter, der spätere König Peter I. von Portugal – damals 5jährig – mit Blanca von Kastilien verheiratet, einer Tochter von Infant Peter, dem Onkel und Prinzregenten von Alfons XI. Diese Ehe wurde später geschieden. Der portugiesische Erbinfant heiratete nun auf Drängen seines Vaters, der sein Bündnis mit Kastilien verwandschaftlich abgesichert sehen wollte, Konstanze Manuel, die von Alfons XI. getrennte erste Frau aus der Seitenlinie des kastilischen Königshauses. Die Wechselheiraten zwischen Kastilien und Portugal setzten sich durch viele Generationen fort.¹³⁸ Jede Eheschließung zwischen den Dynastien bedeutete eine mehr oder minder nahe Verwandtenheirat. Von Schwierigkeiten bezüglich der päpstlichen Genehmigung von solchen Ehen unter nahen Verwandten ist – mit wenigen Ausnahmen – nichts mehr zu hören. Die Verhältnisse, wie sie sich zur Zeit der Trastámaras-Dynastie darstellen, sind nur auf dem Hintergrund einer großzügig gehandhabten Dispenspolitik zu verstehen. Sie gehen offenbar bereits auf die Zeit den letzten Herrscher der burgundischen Dynastie zurück. Die große Krise um Maria de Molina und deren Bereinigung durch Papst Bonifaz VIII. scheint die Wende bedeutet zu haben. Seither war der Weg frei für neue und intensive Formen der Verwandtenheirat.

¹³⁷ Palenzuela, Relations between Portugal and Castile, S. 8.

¹³⁸ Palenzuela, Relations between Portugal and Castile, S. 1, 11.

Frühformen der Verwandtenheirat im Königshaus von Navarra

In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts hat die Kirchenreform strenge Regeln für verbotene Grade der Verwandtenehe gesetzt. In der folgenden Epoche bestand für solche Heiraten wenig Spielraum. Dieser Spielraum wurde jedoch weitgehend ausgenutzt. Kein einziger der behandelten Könige von Kastilien und León zwischen dem 11. und dem 14. Jahrhundert hat auf diese Eheform verzichtet. Sie mussten nur ihre Partnerinnen jeweils in einem sehr weiten Verwandtenkreis suchen. Heiraten unter nahen Verwandten wurden von kirchlicher Seite beanstandet und meist annulliert. Durch diese kirchliche Kontrolle sind wir über zugelassene bzw. nicht zugelassene Verwandtschaftsgrade sowie Motive und Folgen solcher Ehen recht gut informiert. Für die der Kirchenreform vorangehende Epoche gilt das nicht. Einige Beispiele mögen Parallelen und Unterschiede illustrieren.

Das Haus Jiménez, dem der Reformkönig Alfons VI. von León-Kastilien angehörte, stammte aus Navarra. Sein Stammvater, König Iñigo Arista herrschte um die Mitte des 9. Jahrhunderts in Pamplona.¹³⁹ Die frühe Heiratsstrategie des Fürstengeschlechts war von der Allianzpolitik mit den Banū Qasī im benachbarten Tudela geprägt.¹⁴⁰ Diese Dynastie baskischen Ursprung leitete ihren Namen von einem hispano-römischen oder westgotischen Grafen Cassius ab. Nach der Eroberung Spaniens durch die Araber trat sie zum Islam über, unterhielt aber Konnubium mit christlichen Familien. König Iñigos Mutter Oneca heiratete in zweiter Ehe 784 Musa ibn Fortún, Herrn von Tudela, das Familienoberhaupt der Banū Qasī. Der Sohn aus dieser Ehe, Musa (II.) ibn Musa, Herr von Tudela und Saragossa, verhalf seinem Halbbruder Iñigo zur

¹³⁹ Beatrice Leroy, Könige von Navarra (Stammtafel), Lexikon des Mittelalters 9, Stuttgart 1999, Anhang, dieselbe, *La Navarre au moyen âge*, Paris 1984, José M. Lacarra, *La monarquía pamplonesa en el siglo IX* *Cuadernos Hispano- Americanos*, oct/dec 1968, S. 238 ff, 388 ff.

¹⁴⁰ Herbers, Geschichte Spaniens im Mittelalter, S. 117 f. Historia de España 5, S.69, Alberto Cañada Juste, *Los Banu Quasi(714-924)*, in: Príncipe de Viana 14, 1980, S. 5 ff., Beatrice Leroy, Tudela, in: Lexikon des Mittelalters 9, Stuttgart 1999, Sp. 1080 f.

Königsherrschaft in Pamplona. 812 verheiratete er sich mit König Iñigos Tochter Assona. Es handelte sich also um eine Nichtenheirat – ein frühes Beispiel für diese Eheform in der langen Geschichte der Verwandtenehen auf der Iberischen Halbinsel. Sie war weder christlich noch islamisch erlaubt, aber danach fragte damals im Baskenland wohl niemand. Ein Sohn aus dieser Ehe, Mutarrif, Herr von Huesca, heiratete Velasquita, die Enkelin König Iñigos von Pamplona – seine Cousine ersten Grades über seine Mutter, seine Nichte zweiten Grades über seinen Vater. Velasquitas Bruder Fortún, der dritte König von Pamplona aus dem Haus Jiménez, hatte eine Aurea zur Frau, die auch den Banū Qasī angehört haben dürfte - wohl über seine Tante Assona ebenso eine nahe Verwandte. Drei Urenkel von König Fortún und Aurea, Söhne König Iñigos von Pamplona aus der jüngeren Linie des Hauses Jiménez, heirateten drei Töchter von Lubb II. ibn Mohammed aus dem Klan der Banū Qasī. Sie müssen über Assona, vielleicht auch über Aurea mit ihnen blutsverwandt gewesen sein. Eine solche dreifache Allianze von Königssöhnen war sicher ungewöhnlich. Insgesamt wurde die Koalition zwischen den Jiménez und den Banū Qasī durch Eheformen bestätigt, wie sie in einem solchen Naheverhältnis späterhin Jahrhunderte hindurch kaum mehr begegnen. Eine Heiratspolitik dieser Art erlaubt es wohl, von einem System von Heiratallianzen zwischen Deszendenzgruppe zu sprechen¹⁴¹

Nachdem 905 durch einen politischen Umsturz der ältere Zweig des Hauses Jiménez vom jüngeren abgelöst worden war, bestand für diesen das Problem der Legitimation seiner Herrschaft. Der neue König Sancho I. heiratete in zweiter Ehe Toda Aznárez, die sowohl in väterlicher als auch in mütterlicher Linie von den bisherigen Königen abstammte.¹⁴² Sein Vater Aznár, Herr von Larraun, ein Sohn von König Fortúns jüngerem Bruder, hatte König Fortúns älteste Tochter Oneca, also seine patrilaterale Parallelcousine, geheiratet. Diese war durch ihre erste Ehe Großmutter des

¹⁴¹ Delille, System der Heiratsallianzen, S. 227 ff. Derart langfristige Allianzstrategien erscheinen jedoch auf der Iberischen Halbinsel im Mittelalter nicht als der Regelfall.

¹⁴² Beatrice Leroy, Toda Aznárez, in: Lexikon des Mittelalters, Stuttgart 1999, Sp. 835 f., Alberto Cañada Juste, De Sancho Garcés I a Sancho Garcés III el Mayor (Reyes de Navarra 5), Pamplona 1987.

Kalifen Abd-ar-Rahman III. von Córdoba. Toda vermittelte ihrem Gatten Sancho I. in doppelter Hinsicht Rechte auf den Thron von Pamplona - als älteste Tochter der ältesten Tochter des gestürzten letzten Königs in mütterlicher Linie und als Urenkelin des vorletzten in väterlicher. Sanchos Bruder, der ihm als Jimeno II. nachfolgen sollte, suchte die gleiche Legitimation, indem er Todas jüngere Schwester Sancha Aznárez heiratete. Schon zuvor verheiratete sich ein älterer Bruder Sanchos mit einer Enkelin König Fortúns sowie eine Schwester mit dessen Erb infanten Iñigo. Insgesamt waren vier Geschwister aus der jüngeren Linie mit vier Angehörigen der Familie des älteren Zweigs verheiratet. Primär handelte es sich dabei um Verwandtenehen innerhalb der Patrilinie, sekundär aber auch um solche innerhalb der Schwiegerverwandtschaft. Eine Cousinenehe ersten Grades, wie die zwischen Todas Eltern, war in der Zeit nach der Kirchenreform nicht mehr möglich gewesen.

Ein ähnlich dichtes Netzwerk von Verwandtenehen wie zwischen den beiden königlichen Linien des Hauses Jiménez ergab sich in der nächsten Generation zwischen den Königen von Pamplona und León.¹⁴³ Wiederum waren es vier Geschwister, die diese Querverbindungen vermittelten. 923 verheiratete König Sancho I. von Pamplona seine Tochter Sancha an seinen Bundesgenossen, König Ordoño II. von León. Sie war dessen dritte Frau. Die Ehe blieb kinderlos. Ordoños Sohn aus erster Ehe, der spätere König Alfons IV. von León, ehelichte 924, noch bevor er den Thron bestieg, Oneca, die älteste Tochter Sanchos I. von Pamplona. Dessen Bruder und Nachfolger, König Ramiro II. von León, heiratete 932 Urraca, eine dritte Tochter Sanchos I. von Pamplona. Zuvor war Ramiro mit seiner Cousine ersten Grades Adosinda Gutierrez verheiratet gewesen. Die nahe Verwandtschaft zu Adosinda gab ihm die Möglichkeit, sich von ihr zu trennen, um die angestrebte Allianzehe mit dem Haus Jiménez einzugehen. Aus der ersten Ehe König Ramiros II.

¹⁴³ Herbers, Geschichte Spaniens im Mittelalter, S. 116 und 118.

stammte eine Tochter Theresia, die 943 die zweite Frau von König García I. von Pamplona wurde. Auch er hatte sich erst kürzlich von seiner ersten Frau Andregoto Galindez von Aragón getrennt. Als Tochter einer Prinzessin von Pamplona war diese seine Cousine ersten Grades. Sie wurde vom Gatten verstoßen, nicht auf kirchliche Initiative von ihm getrennt. Diese Form der Auflösung von Ehen unter nahen Verwandten hat also einen ganz anderen Charakter als formal ähnliche späterhin im Zeitalter der Kirchenreform.

Die Wechselheiraten zwischen den Königen von Pamplona und von León – unter Einschluss der immer mächtiger werdenden leonesischen Lehensgrafschaft Kastilien – gingen in der Folgezeit weiter.¹⁴⁴ Sancha, die Tochter von König Sancho I. von Pamplona und der Königin Toda, hatte sich nach dem Tod König Ordoños II. von León noch zwei weitere Ehen geschlossen, zuletzt in den 930er Jahren mit Graf Fernán González von Kastilien, dem Begründer der kastilischen Machtposition. Aus dieser Ehe stammte Urraca, die dreimal Königin wurde – zunächst 941 durch die Ehe mit König Ordoño III. von León, dann 958 mit Ordoño IV. und schließlich 962 mit Sancho II. von Pamplona, ihrem Cousin ersten Grades – eine Verbindung, die in keiner Weise von kirchlicher Seite beanstandet wurde. Seine neue Allianz mit dem Haus Jiménez festigte Graf Fernán González von Kasilien 964 durch die Ehe mit Urraca, der Nichte seiner ersten Frau und Schwester seines Schwiegersohnes Sancho. Wenige Generationen später gerieten solche Eheformen unter kirchliche Kritik.

Die Wechselheiraten zwischen den Dynastien von Pamplona/Navarra sowie León und Kastilien führten letztlich zur Vereinigung der drei Königreiche unter Sancho III. dem Großen von Navarra.¹⁴⁵ Den Erbfall vermittelte die jeweils älteste Schwester des letzten Königs. 1023 hatte Sancho III. seine Schwester Urraca mit seinem Cousin zweiten Grades, König Alfons V. von León verheiratet. Von kirchlicher Seite äußerte Bischof Oliba von Vic Bedenken gegen diese Verwandtenehe, beeinspruchte sie aber nicht¹⁴⁶ – ein früher Hinweis, dass diese Heiratspraxis in Diskussion kam. Aus König Alfons erster Ehe stammte Sancha, die

¹⁴⁴ Leroy, Könige von Navarra, in: Lexikon des Mittelalters 9, Stuttgart 1999, Stammtafel im Anhang, Justiniano Fernández Rodríguez, Reyes de León, García I, Ordoño II, Fruela II, Alfonso IV, Burgos 1994, derselbe, Ramiro II.; rey de León, Burgos 1998, derselbe, Ordoño III, León 1982, derselbe, Sancho I. y Ordoño IV, León 1987, Ludwig Vones, Fernán González, in: Lexikon des Mittelalters 4, Stuttgart 1999, Sp. 376 f.

¹⁴⁵ Historia de España 5, S. 191, Justo Pérez de Úrbel, Sancho el Mayor de Navarra, Madrid 1950, Gonzalo Martínez Díez, Sancho III el Mayor de Pamplona, Rex Ibericus, Madrid 2007, Ángel J. Martín Duque, Sancho III el Mayor de Pamplona, e rey y su reino (1004-1035, Pamplona 2007, Consuelo Juanto Jiménez, Sancho III de Pamplona. Integración territorial de Aragón y Castilla en el Reino de Pamplona, Pamplona 2004, Jiménez Carmen Orcástegui und Esteban Sarasa, Sancho Garcés III el Mayor (1004-1035), Burgos 2001. Beatrice Leroy, Sancho III Garcés, in: Lexikon des Mittelalters 7, Stuttgart 1999, Sp. 1536 f.

¹⁴⁶ Für diesen Hinweis wie für andere Anregungen möchte ich Herrn Kollegen Karl Ubl bestens danken.

1032 Sanchos III. Sohn Ferdinand heiratete. Es handelte sich in diesem Fall also um eine Ehe von Tante und Neffe mit Vater und Tochter. Über ihren gemeinsamen Urgroßvater Graf García Fernández von Kastilien waren Ferdinand und Sancha zugleich Cousin und Cousine zweiten Grades. Auch dieses Naheverhältnis bildete damals – anders als zwei Generationen später bei Königin Urraca von Kastilien und König Alfons I. von Aragón – noch kein Ehehindernis. Als Alfons' V. Sohn Bermudo II. 1037 kinderlos starb, erbte seine Schwester Sancha, die ihre Rechte an ihren Gatten Ferdinand abtrat. Der Erbfall von Kastilien trat schon früher ein. 1011 verehelichte sich König Sancho III. mit Muniadona Sánchez von Kastilien. Diese war mehrfach mit ihm verwandt – als Urenkelin von Graf Fernán González, der in erster Ehe mit ihrer Urgroßtante Sancha von Pamplona, in zweiter Ehe mit ihrer Großtante Urraca von Pamplona verheiratet war, weiters über dessen Tochter Urraca, die König Sancho II. von Pamplona geheiratet hatte. Sie war die älteste Tochter von Graf Sancho García von Kastilien. Als ihr Vater 1017 starb, war der einzige überlebende Sohn García gerade sieben Jahre alt. Als Gatte der ältesten Schwester übernahm König Sancho III. die Vormundschaft. Er wollte seinen Schwager mit der Erbin von León verheiraten, die dann seinen Sohn Ferdinand als Gatten erhielt. Bevor die geplante Ehe zustande kam, wurde der junge Graf von Kastilien 1029 ermordet. Der Erbfall an das Königshaus Jiménez trat nun ein. Bereits 1017 ergab sich über Muniadona eine weitere wichtige Erbfolge. Sie war eine Urenkelin Graf Raimunds II. von Ribagorza, dessen männliche Nachkommen ausstarben.¹⁴⁷ Über dessen Tochter Ava gingen die Sukzessionsrechte an das Haus Kastilien – zunächst an Mayor, die älteste Tochter Graf Garcías von Kastilien, dann an Muniadona. Die Erbansprüche wurden also mehrfach in weiblicher Linie weiter gegeben. Von Muniadona wird berichtet, dass ihr Gatte Sancho ihr den Namen „Mayor“ gab, weil sie die Älteste der Familie war. Auch ihre Tante hieß so, ebenso ihre älteste Tochter. Die Namengebung ist offenbar ein Hinweis auf die besondere Stellung, die ältesten Töchtern in diesem Erbfolgesystem zukam. Sie waren auf Grund ihrer Position als Ehepartnerinnen besonders begehrt - auch für Angehörige der agnatischen Verwandtschaft, durch die dann Kontinuität der Dynastie aufrechterhalten werden konnte. Die Basis der im 19. Jahrhundert als „Spanische Heiraten“ apostrophierten Ehen reicht so wohl sehr weit zurück.

¹⁴⁷ Ursula Vones-Liebenstein, Ribagorza, in: Lexikon des Mittelalters 7, Stuttgart 1999, Sp. 803.

Das altkastilische Erbfolgerecht, wie es schon im 11. Jahrhundert mehrfach zur Anwendung kam, wird in der Typologie von Sukzessionsordnungen als „kognatische Primogenitur mit Präferenz für Männer“ („male preference cognatic primogeniture“) charakterisiert. Es erlaubt Frauen die Nachfolge, wenn sie keine lebenden Brüder haben und keiner ihrer verstorbenen Brüder legitime männliche Erben hinterlassen hat. Dieses Erbfolgerecht hat sich - zum Teil mit Modifikationen – fast im ganzen Raum der Iberischen Halbinsel durchgesetzt.¹⁴⁸ Eine Ausnahme bildete die Grafschaf Barcelona.¹⁴⁹ Hier galt unter Einfluss des Frankenreichs das Salische Recht, das auch als „agnatische Primogenitur“ oder als „patrilineare Primogenitur“ bezeichnet wird.¹⁵⁰ Nach dieser Sukzessionsordnung folgten den Monarchen seine Söhne nach der Reihenfolge ihrer Geburt bzw. deren Söhne - also stets männliche Nachkommen vor den Brüdern und deren Nachkommen. Frauen wurden grundsätzlich ausgeschlossen. Als eine dritte Form der Erstgeburts-Erbfolge ist die „absolute kognatische Primogenitur“ zu unterscheiden – französisch als „aînesse intégrale“, englisch als „equal“ oder „lineal primogeniture“ bezeichnet. Sie vermittelt das Erbe dem ältesten überlebenden Kind – unabhängig von dessen Geschlecht. Auch wenn Söhne vorhanden sind, übernimmt eine älteste Tochter. Diese eigenartige Erbfolge findet sich sowohl im französischen wie im spanischen Baskenland, ebenso in verschiedenen Varianten in anderen nordspanischen Territorien.¹⁵¹ Die alte Königsdynastie von Navarra hat sie allerdings nicht praktiziert.¹⁵² In einer Kriegergesellschaft wie der der Basken im Frühmittelalter wäre es kaum möglich gewesen, dass immer wieder Frauen die Führung des Reichs übernommen hätten.¹⁵³ Es ist aber durchaus denkbar, dass die kognatische Primogenitur mit Präferenz für Männer in Nordspanien im gesellschaftlichen Kontext einer absolut kognatischen Primogenitur entstanden ist. Die Möglichkeit der Erbfolge erstgeborener Töchter ist beiden Systemen gemeinsam.

¹⁴⁸ Wolfgang Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999, S. 68, Zoepfl, Die spanische Successionsfrage, S. 17.

¹⁴⁹ Zoepfl, Die spanische Successionsfrage, S. 22.

¹⁵⁰ Philippe Contamine, Salisches Gesetz, in: Lexikon des Mittelalters 7, Stuttgart 1999, Sp.1305.

¹⁵¹ Étienne Dravasa, Baskische Provinzen, in: Lexikon des Mittelalters 1, Stuttgart 1999, S. 1539 f. Jean-Louis Flandrin, Familien Soziologie – Ökonomie – Sexualität, Frankfurt a. M 1978, S 91, Marie-Pierre Arrizabalaga, Droits, pouvoirs et devoirs dans la maison: la place des hommes et des femmes au sein des familles basques depuis le XIX siècle, in: Vasconia 35, 2006, S. 155 ff.

¹⁵² Zur Geltung der kognatischen Primogenitur in Navarra: Schramm, Der König von Navarra, S. 153 und 173.

¹⁵³ Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt, S. 41, formuliert dazu grundsätzlich über „eine Grenze, die Herrscherinnen selten oder nie überschreiten konnten. Der Krieg war und blieb Männerache, zumindest solange er eine Art persönlicher Beteiligung verlangte“. Zu kriegerischen Ritualen beim Herrschaftsantritt des Königs in Kastilien und Navarra: Schramm, Der König von Navarra, S. 158 ff.

Die kognatische Primogenitur mit Präferenz für Männer dürfte in Kastilien und wohl auch in anderen iberischen Reichen schon lange vor ihrer verfassungsrechtlichen Fixierung in den „Siete Partidas“, dem großen Gesetzeswerk König Alfons X. des Weisen von Kastilien von 1256/65, gegolten haben.¹⁵⁴ Die Erbfälle des 11. Jahrhunderts deuten jedenfalls klar in diese Richtung. Als Grundregeln der Thronfolge nach altem Herkommen wurde in den Siete Partidas festgelegt:¹⁵⁵ Sowohl die männliche wie die weibliche Linie kann nachfolgeberechtigt sein. Innerhalb derselben Linie schließt das ältere Kind das jüngere, der Mann die Frau aus. Im Verhältnis verschiedener Linien zueinander gehen die Frauen der geraden Linie den Agnaten der Seitenlinie voraus – also die Tochter des Königs seinen Brüdern und Vettern. Im europäischen Vergleich betrachtet bedeutete die Stellung der Frauen in der Thronfolgeordnung Kastiliens und anderer iberischer Reiche eine bemerkenswerte Ausnahme.

In Verbindung mit den Sukzessionsrechten von Königstöchtern bzw. Königsschwestern auf der Iberischen Halbinsel sind deren besonders früh belegte Herrschaftsrechte zu sehen – sowohl als Regentinnen für ihre minderjährigen Söhne als auch als selbständige Herrscherinnen. Toda Aznárez war 931-34 Regentin für ihren minderjährigen Sohn García, späterhin selbständige Unterkönigin eines Teilreiches von Navarra. Für König Sancho III. herrschten während seiner Minderjährigkeit seine Mutter Jiména und seine Großmutter Urraca. Mütter und Großmütter als Regentinnen finden sich dann auch späterhin im kastilischen Königshaus. Nach dem Tod von König Ferdinand I. von Kastilien wurde 1065 dessen Reich nicht nur unter die drei Söhne des Königs aufgeteilt, sondern auch dessen zwei Töchtern Urraca und Elvira selbständige Herrschaftsgebiete übertragen, nämlich Zamora und Toro. Dasselbe gilt in der nächsten Generation für die beiden

¹⁵⁴ Zoepfl, Die spanische Successionsfrage, S. 17 ff. Zu Navarra diesbezüglich: Schramm der König von Navarra, S. 153, 173, 176, 178, 186.

¹⁵⁵ Zoepfl, Die spanische Successionsfrage, S. 18 f.

Töchter Alfons VI. Theresia und Urraca – die erstere außerehelicher Abkunft, die letztere ehelicher. Theresia erhielt die Grafschaft Portugal, Urraca wurde nach Alfons' Tod selbständige Königin von Kastilien und León – nicht als Regentin für ihren minderjährigen Sohn Alfons und auch nicht in Abhängigkeit von ihrem zweiten Gatten, König Alfons I. von Aragón. Nach ihrem Tod 1126 war ihre Tochter Sancha Mitregentin ihres jüngeren Bruders König Alfons VII. Wie ihre Großtante Urraca von Zamora führte sie den Titel „Königin“, wie diese blieb sie unverheiratet, wie diese wurde sie in der Gruft der Könige in San Isidoro zu León beigesetzt. Die starke Stellung der mittelalterlichen Königinnen auf der Iberischen Halbinsel ist im europäischen Vergleich eine Besonderheit. Sie korrespondiert mit der Frauen begünstigenden Thronfolgeordnung.

Die erbrechtliche Stellung von Frauen war schon in westgotischer Zeit relativ günstig.¹⁵⁶ Diese Situation hat lange nachgewirkt. Die kognatische Thronfolge mit Präferenz für Männer lässt sich allerdings nicht aus dieser Wurzel erklären. Das Westgotenreich war primär Wahlreich nicht Erbreich.¹⁵⁷ Soweit Adelige die Königsherrschaft übernahmen, die mit ihren Vorgängern verwandt waren, so nie als Gatten von Königstochtern, die in Ermangelung von Söhnen geerbt hätten. Ein Thronfolgerecht auf Grund bestimmter Verwandschaftsverhältnisse fehlte damals grundsätzlich. Das gilt auch für die Anfänge des Königreichs Asturien, das diesbezüglich westgotische Traditionen fortsetzte.¹⁵⁸ Auch hier gab es zunächst weder eine klare Primogeniturerbfolge noch eine Berücksichtigung von ältesten Töchtern in diesem Kontext. Ansätze einer kognatischen Sukzession könnte man bei der Nachfolge König Alfons I. 739 nach seinem Schwager König Favila vermuten, wir wissen jedoch nicht, ob seine Frau Ermesinda die älteste bzw. einzige Schwester seines Vorgängers war. Die anschließende Thronfolge in Asturien erfolgte nach anderen Prinzipien.¹⁵⁹ Auch bei König Alfons war für die Königserhebung seine Wahl entscheidend. Kognatische Thronfolge mit Präferenz für Männer setzt ein Erbreich voraus. Erst dann ist Primogenitur möglich. Allerdings ist mit Misch- und Übergangsformen zu rechnen, bei denen die Wahl eine

¹⁵⁶ David Herlihy, Land, Family, and Women in Continental Europe, 701-1200, in: Susan Mosher Stuard (Hg.), Women in Medieval Society, Philadelphia 1976, S. 27 ff., Suzanne Fonay Wemple, Women in the Fifth to Tenth Century, Ch. 6 in: Christine Klapisch-Zuber, History of Women 2, Cambridge (MA) 1992, S. 74.

¹⁵⁷ Dietrich Claude, Adel, Kirche und Königtum im Westgotenreich (Vorträge und Forschungen, Sonderband 8), Sigmaringen 1971, S. 78 ff, 103, 132 ff., 139, 141 ff., 145, 203 ff.

¹⁵⁸ Der Kreis der Anwärter auf die Wahl zum König war hier allerdings auf die – vermeintlichen – Nachkommen des westgotischen Königs Recceswind beschränkt. Dazu Josef Aschbach, Geschichte der Omajaden in Spanien nebst einer Darstellung des Entstehens der spanischen christlichen Reiche, Frankfurt a. M. 1829, S. 30.

¹⁵⁹ Zur Königswahl durch den Adel sowie die Thronfolgerechte aller Königssöhne in Asturien: Herbers, Die Geschichte Spaniens im Mittelalter, S. 113, 115, 127.

Bestätigung des Anrechts auf den Thron durch Abstammung bedeutet.¹⁶⁰ Sukzession erstgeborene Töchter stellt in diesem Kontext wiederum das Ergebnis einer besonderen Entwicklung dar.

¹⁶⁰ Schramm, Der König von Navarra, S. 118, 141.

Erbtochterreihen stehen in vielen Kulturen unter besonderen verwandtschaftlichen Verpflichtungen. Das gilt seit frühen Zeiten so – etwa im antiken Griechenland grundsätzlich für den Epiklerat¹⁶¹ oder im alten Israel für die vier Töchter des Zelofhad, die nach der im Buch Numeri überlieferten Entscheidung des Moses vier Cousins aus ihrer Patrilinearie heiraten mussten, um ihr Erbteil behalten zu dürfen.¹⁶² Das biblische Vorbild könnte durchaus christliche Gesellschaften des Mittelalters beeinflusst haben. Für die Verhältnisse in Fürstenhäusern der Iberischen Halbinsel ist es allerdings wahrscheinlicher, dass hier autochthone Traditionen der Patrilinearität bei Erbtochterreihen nachwirkten. Im Haus Jiménez zu Pamplona sind mehrfach legitimierende Eheverbindungen mit patrilinearen Verwandten begegnet – entfernter über mehrere Generationen hin, aber auch sehr nahe bis zur Heirat mit Cousinen ersten Grades. Letztere wurden mit der Durchsetzung der kirchlichen Ehegesetze im Zeitalter der Kirchenreform unmöglich. Das Bestreben, sich durch Verwandtenehen zwischen den verschiedenen Teillinien des Königshauses Erbrechte zu sichern, ist weiterhin deutlich erkennbar – bei Königin Urraca und König Alfons I., bei Königin Berenguela und König Alfons X. oder bei König Heinrich I. und Sancha von León. Das Kirchenrecht aber stand diesen Verbindungen entgegen. Erst als der Druck von Exkommunikation und Interdikt nachließ und Dispensen großzügiger gewährt wurden, kam es zu einer deutlichen Zunahme solcher Ehen.

Erbtochter- bzw. Erbschwesternehen hatten keineswegs immer von vornherein diesen Charakter. Der überraschende Tod eines als Thronerben vorgesehenen Bruders konnte die Schwester unvorhergesehen in eine solche Position bringen. In Hinblick auf die hohe Sterblichkeit von Kindern und Jugendlichen bestand im Prinzip in Reichen mit kognatischer Sukzession bei jeder ältesten Tochter bzw. ältesten Schwester die Möglichkeit, dass sie

¹⁶¹ W. K Lacey, Die Familie im antiken Griechenland, Mainz 1968, S. 11 ff.

¹⁶² Numeri 36, 1-13.

die Herrschaft erben könnte. Wegen dieser Möglichkeit galt ihrer Verheiratung besondere Aufmerksamkeit. Sie wurde oft schon frühzeitig vorbereitet. Es galt, einen zumindest ebenbürtigen Partner zu finden, der auch für eine eventuelle Nachfolge in Frage kam. Diese Ebenbürtigkeit war am besten durch Abstammung von gemeinsamen Vorfahren gesichert. So tendierten die Eheschließungen bei kognatischer Primogenitur grundsätzlich zur Konsanguinität. Die Situation war nicht wesentlich anders als bei den Verheiratungsstrategien für männliche Thronerben. Erbinfantinnen und Erbinfanten fanden bei dieser Sukzessionsordnung sehr ähnliche Verhältnisse vor.

Wesentliche Unterschiede in den Verheiratungschancen ergaben sich bei kognatischer Primogenitur zwischen den ältesten Söhnen und Töchtern einerseits, ihren jüngeren Geschwistern andererseits. Zum Unterschied von der agnatischen Primogenitur waren bei der kognatischen die jüngeren Brüder des Königs erst nach dessen Töchtern zur Thronfolge berechtigt. Sie konnten mitunter erst spät heiraten und dann weniger hoch gestellte Partnerinnen. Das schloss Verwandtenheiraten nicht aus, ließ ihnen aber geringere Bedeutung zukommen.

Theoretisch von der Thronfolge ausgeschlossen waren die unehelichen Kinder von Königen. Die Siete Partida erwähnen sie in diesem Zusammenhang gar nicht.¹⁶³ Die Päpste hingegen verwendeten die Delegitimierung von Kindern aus konsanguinen Fürstenehen als besonderes Druckmittel. Der Fall von Maria de Molina und ihrem Sohn König Ferdinand IV. ist ein drastisches Beispiel dafür. In der Praxis nahmen in den iberischen Königreichen uneheliche Nachkommen der Könige aber oft hohe Stellungen ein. Sie kamen durchaus auch als Nachfolger in Frage. Ein hochmittelalterliches Beispiel dafür ist König Ramiro I. von Aragón, ein vorehelicher Sohn König Sanchos III. von Navarra, der 1035 - genauso wie seine ehelichen Brüder - eines der fünf Reiche seines Vaters erbte – allerdings das kleinste.¹⁶⁴ Am Ende des Mittelalters waren

¹⁶³ Generell bestimmen die Siete Partidas, dass uneheliche Söhne nicht die öffentliche Stellung des Vaters und seiner Verwandten teilen können (Hermann Winterer, Die rechtliche Stellung der Bastarde in Spanien im Mittelalter, Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung, München 1981, S. 92).

¹⁶⁴ Schramm, Der König von Navarra, S. 117. Eine Zusammenstellung königlicher Bastarde der mittelalterlichen Dynastien auf der Iberischen Halbinsel mit Hinweisen auf deren Lebensweg bei Winterer, Bastarde, S. 113 ff.

Kastilien und Aragón ebenso wie Portugal in Händen von Dynastien, die aus illegitimen Beziehungen stammten. Uneheliche Kinder wurden vielfach auch in das Konnubium der Fürstenhäuser einbezogen. Jüngere Seitenlinien, die von Infanten abstammten, unterschieden sich diesbezüglich nur wenig von Bastardlinien. Die dynastische Bedeutung von unehelichen Nachkommen der Könige erscheint als eine Besonderheit der iberischen Reiche im Mittelalter.

Erbfolgeordnung und Verwandtenheirat

Eingangs wurde die Frage gestellt, ob zwischen den besonders häufigen Eheschließungen mit nahen Verwandten in den Fürstenhäusern der Iberischen Halbinsel einerseits, dem im Vergleich zu anderen europäischen Regionen sehr hohen Anteil an konsanguinen Heiraten in der Bevölkerung andererseits, ein Zusammenhang bestehen könnte. Diese Frage lässt sich in zwei Richtungen analysieren: Zunächst wird auf eine mögliche Vorbildwirkung der Königshäuser auf das Heiratsverhalten abhängiger Bevölkerungsgruppen einzugehen sein. Dann stellt sich die Frage, ob es in frühen historischen Entwicklungen gemeinsame strukturelle Wurzeln für Verwandtenheiraten von Fürsten und Untertanen gegeben haben könnte. Dabei werden regionale Vergleiche eine Rolle spielen.

Als ein bedingender Faktor von Heiraten mit nahen Verwandten in den iberischen Fürstenhäusern ist immer wieder das altkastilische Thronfolgerecht begegnet, wie es unter Alfons X. dem Weisen kodifiziert wurde. Über die hier fixierten Ordnungen lässt sich eindeutig sagen, dass sie regional weit über Kastilien hinaus, sozial nicht nur im Adel, sondern auch im Bürgertum und unter hohen Beamten gewirkt haben. Entscheidend war dafür die Institution des „mayorazgo“, eine Art Familienfideikommiss wie es sich im ausgehenden Mittelalter zur Erhaltung der Wirtschaftskraft und des Ansehens hochgestellter Familien ausgebildet hat.¹⁶⁵ Durch die „Leyes de Toro“ von 1505 wurden die in den Siete Partidas formulierten Grundsätze auf die Majorate übertragen - und damit auch die kognatische Erbfolge¹⁶⁶ Allerdings blieb für spezielle Nachfolgeregelungen der

¹⁶⁵ José Bermeyo Cabrero, Mayorazgo, in: Lexikon des Mittelalters 6, Stuttgart 1999, Sp. 429.

¹⁶⁶ Zoepfl, Die Spanische Successionsfrage, S. 28, Carroll B. Johnson, Cervantes and the material world, Carbondale (Ill.)2000, S. 73.

unteilbaren Güterkomplexe viel Spielraum. Die Festlegung der Sukzession durch den Stifter erlaubte verschiedene Varianten: Nachfolge in rein agnatischer Linie unter Ausschluss der Töchter, in rein männlicher Linie unter Berücksichtigung der Söhne der Töchter, in rein weiblicher Linie unter Ausschluss der Söhne, in Nachfolge der Kinder des Gründers etc.¹⁶⁷ In Hinblick auf Verwandtenheiraten erscheinen dabei alle Formen besonders wichtig, die Frauen bzw. deren Kinder als Erben zuließen. Über eine Heirat mit Blutsverwandten konnten jüngere Linien des Geschlechts einspringen, um den Namen und die Macht des Hauses zu sichern, wenn in der älteren Linie männliche Erben fehlten. Im europäischen Vergleich gesehen ist eine solche Strategie in Spanien häufig anzutreffen, weil eben hier auch Töchtern das Majorat offen stand.¹⁶⁸ Ein charakteristisches Beispiel: Der fünfte Herzog von Infantado verheiratete 1581 seine älteste Tochter, nachdem seine sämtlichen Söhne im Kleinkindesalter gestorben waren, mit einem seiner Brüder, also dem Onkel der Erbin. Solche Nachfolgeordnungen konnten von den Stiftern des Majorats bindend vorgeschrieben werden. Etwa wenn der Erbe des Majorats nur Töchter besaß, so musste zunächst dessen älteste Tochter einen Gatten aus der männlichen Deszendenz des Stifters heiraten; war sie dazu nicht in der Lage, so hatte die zweite Tochter dieser Pflicht nachzukommen.¹⁶⁹ Ausdrücklich wird in solchen Fällen auf die „Erhaltung des Blutes“ als Motiv verwiesen. Geblütsdenken spielte offenbar in den Geschlechtern der Majoratsherren eine große Rolle. Und ein solches Geblütsdenken führte dann zu Verbindungen mit patrilateralen Verwandten. Vor allem handelte es sich in solchen Fällen um obligatorische Endogamie unter nahen Verwandten – in einem christlichen Milieu mit strengen Verbots der Verwandtenheiraten eine bemerkenswerte Ausnahmehrscheinung.

Grundsätzliche Zusammenhänge zwischen kognatischer Erbfolge und Verwandtenheirat, wie sie auf der Iberischen Halbinsel in Königshäusern und im Adel gegeben waren, werden sehr anschaulich in Calderon de la Barcas Drama „Das Leben als Traum“ von 1634/5 angesprochen:¹⁷⁰ Fürst Basil hält seinen einzigen Sohn Sigismund – weil unter schlechten Sternen geboren – von seiner Kindheit an gefangen. Als sich die Frage der Nachfolge des Fürsten stellt, stehen eine Nichte und ein Neffe in Konkurrenz – beide Kinder von Schwestern des Fürsten. Estrella ist die Tochter einer älteren Schwester, Astolf der Sohn einer jüngeren. Dieser argumentiert:

¹⁶⁷ Bermejo Cabrero, Mayorazgo, Sp. 429, William Burge, Commentaries on colonial and foreign laws 2, London 1838, S. 162.

¹⁶⁸ André Burguière und François Lebrun, Die Vielfalt der Familienmodelle in Europa, in: Burguière u. a. (Hg.), Geschichte der Familie 3, Frankfurt 1997, S. 88.

¹⁶⁹ Burge, Commentaries, S. 221.

¹⁷⁰ Calderons Meisterdramen, hgg. von Wolfgang von Wurzbach, Leipzig, o. J., S. 39 und 111. Ich danke für den Hinweis auf diese Stelle sowie für viele andere Anregungen Herrn Univ. Doz. Dr. Wolfram Aichinger.

„Ihr führt an für Euch, dass Ihr
Seid der ältern Schwester Kind;
Aber gab das Leben mir
Gleich die jüngre, so gewinnt
Doch der Mann den Vorzug hier“

Um das Dilemma zwischen Nachfolge der älteren Linie vor der jüngeren und der Präferenz von Männern gegenüber Frauen zu lösen, beabsichtigt der Fürst, Neffen und Nichte miteinander zu verheiraten. Diese Heirat zwischen Cousin und Cousine kommt jedoch nicht zustande. Als Sigismund nach vielen Wechselfällen doch seinem Vater nachfolgt, schließt er nun selbst an Stelle seines Cousins Astolf die Ehe mit seiner Cousine Estrella, die dadurch einen Gatten gleichen Ranges erhält. Calderon verlegt die Handlung seines Stückes nach Osteuropa, wo allerdings ganz andere Sukzessionsrechte herrschten. Die Probleme um weibliche Erbfolge und korrespondierende Formen der Verwandtenheirat sind offenkundig seiner spanischen Umwelt entnommen.

Versucht man, die relative Häufigkeit konsanguiner Ehen in der spanischen Bevölkerung durch Diffusion fürstlicher bzw. adeliger Heiratsmuster zu erklären, so ergeben sich Schwierigkeiten. Solche Ehen sind regional sehr unterschiedlich verbreitet, können also kaum als gleichmäßige Ausstrahlung des Verhaltens von Oberschichten gedeutet werden. Alle Statistiken über Heiraten unter Blutsverwandten aus dem 20. Jahrhundert und weiter zurück zeigen ein eindeutiges Nord-Süd-Gefälle.¹⁷¹ Die höchsten Werte finden sich in den Provinzen der „cornisa Cantábrica“. Weniger häufig begegnet das Phänomen in Zentralspanien, in Andalusien hingegen ist es praktisch inexistent.¹⁷² Innerhalb des gebirgigen Nordens sind es vor allem die baskischsprachigen Gebiete in denen konsanguine Heiraten besonders oft vorkommen. Stark repräsentiert sind hier die Eheschließungen unter sehr nahen Verwandten, nämlich Cousins und Cousinen erster Linie, auffallend hoch auch die zwischen Onkeln und Nichten – im interkulturellen Vergleich gesehen ein eher seltes Phänomen.¹⁷³ Solche Ehen finden sich auch in den nicht baskischsprachigen Nordprovinzen.

¹⁷¹ Rosário Calderón, La consanguinidad humana. Un ejemplo de interacción entre biología y cultura, in: Temas de Antropología Aragonesa 10, 2000, S. 211, Miguel A. Alfonso-Sánchez, José A. Peña, Unai Aresti und Rosário Calderón, An insight into recent consanguinity within the Basque area in Spain. Effects of autochthony, industrialization and demographic changes, in: Annals of Human Biology 28, 2001, S. 510, dieselben, Imbreeding Levels and Consanguinity Structure in the Basque Province of Guipúzcoa (1862-1980), American Journal of Physical Anthropology 127, 2005, S. 128, dieselben, Estructura y niveles de consanguinidad (1862-1995) en la población del Goierri (Guipúzcoa, País Vasco), in: Revista Española de antropología biológica 22, 2001, S. 97, 103.

¹⁷² Unai Aresti u.a., Estructura y niveles de consanguinidad, S. 103, Francisco Luna, Biología de la población alpujarreña: evolution y structura. Tesis Doctoral. Universidad de Barcelona 1981.

¹⁷³ Alfónso-Sánchez u. a., An insight into recent consanguinity, S. 510 f.

Die wenigen historisch–statistischen Untersuchungen, die neben konsanguinen Verwandtenheiraten auch affine berücksichtigen, scheinen darauf hinzuweisen, dass zwischen beiden Phänomenen Zusammenhänge bestehen.

Das Nord-Süd-Gefälle in der Häufigkeit von Heiraten zwischen Blutsverwandten in der Gegenwart und in der jüngeren Vergangenheit, macht deutlich, dass die – im europäischen Vergleich – hohen Gesamtwerte nicht aus Traditionen des Südens erklärt werden können. Zwar war der Süden der Iberischen Halbinsel seit der arabisch-berberischen Invasion des 8. Jahrhunderts stark von endogamen Mustern geprägt.¹⁷⁴ Und diese wirkten auch noch weit über die Reconquista hinaus nach, obwohl sie im Zuge der Christianisierung der muslimischen Bevölkerung scharf bekämpft wurden.¹⁷⁵ Kaiser Karl V. erließ 1528 – also zwei Jahre nach dem er selbst seine Cousine erster Linie Isabella von Portugal geehelicht hatte – eine Verfügung, dass gegen die Heiraten von Geschwisterkindern unter den Morisken vorzugehen sei.¹⁷⁶ 1560 wurde diesen vierzig Jahre Zeit gewährt, um ihre Heiratsgewohnheiten an das Christentum anzupassen. Nun versuchten es die Morisken mit Dispensansuchen. Speziell für Valencia ist eine lange Kontinuität von Verwandtenehen bezeugt. Bis in die Gegenwart wirkt jedoch das endogame Heiratsverhalten aus maurischer Zeit – wie die Statistiken zeigen – offenbar nicht nach.

Die arabisch-berberische Tradition der Verwandtenehen in Spanien hatte einen spezifischen Charakter, der Praktiken der Endogamie entsprach, wie sie im islamischen Kulturraum insgesamt verbreitet waren und sind. Es handelte sich vorwiegend um Ehen mit Angehörigen derselben Patrilinie, insbesondere mit der patrilateralen Parallelcousine, der sogenannten „bint amm“.¹⁷⁷ Ehen mit Verwandten der Mutterseite kamen vor, wurden aber nicht besonders angestrebt, weil durch solche Heiraten

¹⁷⁴ Pierre Guichard, *Structures sociales orientales et occidentales dans l’Espagne musulmane* Paris 1977, S. 19, Goody, *Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa*, S. 22 ff.

¹⁷⁵ Fernand Braudel, *Das Mittelmeer und die mediterrane Welt in der Epoche Philips II.*, 2, Frankfurt a. M. 1994, S. 585 ff., Bartolomé Bennassar, *Histoire des Espagnols* 1, Paris 1985, S. 504 ff., Primitivo J. Pla Alberola, in: James Casey u.a., *La familia en la España moderna*, Barcelona 1987, S. 120, Mark D. Meyerson, *The Muslims of Valencia in the Age of Fernando and Isabel*, Berkeley 1991, S. 234, 236 f., 248, 254.

¹⁷⁶ Pla Alberola, *Familia*, S. 120., Meyerson, *Muslims*, S. 236.

¹⁷⁷ Guichard, *Structures*, S. 19.

das Prestige des Klans nicht verbessert werden konnte. Es handelte sich also primär um Klanendogamie – ein Strukturmerkmal von Stammesverfassung, das die Invasoren mitbrachten. Die Heiratspräferenz betraf sehr nahe Verwandte. Nichtenheiraten kamen allerdings nicht vor, weil sie durch die Heiratsregeln des Korans untersagt waren.¹⁷⁸ Zwischen südlichen und nördlichen Traditionen der Endogamie bestanden also prinzipielle Strukturunterschiede. Nur die letzteren überlebten.

Der sozialhistorische Kontext von Formen der Verwandtenheirat im Norden Spaniens ist ein ganz anderer. Nicht die Agnaten bilden die entscheidende Grundstruktur, sondern die Angehörigen der Hausgemeinschaft. Die Bezeichnungen sind in den einzelnen Provinzen verschieden: „casa“ in Galicien, „casería“ in Asturien, „casona“ in Kantabrien, „caserío“ bzw. „etxe“ im Baskenland, „pardina“ in Aragón, „los masos“ in Katalonien.¹⁷⁹ Das Gemeinte ist überall weitgehend ähnlich. Es geht um Häuser mit zugehörigen Gütern, die ungeteilt weitergegeben werden, es geht um kooperative Hausgemeinschaften, die für diese Weitergabe zu sorgen haben. Dem Prinzip der Unteilbarkeit entsprechend herrscht Einzelerbrecht. Ein Kind übernimmt das Haus zu Lebzeiten der Eltern, die anderen, nicht erbenden Kinder verbleiben unverheiratet oder wandern mit Rückkehrrecht aus. Es ist ein System extremer Ungleichheit zwischen den Geschwistern mit starken Tendenzen zur Emigration. Nur das erbende Kind darf sich im Haus verheiraten. Wenn es übernimmt, hat es für die alten Eltern zu sorgen. Diese verbleiben im Haus. So kommt es häufig zur Entstehung von Dreigenerationenfamilien mit der Autoritätsposition in der ersten oder zweiten Generation. In der Historischen Familienforschung ist dieses System durch

¹⁷⁸ Sure 4, 23.

¹⁷⁹ Carmelo Lisón Tolosana, Antropolgía de los Pueblos del norte de España 0, 1991, S. 14., José Ignacio Homobono, Ambitos culturales, socialidad y grupo doméstico en el País Vasco, ebenda, S. 83 ff., José L. Banús y Aguirre, Baskische Provinzen, in : Lexikon des Mittelalters 1, Stuttgart 1999, S. 1541, Flandrin, Familien, S. 91, Marie-Pierre Arrizabalaga, Marriage Strategies and Well-being among Nineteenth Century Basque Propertied Families, in: Margarida Durães u. a. (Hg.), The Transmission of Well-Being. Marriage Strategies and Inheritance Systems in Europe (17th-20th Centuries), Bern 2009, S. 93 ff., Llorenç Ferrer Alós, Achieving Well-Being in Spain through the Single Heir System (18th-19th Centuries), ebenda, S. 259 ff, mit weiterführender regionaler Literatur, vor allem S. 260, Anm. 2.

ihren Wegbereiter Frédéric Le Play als „famille souche“ bekannt geworden.¹⁸⁰ Die deutschsprachige Forschung spricht von „Stammfamilie“. Der spanische Begriff der „troncalidad“ trifft das Wesentliche.

Das Einzelerbrecht in den nordspanischen Gebirgsregionen hat zu vielfältigen Formen der Weitergabe des Hauses geführt. Zwei Strukturmerkmale erscheinen dabei besonders wichtig: die Primogenitur und die weibliche Erbfolge. Beide begegnen in unterschiedlichen Kombinationen und in unterschiedlichen Modifikationen. Im Baskenland dominiert herkömmlich das Primogeniturrecht sowohl von Töchtern als auch von Söhnen.¹⁸¹ Es kann aber durch die Entscheidung der Eltern für ein besonders tüchtiges Kind modifiziert werden. In Katalonien gilt in der Regel das Folgerecht des ältesten Sohnes. Sind nur Töchter vorhanden, kann jedoch die älteste von ihnen erben. Die so genannte „pubilla“ hat den Vorrang vor kollateralen Angehörigen.¹⁸² In Galicien wiederum gibt es Fischergemeinden, in denen jeweils eine Tochter – nicht notwendig die älteste – das Haus von der Mutter übernimmt.¹⁸³

Den vielfältigen Formen des Einzelerbrechts entsprechen im nördlichen Spanien vielfältige Strategien der Verwandtenheirat. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass in den Gebirgsländern dieser Region allgemein eine Tendenz zur Endogamie besteht – sowohl in der Verwandtschaft als auch in der Nachbarschaft.¹⁸⁴ Die eine verstärkt die andere. Die Verehelichung mit Verwandten betrifft sowohl konsanguine als auch affine.¹⁸⁵ Eine wichtige Voraussetzung für die Eheschließung unter nächsten Blutsverwandten scheint die Möglichkeit

¹⁸⁰ Flandrin, Familien, S. 90.

¹⁸¹ Michael Kasper, Baskische Geschichte in Grundzügen, Darmstadt 1997, S. 56. Am Beispiel der Basken hat Jacques Poumarède, Les successions dans le sud-ouest de la France, Paris 1972, die Begriffe „aînesse intégrale“ bzw. „aînesse absolu“ als Bezeichnungen für spezifische Formen der Primogeniturerbfolge entwickelt.

¹⁸² Abraham Iszaevich, Corporate Household and Ecocentric Kinship Group in Catalonia, in: Ethnology 4, 1981, S. 277 ff.

¹⁸³ Carmelo Lisón Tolosana, The ethics of inheritance, in: J. G. Peristiany, Mediterranean Family Structures, Cambridge 1976, S. 306 ff.

¹⁸⁴ Ausdruck der Präferenz für Verwandtenheiraten ist auch der hohe Prozentsatz von Ehen zwischen Partnern mit gleichem Familiennamen. Vgl. dazu Peña u. a., Imbreeding and Demography, vor allem S. 716.

¹⁸⁵ Die Bezeichnung „askaziak“ umfasst sowohl konsanguine als auch affine Verwandtschaftsverhältnisse (Sandra Ott, The Circle of Mountains. A Basque Shepherding Community, Reno 1993, S. 60). Ehen mit der Witwe des Bruders begegnen häufig (Ott, The Circle of Mountains, S. 50).

weiblicher Erbfolge in der Inhaberschaft von Häusern gewesen zu sein. Jüngere Brüder, die zunächst abwandern mussten, konnten durch die Heirat mit der Hoferbin, nachdem sie auswärts genug verdient hatten, auf den angestammten Hof zurückkehren. Die relativ häufigen Fälle von Nichte-Onkel-Heiraten werden so erklärt.¹⁸⁶ Das Muster lässt sich auf Ehen zwischen Cousins und Cousinen übertragen. Die Mitsprache des Familienrats bei der Hoffolge mag solche Eheschließungen gefördert haben. Seine Mitglieder waren ja einer Hausideologie verpflichtet, die den Zusammenhalt des Besitzes und dessen Fortführung zum Ziel hatte.¹⁸⁷ Es handelte sich offenbar in der Regel um „segundones“, also zweitgeborene Söhne,¹⁸⁸ bzw. deren Kinder, die auf diese Weise in die Herkunftsfamilie zurückkamen. Für abgefundene und ausgeschiedene Töchter gab es einen solchen Weg nicht. Die Zahl weiblicher Erben konnte in Gesellschaften mit Frauenfolge sehr hoch sein – vor allem bei absoluter Primogenitur, wie sie im Baskenland galt. Aber auch bei Bevorzugung männlicher Erben, wie sie für Katalonien typisch war, fiel der Anteil der Erbtochterehnen ins Gewicht. Wo Frauen im Einzelerbrecht Berücksichtigung fanden, waren – ebenso wie in Fürsten- und Adelsgeschlechtern – Heiraten mit konsanguinen Verwandten nahe liegend.

Die Eheschließungen unter affinen Verwandten sind für die Gebirgsregion Nordspaniens weit weniger gut erfasst wie die zwischen konsanguinen. Einige charakteristische Formen erscheinen systembedingt – etwa Levirat und Sororat.¹⁸⁹ Wenn der als Hoferbe vorgesehene Sohn vorzeitig starb, so stellte eine Eheschließung der Witwe mit dessen jüngerem Bruder eine günstige Lösung dar. Vice versa galt dasselbe für den Witwer einer präsumptiven Hoferbin. Beide Eheformen waren kirchenrechtlich verboten, wurden aber im nördlichen Spanien – vor allem unter den Basken – praktiziert. Sehr häufig waren Doppelhochzeiten zwischen Geschwisterpaaren – als „trueque“ d. i. „Tauschehen“ bezeichnet, bei denen wechselseitig die Mitgift gespart werden

¹⁸⁶ Calderón La consanguinidad, S. 211.

¹⁸⁷ Homobono, Ambitos culturales, S. 102 f.

¹⁸⁸ Carmel Lisón Tolosana, Invitación a la antropología cultural de España, La Coruña 1977, S. 104, Homobono, Ambitos culturales, S. 103. Heiraten zwischen zwei Erstgeborenen, die beide den Anspruch auf die Übernahme eines Hauses hatten, wurden prinzipiell vermieden (Ferrer Alos, Achieving Well-Being).

¹⁸⁹ Ott, The Circle of Mountains, S. 50.

konnte. Auch Doppelhehen zwischen verwitweten Elternteilen und deren Kindern kamen vor. Viele dieser Formen hatten die Wahrung des Stammguts bzw. die Vermeidung von Zahlungen aus dessen Ressourcen zum Ziel. Das Prinzip der „troncalidad“ hatte so auf den Heiratsmarkt im Allgemeinen sowie auf die Verwandtenehen im Besonderen sehr weitgehende Folgen.

Die Phänomene der Verwandtenheirat und mit ihr in Zusammenhang des Einzelerbrechts, der Primogenitur und der Frauenfolge wurden für den nordspanischen Raum von der Demographie, der Humanbiologie, der Rechtswissenschaft, der Ethnographie und der Historischen Familienforschung ausführlich untersucht. Zumeist rekurrieren solche Untersuchungen letztlich auf eine spezifische „Ideologie des Hauses“,¹⁹⁰ die aus der Perspektive dieser Disziplinen allein nicht zu erklären ist. Geht man von dieser „Ideologie des Hauses“ aus, so wird man auf die Einbeziehung anderer Disziplinen verwiesen – der Historischen Anthropologie, der Volkskunde, der vergleichenden Religionswissenschaft. Die „Ideologie des Hauses“ als Basisphänomen der angesprochenen Erscheinungen hat im nordspanischen Raum eine eindeutig religiöse Komponente. Am deutlichsten ist dieser Zusammenhang bei den Basken zu erkennen.

José Miguel de Barandarián, der große Erforscher der traditionellen Kultur der Basken, hat die Bedeutung von „etxe“ d. i. Haus in folgender Weise beschrieben: „Tierra y albergue, templo y cementerio, soporte material, simbolo y centro común de los miembros vivos y difuntos de

¹⁹⁰ Lisón Tolosana, Antropología de los pueblos del norte, S. 15.

una familia.“¹⁹¹ Die Verbindung von sozialen, wirtschaftlichen und religiösen Funktionen des baskischen Hauses ist in dieser Formulierung angesprochen, vor allem auch der Charakter der Hausgemeinschaft als einer Einheit von Lebenden und Toten.¹⁹² Die Ahnen, die das Haus früher besessen haben, werden im Haus weiterhin präsent gedacht.¹⁹³ Sie bleiben „etxejaunak“ d. i. „Herren des Hauses“. Man opfert ihnen hier Nahrung und Licht. Sie beschützen dafür die Angehörigen der Hausgemeinschaft - ihre Nachfahren. Es handelt sich um eine besondere Form des Ahnenkults als Hauskult. Die Ahnenverehrung gilt hier nicht den Vorfahren nach einer bestimmten Abstammungslinie – sonst meist in patrilinearer Aszendenz¹⁹⁴-, sondern den Vorfahren als Vorbesitzern des Hauses – gleichgültig, ob dieses in männlicher oder weiblicher Linie weitergegeben wurde. Nachfahren, die aus der Hausgemeinschaft ausgeschieden sind, haben am häuslichen Ahnenkult nicht mehr Anteil. Wichtig erscheint, dass die baskische Sprache ein spezielles Wort für diese Form des Ahnenkults kennt, nämlich „Asaben Gurtza“.¹⁹⁵ Mit christlichen Vorstellungen war ein solcher Kult schwer zu vereinbaren. Die katholische Kirche hat seine Ausdrucksformen bekämpft – in den abgelegenen Siedlungsgebieten der Basken nicht immer mit nachhaltigem Erfolg. Was sich bis in die jüngere Vergangenheit und Gegenwart erhielt, verweist wohl auf vorchristliche Wurzeln.¹⁹⁶

Auf ein hohes Alter des baskischen Ahnenkults deuten Verbindungen zwischen Haus und Familiengrab.¹⁹⁷ Es wird angenommen, dass die Angehörigen der „etxe“ ursprünglich im Haus oder in der Nähe des Hauses bestattet wurden.

¹⁹¹ José Miguel de Barandiarán, *Mitología Vasca*, Madrid 1960, S. 55 f.

¹⁹² Lisón Tolosana, *Antropología de los pueblos del norte*, S. 19.

¹⁹³ Homobono, *Ambitos culturales*, S.109, Emmanuel Le Roy Ladurie, *Montaillou. Ein Dorf vor dem Inquisitor 1294-1324*, Frankfurt a. M. 1980, S. 62, formuliert diesbezüglich: „In den Pyrenäen war das Haus eine juristische Person, die dazugehörigen Güter waren unteilbar. Es besaß eine Reihe von Rechten und Besitzansprüchen auf Land, Wald, Bergweiden, die ‚solanes‘ oder ‚soulanes‘ des Kirchspiels. Das ‚ostal‘, die ‚casa‘ setzten, wie es heißt, die ‚persönliche Existenz ihres verstorbenen Eigentümers‘ fort. Die ‚casa‘ galt als die wirkliche Herrin aller Güter, die eine Erbschaft ausmachen“.

¹⁹⁴ Zum Fortleben von patrilinearen Formen des Ahnenkults in christlichen Gesellschaften Europas Karl Kaser, *Familie und Verwandtschaft auf dem Balkan. Analyse einer untergehenden Kultur*, Wien 1995, S. 211 ff., Andreas Gestrich, Jens-Uwe Krause und Michael Mitterauer, *Geschichte der Familie*, Stuttgart 2003, S. 191, 228, 232, 240, 242, 311 ff.

¹⁹⁵ Asaben Gurtza: <http://www.archivosgenbriand.com/asaben> gurtza.html

¹⁹⁶ Kasper, *Baskische Geschichte*, S. 22.

¹⁹⁷ Homobono, *Ambitos culturales*, S. 106.

Bei ungetauften Kindern, die man in der „itasuria“, also bei den Fundamenten des Hauses begrub, scheint dieser Brauch lange nachgewirkt zu haben. Bei getauften Familienangehörigen duldetes das die Kirche nicht. Für sie wurde eine Kompromisslösung gefunden. In der jeweiligen Pfarrkirche gab es Familiengräber für die Angehörigen bestimmter Häuser – „jarleku“ genannt.¹⁹⁸ Hier wurden hausbezogene Formen des Totenkults verrichtet. Wenn jemand neu ins Haus einheiratete, hatte er den Ahnen des Hauses am „jarleku“ Licht und Brot zu opfern. Diese Kultstätte der Familie in der Kirche war rechtlich mit dem Haus verbunden und gehörte zu dessen unveräußerlicher Pertinenz.¹⁹⁹ Der Weg vom Haus zum „jarleku“ als der Weg zu den Ahnen, galt ebenso als heilig wie die Kultplätze in Haus und Kirche.

Der Charakter des baskischen „etxe“ als Gemeinschaft von Lebenden und Toten erklärt die hohe Bedeutung, die der Unteilbarkeit, der Unveräußerlichkeit und der Kontinuität des Stammguts beigemessen wurde. Es war das Haus der Ahnen, das weiterzugeben war. Materielle wie immaterielle Güter und Verpflichtungen waren damit verbunden. Lebende und Tote mussten versorgt werden. Mit dem Schutz der Vorfahren war nur zu rechnen, wenn man die ihnen geschuldete Verehrung aufrechterhielt. Ihr Ansehen musste gewahrt, ihr Name fortgesetzt werden. Das bedeutete eine starke Bindung an überkommene Traditionen. Auch die Weitergabe des Hauses musste im Sinne solcher Traditionen erfolgen. Sie bestimmten den Umgang mit dem Erbe. Nicht ein einzelner oder eine einzelne hatten darüber zu entscheiden. Die jeweils Erbenden verwalteten bloß den Familienbesitz. Die eigentlichen Besitzer waren die Familienangehörigen insgesamt. Zu ihnen gehörten auch die Verstorbenen, in deren Sinn Kontinuität zu wahren war.

¹⁹⁸ José Miguel Barandiarán (trad. Michel Duvert), Dictionnaire Illustré de Mythologie Basque, Donostia/San Sebastián.

¹⁹⁹ Homobono, Ambitos culturales S. 102.

Eine besondere Eigenart des baskischen Ahnenkults ist es, dass für seine Riten vor allem Frauen zuständig sind. Das ist – im interkulturellen Vergleich betrachtet – eine Ausnahmeherrscheinung. Die jeweilige Herrin des Hauses, die „etxekoandre“ opfert den Vorfahren Licht und Speisen – sowohl zu Hause als auch beim „jarleku“ in der Kirche. Sie ist es, die einmal im Jahr alle Familienmitglieder segnet. Sie verwaltet die heiligen Gegenstände des Hauskults.²⁰⁰ Ihr Ehemann hingegen, der „etxekojaun“, hat im Familienkult keinerlei Funktion. Es greift wohl zu kurz, wenn man darin bloß eine Sonderform geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung sieht. Sicher – die baskischen Männer waren seit frühen Zeiten lange von zuhause weg. Die – rein von Männern getragene – transhumante Weidewirtschaft hat in den Pyrenäen und den angrenzenden Gebirgsregionen eine weit zurückreichende Tradition²⁰¹ – ähnlich das maritime Fischen und die Hochseeschifffahrt. Von Frauen getragener Hauskult lässt sich aber wohl nicht allein durch die Absenz der Männer erklären. Es wird nach einem umfassenden religiösen Kontext dieses Muster zu fragen sein. Dass die Frauen bei den Basken und insgesamt in den nordspanischen Gebirgsregionen eine Sonderstellung hatten, wusste schon Strabo.²⁰² Im Hauskult hat sich eine solche Sonderstellung über die Jahrhunderte hin erhalten. In diesem Zusammenhang wurden für die baskische „etxekoandre“ verschiedene Begriffe bemüht: Matriarchat, Matriarchalismus, Matrizentrismus, Matrifokalität, Matrilinearität.²⁰³ Aber es geht hier nicht um Mutterherrschaft versus Vaterherrschaft oder mütterliche Linie versus väterliche Linie. Die traditionelle Kultur der Basken hat durchaus auch männerrechtliche Züge. Die Weitergabe des Stammguts kann durch Männer wie durch Frauen erfolgen. Das auch letzteres möglich erscheint, hat wohl mit der Sonderstellung von Frauen im Hauskult zu tun – und damit ihrer Bedeutung für die Kontinuität der Gemeinschaft.

²⁰⁰ José Miguel de Barandiarán, *Diccionario de mitología vasca: Creencias y leyendas tradicionales*, San Sebastián 1984, S. 66 f., Ott, *The Circle of Mountains*, S. 44 f.

²⁰¹ Ott, *The Circle of the Mountains*, S. 32 ff.

²⁰² Étienne Dravasa, *Baskische Provinzen*, Lexikon des Mittelalters 1, Stuttgart 1999, Sp. 1539 f.

²⁰³ Der Begriff „Matriarchalismus“ steht im Zentrum bei: Andrés Ortiz-Osés und Franz-Karl Mayr, *Matriarchalismo vasco*, Bilbao 1998.

So steht wahrscheinlich auch die absolute Primogeniturerbfolge, die sich in den baskisch besiedelten Gebieten findet, mit kultischen Belangen im Zusammenhang. Die Sonderstellung der Frau im Hauskult ließ vielleicht eine Präferenz für männliche Erstgebärunen gar nicht aufkommen. Ebenso erscheint es möglich, dass spezifische Traditionen des Ahnenkults bei den Basken zu einer prinzipiellen Gleichstellung von weiblichen und männlichen Erstgeborenen geführt haben. Religiöse Feiern aus Anlass der ersten Geburt sind überliefert – gleichgültig, ob es sich um ein Mädchen oder einen Knaben handelt.²⁰⁴ Aus den ökonomischen Verhältnissen der Region gibt es jedenfalls für diese Gleichstellung keine plausible Erklärung.

Man hat den Ahnenkult als die „wahre Religion der Basken“ bezeichnet.²⁰⁵ Damit kann natürlich nicht gemeint sein, dass sich im Baskenland das Christentum gegenüber vorchristlichen religiösen Umstellungen nicht durchgesetzt hätte. Im Gegenteil – es entwickelte sich hier eine sehr stabile katholische Orthodoxie. Aber es gab Spannungsmomente, auf die beispielhaft hingewiesen wurde. Letztlich hat sich – in christlichem Kontext - viel Vorchristliches erhalten. Ahnenkult wird in umfassenden sozialen und kulturellen Zusammenhängen fassbar. Verbindungen zu Hauskult, Hausideologie, ungeteiltem Erbrecht, weiblicher Erbfolge und wohl auch Primogenitur lassen sich erkennen. In anderen Gebieten des nördlichen Spanien, in denen solche Phänomene als spezifisches Merkmalsyndrom auftreten, ist Ahnenkult als Wurzel nicht unmittelbar zu fassen. Das mag die Folge von Außeneinflüssen und Überschichtungsprozessen sein. Das baskische Siedlungsgebiet – diesseits und jenseits der Pyrenäen - war ein nach außen gut abgeschirmtes Rückzugsgebiet.

²⁰⁴ Ott, The Circle of Mountains, S. 76

²⁰⁵ Paddy Woodworth, The Basque Country. A Cultural History, New York 2008, S. 18. Ähnlich heißt es über eine andere nordspanische Region: „The religion of the Galicians is a survival of ancestor-worship“. Mit anschaulichen Beispielen für solche Vorstellungen dazu: Walter F. Starkie, The Road to Santiago: Pilgrims of St. James, Berkeley 1957, S. 298.

Die Völker im Norden der Iberischen Halbinsel bildeten seit alters einen ganz besonderen Kulturraum. Darauf verwiesen schon in der Antike Autoren wie Strabo, Polybios, Artemidoros und Poseidonios. Seine Eigenart wird von ihnen mit der gebirgigen Landschaft in Zusammenhang gebracht. Zweifellos bestanden und bestehen in der „España húmeda“ vom Relief und vom Klima her sehr spezifische Voraussetzungen, die sie von den Landschaften des übrigen Spanien stark unterscheiden.²⁰⁶ Über spezifische Wirtschaftsweisen pastoraler Ökonomie, über geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, vor allem aber auch über Formen der Streusiedlung, die die Bedeutsamkeit des einzelnen Hauses bewusst machen, könnten Bewirkungszusammenhänge zu den behandelten Phänomenen von Familie und Verwandtschaft bestehen. Aber die kulturelle Einheit des Nordens geht über soziökonomische Gegebenheiten hinaus. Carmelo Lisón Tolosana formuliert:²⁰⁷ „En el Norte viven los muertos.“ Die nordspanische Gebirgsregion zeichnet sich durch eine Vielzahl sehr ausgeprägter Begräbnisriten und Formen des Totenkults aus, die auf Vorstellungen eines intensiven Zusammenlebens von Lebenden und Toten deuten. Liegen hier generell Muster von Ahnenkult zugrunde? Unter baskischem Einfluss entstanden oder aus autochthonen Wurzeln? Solche Bezüge zwischen religiösen Vorstellungen und Ordnungen von Familie und Verwandtschaft werden anderwärts schwieriger herzustellen sein. Im baskischen Siedlungsgebiet sind die Verbindungslien deutlich greifbar. Mit entsprechender Vorsicht wird man Analogieschlüsse ziehen dürfen.

Auch ohne ihre religiöse Basis hat sich die baskische

²⁰⁶ Lisón Tolosana, *Antropología de los pueblos del norte*, S. 13 ff.

²⁰⁷ Lisón Tolosana, *Antropología de los pueblos del norte*, S. 14.

„Ideologie des Hauses“ sehr weit verbreitet – in den nordspanischen Gebirgsregionen und weit darüber hinaus. Diese Ideologie zwang die Zweitgeborenen, die „segundones“ und insgesamt die jüngeren Kinder zur Emigration. Das eingangs als erkläруngsbedürftiges Problem formulierte Verteilungsmuster von Verwandtenheiraten in Spanien mit seinem Schwerpunkt im Baskenland bzw. der im europäischen Vergleich relativ hohe Anteil solcher Heiraten insgesamt, lässt sich wohl in einem solchen Kontext erklären.

Stellt man nochmals die Frage nach möglichen Zusammenhängen zwischen der Häufigkeit von Verwandtenheiraten in der Bevölkerung sowie in Fürstenhäusern der Iberischen Halbinsel, so sind zunächst regionale Übereinstimmungen zu betonen. Der „Mayor“ als erbberechtigter ältester Tochter bzw. ältester Schwester sind wir schon früh in Navarra und in Altkastilien begegnet. Die Sonderstellung der Erstgeborenen begleitete dann durch die ganze Geschichte der iberischen Fürstenhäuser. Wo Söhne fehlen, ist sie innerhalb des Geschlechts die umworbene Partnerin – bis hin zu den „spanischen Heiraten“ der Töchter König Ferdinands VII., der das altkastilische Recht wieder eingeführt hat. Auch andere Formen der Verwandtenheirat finden sich schon in der Frühzeit der Königshäuser von Navarra und Kastilien ähnlich wie später dann in der bürgerlichen Bevölkerung – etwa die Doppelhochzeiten von Bruder und Schwester mit Schwester und Bruder oder von einem Geschwisterpaar mit Vater und Tochter. Sie führen in den Bereich der affinen Verwandtschaft. Im Bereich der konsanguinen erscheinen vor allem die – sonst so seltenen – Ehen zwischen Onkeln und Nichten bemerkenswert, die sich auf beiden sozialen Ebenen finden.

Aber auch die Unterschiede sind zu sehen. Die altkastilische Thronfolgeordnung der kognatischen Sukzession mit der Präferenz für Männer differiert gegenüber der absoluten Primogenitur, wie sie vielfach im Baskenland festzustellen ist. Töchter folgen nur dann nach bzw. können nur dann die Thronfolge an einen männlichen Erben vermitteln, wenn Söhne fehlen. Es wurde schon darauf hingewiesen, dass diese Präferenz für Männer in Königshäusern die notwendige Folge von militärischen Aufgaben der Fürsten ist. Ein System der absoluten Primogenitur muss unter diesen Voraussetzungen Modifikationen erfahren. In Fürstenhäusern kann nicht in gleicher Weise Kontinuität der Familie hergestellt werden wie in den Häusern von Hirten und Bauern. In Hinblick auf solche sozialen Unterschiede erscheint es umso bemerkenswerter, dass die iberischen Fürstengeschlechter an Sukzessionsrechten erstgeborener Töchtern so beharrlich festgehalten haben. Als ein weiterer differenzierender Faktor ist der Einfluss des Christentums zu sehen. Wo sich in Europa Ahnenkult in christlichen Kontext erhalten hat, dort stets nur in bäuerlichen Rückzugsgebieten.²⁰⁸ Fürstliche Familien pflegten Hauskult - wenn überhaupt -, so in anderen Formen. Eine christliche Königin von Navarra hat sicherlich keine häuslichen Kultformen praktiziert wie eine baskische „etxekoandre“. Unmittelbar aus der Sonderstellung von Frauen im Kult abgeleitete Sonderrechte von Frauen sind im fürstlichen Milieu wohl nicht anzunehmen. Wenn ein Zusammenhang besteht, muss er mehrfach vermittelt gesehen werden. Ebenso vermittelt abzuleiten ist dann auch der Ursprung der so bemerkenswerten Formen von Verwandtenheiraten in den Dynastien der Iberischen Halbinsel, die im europäischen Vergleich seit früher Zeit eine Sonderstellung einnehmen.

²⁰⁸ Vgl. oben Anm. 194.